

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

diese Broschüre wendet sich an Menschen mit geringem Einkommen, einer geringen Rente, an Menschen, die arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Nicht genügend Geld zu haben, ist immer mit einem einschneidenden Verzicht auf gewohnte, notwendige oder auch wünschenswerte Dinge oder Aktivitäten verbunden und bringt Sorgen und Probleme mit sich.

Die im Folgenden aufgeführten Stellen helfen Ihnen in vielen Fragen weiter mit

- finanziellen oder materiellen Hilfen
- einer persönlichen Beratung
- fachlichen Informationen und Beratung

Menschen werden aus verschiedensten Gründen arm: der Verlust des Arbeitsplatzes, eine Scheidung, eine geringe Rente, Krankheit, Schulden oder Minijobs mit Miniverdienst, sind einige davon. Wenn die staatliche Unterstützung (Arbeitslosengeld II, Wohngeld etc.) gerade zum Überleben reicht, sind Hilfsangebote besonders wichtig. Sie sind oftmals der einzige Anker, um sich mit dem Notwendigen versorgen zu können und um Kraft zu schöpfen und Mut zu fassen, die Probleme zu bewältigen.

Scheuen Sie sich nicht, diese Angebote in Anspruch zu nehmen. Sie werden sehen, Sie sind nicht alleine mit Ihren Sorgen!

Damit sie wissen, welche finanziellen Hilfen Ihnen zustehen, haben wir die wichtigsten Fragen zum Arbeitslosengeld II und Sozialgeld mit aufgenommen.

Wir bedanken uns bei dem Rechtsservice-Anbieter Janolaw, Rechtsanwalt Stefan P. Schiefer, für die Bereitstellung der 46 Fragen zum Arbeitslosengeld II.



Gerd Steuber
Fachbereichsleiter Jugend und Soziales



Anna Vierhaus
Gleichstellungsbeauftragte

**PS: Wir haben uns in dieser Broschüre auf die finanzielle Not und deren (möglichen) Folgen beschränkt, wohl wissend, dass es noch viel mehr Not und Hilfebedürftigkeit gibt. Wenn Sie Ihr Anliegen hier nicht wiederfinden, fragen Sie im Fachbereich Jugend und Soziales nach:
Tel. 02331 - 207 - 3163 (Frau Cordts)**

Hinweis

Diese Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit: Für den Inhalt sind die Institutionen und Organisationen selbst verantwortlich! Zumal es ständig Veränderungen und Neuerungen gibt.

Sollten Ihnen Einrichtungen bekannt sein, die in der Broschüre noch nicht aufgeführt sind, mailen Sie uns oder rufen Sie uns an.

Ihre Ansprechpartnerin ist Birgit Overkott, Tel. 02331 - 207-27 15
birgit.overkott@stadt-hagen.de.

Im Internet:

Download: www.sozial-gerechtes-hagen.de

Bündnis - Sozial gerechte Stadt Hagen

Liebe Leserin, lieber Leser,

seit 7 Jahren sind die Hagener Kirchen und der Deutsche Gewerkschaftsbund gemeinsam gegen Armut und für soziale Gerechtigkeit in Hagen unterwegs. Mit Unterstützung der Kommune wurde im Jahr 2005 der „1.Hagener Armutsbericht“ erstellt und in die öffentliche Debatte eingebracht. Im Mai 2008 wurde das Projekt „sozial-gerechtes-hagen“ in unserer Stadt durch das Dekanat der Katholischen Kirche, den evangelischen Kirchenkreis, den kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt und durch den DGB gestartet. Ziel war und ist für die beteiligten Institutionen, auf die Probleme von Armut und Ausgrenzung in unserer Stadt hinzuweisen und Wege zur Überwindung zu suchen und zu begehen.

Seither haben sich weitere Organisationen und interessierte Menschen angeschlossen. Durch öffentliche Aktionen und Debatten sollen die Sorgen und Nöte der betroffenen Menschen erkannt, aufgegriffen und besseren Lösungen zugeführt werden. Dabei wissen wir um das große Engagement vieler Menschen und Institutionen, das bereits heute zur Verfügung steht. Wir freuen uns über die Professionalität und die Ideenvielfalt der Hagenerinnen und Hagener in Gewerkschaften und Kirchen, in Verbänden, bei kommunalen Institutionen und bei vielen Einzelpersonlichkeiten.

Dieses Engagement ist dringend erforderlich, um in konkreten Situationen zu helfen und soll in dieser Broschüre öffentlich und verfügbar gemacht werden. Gleichmaßen meinen wir, dass die vielen barmherzigen und solidarischen Aktivitäten und Angebote die vorhandenen Probleme und Nöte nur zum Teil auflösen und lindern können. In unserem reichen Land erwarten wir notwendige politische Veränderungen.

Armut und Ausgrenzung gehören unablässig bis zu ihrer Beseitigung auf die politische Agenda der Verantwortlichen und bleiben auf der Tagesordnung der beteiligten Organisationen.

Wir bedanken uns bei allen, die ihre Hilfsangebote in dieser Broschüre vorstellen, hoffen darauf, dass sie genutzt werden können und wollen auch künftig aktiv dafür eintreten, eine sozial-gerechte Stadt mitzugestalten.

Über die Aktivitäten des Bündnisses informieren wir öffentlich und stellen aktuelle Informationen auf der eigenen Homepage zur Verfügung. Wir laden herzlich ein, sich an den Aktionen des Projektes www.sozial-gerechtes-hagen.de zu beteiligen.

Im Auftrag des Projektes grüßen

		
Bernd Becker Superintendent Ev. Kirchenkreis Hagen	Jochen Marquardt Kreisvorsitzender DGB-Hagen	Dieter Osthus Dechant Dekanat Hagen-Witten

Kontakte:

Evang. Kirchenkreis
Tel. 02331 - 9 08 21 11 (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)
E-mail: oeffentlichkeitsreferat@kirchenkreis-hagen.de

Deutscher Gewerkschaftsbund
Anne Sandner
Tel. 02331 - 38 60 40
E-mail: anne.sandner@dgb.de

Dekanat Hagen - Witten
Verena Ehrhardt
Tel. 02331 - 91 84 83
E-mail: ehrhardt@caritas-hagen.de

Inhaltsverzeichnis

I. Finanzielle Leistungen

Arbeit und Beruf	11
Ausbildungsförderung	12
Bildungspaket	13
Bundesstiftung „Mutter und Kind“	17
Jobcenter - Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)	18
Unterhaltsvorschuss	20
Wirtschaftliche Hilfen, Beratung und Betreuung (SGB XII, Sozialhilfe, Asyl)	22
Wohngeld	23

Beratung in Finanzfragen

Schuldner- und Insolvenzberatung (Diakonie)	27
Städt. Schuldner- und Insolvenzberatung	28
Schuldnerberatung (AWO)	29
Verbraucherzentrale NRW	30
Versicherungsamt	31

II. Hilfen zur Versorgung

Lebensmittel

Arbeitslosenfrühstück KfD und ev. Frauenhilfe	35
Bistro Klamotte	36
Frühstück für Bedürftige	37
Kindertafel der ev. Jugend	38
Kindertafel Hohenlimburg	39

Senioren-Mittagstisch	40
Suppenkasper	41
Suppenküche	42
Vorhaller Palette	43
Warenkorb	44

Kleidung, Second-Hand

Pflege, Medizinische Versorgung

Kleiderkammern	47
Luthers Waschsalon	48
Secondhand-Shops	49

III. Wohnen

Möbel & Mehr	52
--------------------	----

Beratungsstellen „Wohnen“

Beratungsstelle für Wohnungslose	55
Stromsparcheck	56
Zentrale Fachstelle für Wohnraumsicherung	57

IV. Beratungsstellen „Lebensberatung“

Adoptionsvermittlungsstelle „Mütter in Not“	61
Allgemeine Sozialberatung	62
Allgemeiner Sozialer Dienst	63
Aussiedlerabteilung DRK	64
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche	65

Beratungsstelle für Essstörungen, Medikamenten- und Alkoholabhängigkeit (AWO)	66
Beratungsstelle für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung (AWO)	67
Blaukreuz-Zentrum Hagen, Diakonie Fachstelle Sucht	68
Corbacher 20	69
Donum Vitae e.V.	70
Drogentherapeutische Ambulanz	71
Ev. Beratungsstelle für Schwangerenkonflikte und Partnerschaftsprobleme	72
Familienhebamme	73
Familientreff (SKF)	74
Frauenberatungsstelle	75
Frauenhaus	76
Gewerkschaftliche Erwerbslosenarbeit	77
HALZ-Beratungsstelle im Hagener Arbeitslosenzentrum	78
Jugendmigrationsdienst der AWO	79
Kath. Schwangerschaftsberatung (SKF)	80
Kommunale Drogenhilfe	81
Kreuzbund Hagen	82
Kriminal- und Opferschutzstelle der Polizei	83
Kur und Erholung (AWO)	84
Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer	85
RAA (Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien)	86
Selbsthilfe Sucht (AWO)	87
Sozialpädagogische Familienhilfe	88
TelefonSeelsorge Hagen-Mark	89

ZeitRaum (Erziehungs-, Familien- u. Lebensberatung der ev. u. kath. Kirche)	90
Zuwanderungsberatung	91

V. Wiedereinstieg in den Beruf

Beratungsstelle Teilzeitausbildung	95
Erfolgreicher Einstieg (Agentur für Arbeit)	96
Weiterbildung (VHS)	97

VI. Kinderbetreuung und Hausaufgabenbetreuung

Kindertageseinrichtungen/Familienzentren	101
Kindertagespflege	104
Tagesbetreuung für Kinder	105
Hausaufgabenbetreuung (Jugendzentren, Stadt Hagen)	106
Hausaufgabenbetreuung (Freie Träger)	107
Die offene Ganztagschule	108

VII. Ratgeber Hartz IV

113

VIII. Stichwortverzeichnis

173

I. Finanzielle Leistungen

Sie haben Fragen zur Berufswahl?

Die Entscheidung für eine Ausbildung oder einen Beruf ist nicht immer leicht. Die Agentur für Arbeit Hagen hilft Ihnen dabei gerne. Besuchen Sie auch das Berufsinformationszentrum (BiZ).

Sie suchen eine neue Arbeitsstelle?

Sie erhalten Tipps für Ihre Eigenbemühungen, Hinweise zu Fragen rund um das Thema Bewerbung, aber auch zu den Alternativen einer unbefristeten Anstellung, zum Beispiel Saisonarbeit oder selbstständige Tätigkeit. Für die konkrete Stellensuche nutzen Sie die umfangreichen Angebote der JOBBÖRSE.

Sie benötigen finanzielle Leistungen oder haben Fragen zur Arbeitslosigkeit?

In Wirtschaft und Verwaltung steigen die Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für den Wiedereinstieg ins Berufsleben kann daher eine Weiterbildung enorm wichtig sein. Wir informieren Sie über Ihre Möglichkeiten und geeignete finanzielle Hilfen. Auf den Internetseiten www.arbeitsagentur.de (Partner vor Ort, Nordrhein-Westfalen, Hagen) finden Sie Informationen zu allen Dienstleistungen, die Ihnen die Agentur für Arbeit Hagen anbietet. Die örtlichen Arbeitsvermittler stehen Ihnen ebenfalls mit Rat und Tat zur Seite. Die zuständige Agentur für Arbeit bzw. Geschäftsstelle finden Sie über die Suchfunktion des Ortsverzeichnisses.


Einen Termin für ein persönliches Gespräch können Sie telefonisch über das Service-Center vereinbaren. Beim persönlichen Gespräch erhalten Sie auch Hilfen zur Erstellung Ihrer Bewerbungsunterlagen.

Anschrift:

Agentur für Arbeit Hagen
Körnerstr. 98 - 100
58095 Hagen

 0 18 01 - 55 51 11 (Arbeitnehmer)

 0 18 01 - 66 44 66 (Arbeitgeber)


 0 23 31 - 20 25 45

E-Mail:


Hagen@arbeitsagentur.de

www.arbeitsagentur.de

Anschrift:

Fachbereich Jugend
und Soziales
Ausbildungsförderung
Berliner Platz 22, 58089 Hagen
 0 23 31 - 207 - 24 50


Ansprechpartnerinnen:**Buchstaben I - P:**

Frau Dembowski,
Zimmer D.306
 0 23 31 - 207 - 39 52


Buchstaben A, B, Q, R, S:

Frau Ottinger, Zimmer D.305
 0 23 31 - 207 - 28 53

Buchstaben C - H, T - Z:

Frau Huvers, Zimmer D.304
 0 23 31 - 207 - 27 32

Frau Kandziora, Zimmer D.303

 0 23 31 - 207 - 38 59

**Öffnungs- und
Sprechzeiten:**

Montag	08.30 - 12.00 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr

Angebot:**Wer hat einen Anspruch?**

Schüler, denen die erforderlichen finanziellen Mittel für den Lebensunterhalt und die Schulausbildung nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

Wie hoch ist die Leistung?

Die Leistung richtet sich nach der Art der Ausbildungsstätte und ist in der Regel abhängig vom Einkommen und Vermögen der Schülerin/des Schülers und Einkommen der Eltern und ggf. des Ehegatten der Schülerin/des Schülers.

Was ist zu tun, um Leistungen zu erhalten?

Der Antrag wird von der Schülerin/vom Schüler beim Amt für Ausbildungsförderung am Wohnort der Eltern gestellt.

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes in Hagen

Kinder und Jugendliche können finanzielle Unterstützung erhalten, um z.B. in einem Verein Sport treiben zu können oder ein Musikinstrument zu erlernen.

Dies gilt für Kinder, deren Eltern folgende Leistungen erhalten: "Hartz IV", SGB XII-Leistungen (Sozialhilfe), Wohngeld, Kinderzuschlag und Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz.

Es können Kosten übernommen werden für:


- *gemeinschaftliches Mittagessen* in Kindertageseinrichtungen und Schulen (Sie zahlen jedoch selbst einen Anteil von 1 € pro Mittagessen),
- *eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten* in Kindertageseinrichtungen und Schulen,
- *Nachhilfe für finanziell bedürftige Schüler, bei denen die Versetzung gefährdet ist* (bis zu 385 € / Schuljahr),
- *Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben* (z.B. in Sportvereinen, Musikschule o.ä), für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (10 € / Monat)
- und *Schulbedarf*.

Auch junge Frauen und Männer unter 25 Jahren (im Leistungsbezug) können Unterstützung für Mittagessen, Ausflüge und Fahrten sowie Schulbedarf beantragen. Vorausgesetzt, sie besuchen noch eine allgemeinbildende Schule oder eine berufsbildende Schule. Angebote von Sportvereinen oder Musikschulen werden für sie jedoch nicht gezahlt!

AnsprechpartnerInnen:

Jobcenter:

ihr persönlicher Ansprechpartner oder zentrale Hotline-Nummer:

 0 23 31 - 36758-0

Stadt Hagen

Fachbereich Jugend und Soziales

Silke Eksner

Berliner Platz, Zimmer D.316


 0 23 31 - 207 - 4414

E-Mail:

Silke.Eksner@stadt-hagen.de

Marion Kielmann

Berliner Platz, Zimmer D.321

 0 23 31 - 207 - 3047

Wo wird der Antrag gestellt?

Sie können die Anträge entweder stellen:

- im Jobcenter Hagen (wenn Sie SGB II-Leistungen erhalten) oder im
- Fachbereich Jugend und Soziales (wenn Sie Wohngeld, SGB XII-Leistungen, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Kinderzuschlag erhalten)

Im Jobcenter wenden Sie sich an Ihren Leistungssachbearbeiter, im Fachbereich Jugend und Soziales an Frau Silke Eksner oder an Frau Kielmann.

Für die Antragstellung benötigen Sie:

* das Formular *„Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe in Hagen“*

bei Bedarf:

* die Anlage *„Bescheinigung der Schule/Kindertageseinrichtung zur Teilnahme an eintägigen Ausflügen oder mehrtägigen Fahrten“*

* die Anlage *„Bescheinigung der Schule zur Geeignetheit und Notwendigkeit einer Lernförderung“*

Die Formulare erhalten Sie im Jobcenter, im Rathaus II beim Fachbereich Jugend und Soziales, in den Schulen, Kindertagesstätten und Bürgerämtern, aber auch im Internet. (Sie finden die Formulare unter www.hagen.de, über den Pfad: Hagen von A-Z. Unter Buchstabe K, Stichwort „Kinder und Jugendliche“ anklicken, dann finanzielle Hilfen, Bildung und Teilhabe).

Mit dem Antrag können mehrere Leistungen zugleich beansprucht werden.

Achtung: Für jedes Kind, Jugendlichen und jungen Erwachsenen muss jedoch ein eigener Antrag gestellt werden.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Als Bezieher von Hartz IV-Leistungen müssen Sie im Jobcenter bei Ihrem Sachbearbeiter keinen Leistungsbescheid vorlegen. Erhalten Sie jedoch Wohngeld, Sozialhilfe, den Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz müssen Sie den Bescheid vorlegen – und zwar bei der entsprechenden Stelle im Fachbereich Jugend und Soziales.

Voraussetzung für die Bewilligung einer **Nachhilfe** ist die Vorlage einer Bescheinigung der Schule: Sie legen der Schule die Anlage „Schulbescheinigung Lernförderung“ vor. Den erhalten Sie mit dem „Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“. Die Schule füllt das Formular aus und bescheinigt damit, dass die von Ihnen geplante Nachhilfe notwendig und geeignet ist.

Für die Bewilligung von **Schulfahrten und -Ausflügen**, bzw. Kitafahrten und –ausflügen gilt das Gleiche: Sie legen der Schule oder der KiTa die Anlage „Schulbescheinigung Klassenfahrt“ vor, die Sie mit dem „Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“ erhalten.

Sie lassen das Formular von der Einrichtung ausfüllen und erhalten somit eine Bescheinigung über den Ausflug/die mehrtägige Fahrt und die Kosten. Die werden dann für Ihr Kind übernommen.

Die Mittel für den **Schulbedarf** werden (an die Bezieher von Hartz IV, Sozialhilfe und Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz) im August (70 €) und Februar (30 €) zusammen mit den laufenden Monatszahlungen ausgezahlt.

Empfänger von Kinderzuschlag und Wohngeld müssen einen Antrag für das Schulbedarfspaket stellen: Sie kreuzen auf dem Formular „Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“ den Punkt „Schulpaket“ an und legen den Bewilligungsbescheid für den Kinderzuschlag bzw. das Wohngeld vor. Sollte Ihr Kind älter als 14 Jahre alt sein, benötigen Sie zusätzlich eine Bescheinigung der Schule, die Ihr Kind besucht.

Wie wird die Hilfe gewährt?

Das Geld für das Schulbedarfspaket erhalten Sie direkt.

Die übrigen Hilfen werden zwar gewährt, doch erfolgt die Auszahlung regelmäßig an Dritte:

- * für das Mittagessen: an den Träger des Mittagessens in KiTa oder Schule
- * für Tagesausflüge und Klassenfahrten: an die Erzieherin oder Lehrer/in
- * für den Vereinssport, das Erlernen eines Instrumentes oder einen Museumsbesuch: an den Verein, die Musikschule oder das Museum
- * für Nachhilfe: an den Nachhilfelehrer

Nachhilfelehrer müssen vom Fachbereich Jugend und Soziales für diese Tätigkeit anerkannt sein. Zwischen den anerkannten Nachhilfelehrern kann sich der Schüler seinen Nachhilfelehrer selbst aussuchen. Er entscheidet damit, wie viele Stunden er für den bewilligten Betrag in Anspruch nimmt und ob er die Lernförderung z.B. in Einzel- oder Gruppenunterricht erhält.

Bundesstiftung „Mutter und Kind“



Angebot:

Zahlung einmaliger Beihilfen in finanziell schwierigen Situationen von Schwangeren.

Achtung:
Es besteht kein Rechtsanspruch auf Hilfen aus der Bundesstiftung.
Der Antrag muss möglichst frühzeitig während der Schwangerschaft gestellt werden.

Anschrift:

Arbeiterwohlfahrt

☎ 0 23 31 - 6 75 65

Donum vitae

☎ 0 23 31 - 78 84 41

Sozialdienst kath. Frauen

☎ 0 23 31 - 3 17 10

Öffnungs- und Sprechzeiten:

Terminabsprache erforderlich

Anschrift:

Jobcenter Hagen
Berliner Platz 2
58089 Hagen
☎ 0 23 31 - 3 67 58 - 0
☎ 0 23 31 - 3 67 58 - 740
E-Mail: Jobcenter-Hagen@jobcenter-ge.de

Öffnungs- und Sprechzeiten:

Mo, Di+Do 08.00 - 16.00 Uhr
Mi+Fr 08.00 - 13.00 Uhr

Angebot:

Dem Jobcenter Hagen obliegen zwei zentrale Aufgaben. Zum einen das Erbringen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetz II (Arbeitslosengeld II) und zum anderen die umfassende Unterstützung der Empfänger von Arbeitslosengeld II bei der Eingliederung in Arbeit.

Umfang der Hilfen

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende setzt sich aus der Regelleistung für die einzelnen Personen einer Bedarfsgemeinschaft sowie den anteiligen angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung zusammen. Zusätzlich können einmalige Beihilfen oder Mehrbedarfe im Einzelfall bewilligt werden.

Für den Antrag ausschlaggebend ist, dass Sie erwerbsfähig und hilfebedürftig sind. Bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II wird Ihr Einkommen und Vermögen und das aller Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt.

Das Arbeitslosengeld II ist eine Leistung, die allein aus Steuermitteln finanziert wird. Sie wird nur auf Antrag und in der Regel für einen Zeitraum von sechs Monaten gewährt. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus.

Die Leistungen nach dem SGB II umfassen:

- Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Hilfebedürftige
- Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Angehörige
- Leistungen für Mehrbedarf beim Lebensunterhalt
- Kosten der Unterkunft und Nebenkosten, soweit diese angemessen sind

Einmalige Leistungen für:

- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
- Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

Bildung und Teilhabe:

Für die Kinder von **SGB II- Kunden des Jobcenters** können seit dem 01.01.2011 folgende Leistungen erbracht werden:

- eintägige Schulausflüge
- mehrtägige Klassenfahrten
- Schulpaket (in zwei Teilzahlungen)
- Mittagsverpflegung
- Teilhabe
- Lernförderung
- Schülerbeförderungsleistungen

Mittagstisch

Erbracht wird ein Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung.

Teilhabe:

Bedürftige Kinder haben einen Rechtsanspruch auf Teilhabe. Das bedeutet, dass das Jobcenter die Kosten für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bis in Höhe von 10,00 Euro monatlich übernimmt.

Anbieter von Leistungen für Teilhabe können beispielsweise sein:

- Freie Träger der Jugendhilfe
- Büchereien
- Musikschulen
- Vereine und
- Privatpersonen (z. B. Musiklehrer)

Lernförderung:

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Die Leistungen:

- eintägige Schulausflüge
- mehrtägige Klassenfahrten
- Schulpaket

werden wie bisher über die jeweilige Leistungssachbearbeitung abgewickelt und ausgezahlt. Es sind somit keine neuen Leistungen im Rahmen des Bildungspakets.

Anschrift:

Fachbereich Jugend und
Soziales - Unterhaltsvorschuss
Berliner Platz 22, 58089 Hagen
☎ 0 23 31 - 207-20 92

**Öffnungs- und
Sprechzeiten:**

Wir beraten Sie nach Terminvereinbarung. Am günstigsten erreichen Sie uns telefonisch montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 9:30 Uhr. Außerhalb dieser Zeit können Sie eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.

Angebot:

Das Unterhaltsvorschussgesetz ermöglicht die Gewährung einer Unterhaltsleistung für Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auslöser ist in den meisten Fällen, dass ein barunterhaltspflichtiger Elternteil keinen oder nur geringfügig hohen Unterhalt zahlt. Anspruchsberechtigt ist der Elternteil, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat. Längstens wird diese Leistung für einen Zeitraum von 72 Monaten gezahlt.

In den Fällen, in denen kein Unterhalt gezahlt wird, beträgt die Leistung der Unterhaltsvorschusskasse nach Abzug des Einkommens aus Kindergeld zur Zeit 133 € für Kinder unter 6 Jahren, für Kinder vom 6. bis zum 12. Lebensjahr 180 €.

Die Unterhaltsvorschusskasse hat die Aufgabe, den ausgezahlten Unterhalt vom unterhaltspflichtigen Elternteil zurückzufordern, da der Unterhaltsanspruch des Kindes ab Zahlung der Unterhaltsleistung auf die Unterhaltsvorschusskasse übergeht.

Die Leistung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt, bleibt unberücksichtigt. Die Unterhaltsleistung wird jedoch bei Personen, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, als Einkommen (ALG II, Sozialgeld) angerechnet und mindert somit den Zahlbetrag nach dem SGB II. Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören Ledige, Getrenntlebende und Geschiedene.


Ansprechpartner/innen:

Bitte beachten Sie die geänderten
Zuständigkeiten.

Die zuständige Stelle richtet sich ab
sofort nach Buchstaben:


Buchstaben A, B, D, Ya-Yd, Z:

Frau Baron, Zimmer D.350

 0 23 31 - 207 - 56 12


Buchstaben C, F, G, I, J, O, Q, U:

Herr Brandes, Zimmer D.347

 0 23 31 - 207 - 29 53


Buchstaben H, K, Wi-Wz:

Frau Beisert, Zimmer D.355

 0 23 31 - 207 - 43 19


Buchstaben L, M, N, P, V:

Frau Wegner, Zimmer D.349

 0 23 31 - 207 - 36 80

Buchstaben E, R, S,St, T, Ye-Yz:

Frau Baumgarten, Zimmer D.348

 0 23 31 - 207 - 36 53

Buchstaben Sch, V, W, X, Y, Z:

Frau Joest, Zimmer D.354

 0 23 31 - 207 - 43 32



STADT HAGEN **Wirtschaftliche Hilfen, Beratung und Betreuung**

Ansprechpartner/innen:

im Rathaus II, Berliner Platz 22
(geordnet nach Buchstaben):

A - Bor

Welzel, Michael, Zimmer D.307

☎ 02331/ 207-3677

Bos - D

Zeise-Bamberg, Angelika, Zi: D.308

☎ 02331/ 207-2235

E - Gq, Ni

Redkowski, Helga, Zimmer D.310

☎ 02331/ 207-4460

Gr - H

Becker-Meurer, Juliane, Zimmer D.311

☎ 02331/207-3856

I - Kni, Ne -Ng

Tigges, Bernhard, Zimmer D.321

☎ 02331/207-3687

O - Pi

Wachholz, Silke (Mo - Do vormittags)

Zimmer D.323

☎ 02331/ 207-4321

Kno - Kri

Drechsler, Heidi (Mo, Mi, Fr vormittags)

Zimmer D.322

☎ 02331/ 207-3688

Kro - Mo

Hesener, Petra

Zimmer D.319

☎ 02331/ 207-4337

Na, Sc - Sr

Meyer, Sylvia, Zimmer D.320

☎ 02331/ 207-3651

Pj - Sb

Hartlieb, Manfred, Zimmer D.324

☎ 02331/207-3734

St - Ve

Breidenbach, Isabella, Zimmer D.324

☎ 02331/ 207-2529

NO-NZ, Mp-Mz, Vi-Z

Weppler, Winfried, Zimmer D.325

☎ 02331/ 207-2761

Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII außerhalb von Einrichtungen Sozialhilfe einschl. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Angebot:

Umfassende Beratung über finanzielle Ansprüche zur Sicherung des Lebensunterhalts bei geringem Einkommen.

Umfang der Hilfen

Die Leistungen berechnen sich nach festgelegten Beträgen (Regelsatz, Mehrbedarf) und berücksichtigen die Belastungen durch Unterkunft- und Heizkosten; diesem sog. Bedarf werden vorhandenes Einkommen (z.B. Rente, Unterhalt, Kindergeld) und anzurechnendes Vermögen gegenübergestellt und bei einem Fehlbetrag dieser als Hilfe gezahlt.

Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Leistungsumfang analog Leistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) XII Voraussetzung für die Leistung ist der 48-monatige Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG. Ferner darf die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst worden sein.

Ansprechpartnerinnen:

im Rathaus II, Berliner Platz 22

Buchstaben F-G, M-Q,S-Z: Petra Lewe, Zimmer D. 140, ☎ 207-3624

Buchstaben A-E, H-L, R: Sandra Itter, Zimmer D. 141, ☎ 207-2568

Angebot

Seit über 40 Jahren schon hilft das Wohngeld einkommensschwachen Bürgerinnen und Bürgern bei ihren Wohnkosten. Das Wohngeld wird gezahlt:

- als **Mietzuschuss** (für Mietwohnungen sowie für selbstgenutzte Wohnungen im eigenen Mehrfamilienhaus) oder
- als **Lastenzuschuss** (für Eigentümer von Eigentumswohnungen und Ein- bzw. Zweifamilienhäusern).

Ob Sie Wohngeld in Anspruch nehmen können, hängt von drei Faktoren ab:

- der Anzahl der Haushaltsmitglieder,
- der Höhe des Gesamteinkommens,
- der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Wohngeld können Sie nur dann erhalten, wenn Sie einen Antrag stellen und die Voraussetzungen erfüllen. Auf Ihren Antrag hin erteilt Ihnen die Abteilung Wohngeld bei der Stadt Hagen einen schriftlichen Bescheid.

Wohngeld wird in der Regel für zwölf Monate bewilligt, und zwar ab dem 1. des Monats, in dem Sie den Wohngeldantrag gestellt haben. Danach ist ein neuer Antrag erforderlich.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.hagen.de

Leistungen

- telefonische und persönliche Beratung zur Abklärung des Anspruchs auf Wohngeld
- Ausgabe von Anträgen – individuell zusammengestellt nach Angaben der BürgerInnen über ihre persönliche Situation – und Entscheidung über die Anträge
- Beratung von Antragstellern/Innen bei veränderten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen (z.B. bei der Frage: Hat ein Erhöhungsantrag Aussicht auf Erfolg?)

Anschrift:

Fachbereich Jugend und Soziales
- Wohngeld
Berliner Platz 22, 58089 Hagen
☎ 0 23 31 - 207 - 24 50

Ansprechpartnerinnen:

Buchstaben A, B, C, D, X, Y, Z:

Frau Münter Zimmer D.332
☎ 0 23 31 - 207 - 2718

Buchstaben E, F, U, V, W:

Frau Spies, Zimmer D.335
☎ 0 23 31 - 207 - 4543
(nur vormittags)

Buchstaben G, K, T:

Frau Zimmermann, Zimmer D.338
☎ 0 23 31 - 207 - 2716

Buchstaben H, L, M, N, P, Q:

Frau Monien, Zimmer D.333
☎ 0 23 31 - 207 - 27 11

Buchstaben I, J, O, R, S:

Frau Mikloweit, Zimmer D.334
☎ 0 23 31 - 207 - 3866

Öffnungs- und Sprechzeiten:

Wir beraten Sie nach Terminvereinbarung. Am günstigsten erreichen Sie uns telefonisch montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 9:30 Uhr. Außerhalb dieser Zeit können Sie eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen. Wir rufen Sie gerne zurück!

Beratung in Finanzfragen

Angebot:

Wir helfen Ihnen:

- in Krisensituationen wieder Übersicht über Ihre finanziellen Angelegenheiten zu bekommen
- bei der Überprüfung der Forderungen
- mit Beratung und Information
- bei den Verhandlungen mit Gläubigern, einen Plan zu erstellen, nach dem die Schulden abgetragen werden können
- mit Ihrer Situation umzugehen und eine Perspektive für Ihre Zukunft zu entwickeln
- beim außergerichtlichen Einigungsversuch und der Antragstellung bzgl. eines Verbraucherinsolvenzverfahrens

Wir können jedoch nicht:

- Kredite vergeben
- in juristischen Streitfragen beraten
- bei Eigenheimfinanzierung oder Selbstständigkeit tätig werden

Unsere Beratung:


- beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit
- setzt Ihre Mitarbeit voraus
- findet in Kooperationen mit anderen Beratungsstellen und Institutionen statt
- ist vertraulich und kostenfrei

Anschrift:

Böhmerstr. 19
58095 Hagen

Ansprechpartnerin:


Regina Egler

 0 23 31 - 2 37 01


 0 23 31 - 2 99 57


Inge Laschat

 0 23 31 - 3 48 82 60

 0 23 31 - 3 75 10 16

Sandra Ulrich, Claudia Ziplies

 0 23 31 - 3 06 30 50

 0 23 31 - 2 99 57


E-Mail: sb.hagen@diakonie-onling.org

Termine nach Vereinbarung

Anschrift:

Rathaus II
Berliner Platz 22
58089 Hagen

Ansprechpartnerinnen:

Frau Mittelbach, Zi. 360
 0 23 31 - 207-43 79

Frau Sondermann, Zi. 359
 0 23 31 - 207-58 15

Frau Dollberg, Zi. 358
 0 23 31 - 207-36 10

**Öffnungs- und
Sprechzeiten:**

Mo-Fr 08.30 - 09.30 Uhr telefonische
Beratung und Termine nach Verein-
barung

Angebot:

Kostenfreie fachkompetente Schuldner- und Verbraucher-
insolvenzberatung für Hagener BürgerInnen

- Klärung der finanziellen und persönlichen Situation
- Information über Pfändungsfreigrenzen und zustehende soziale Leistungen
- Entwicklung von Entschuldungsvorschlägen
- ggf. Hinführung zum Verbraucherinsolvenzverfahren



Angebot:

Die AWO-Schuldnerberatung hilft überschuldeten Menschen bei der Bewältigung ihrer sozialen und finanziellen Probleme.

Wir helfen:

- Ihre persönliche Problemsituation zu klären
- Ihre Existenzgrundlagen zu sichern
- Ihre Forderungen zu überprüfen
- Ihre Schuldner- und Verbraucherrechte wahrzunehmen
- Ihre Haushaltsplanung zu erstellen und zu überprüfen
- Ihre Schulden zu regulieren und Sie zu entschulden
- Ihnen im Verbraucherinsolvenzverfahren

Voraussetzung hierfür sind die Offenlegung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, Ihre Bereitschaft zur Mitwirkung an der Lösung Ihrer Probleme und die Einhaltung von Absprachen. Wir behandeln Ihre Daten und Informationen vertraulich und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Beraterteam umfasst Juristen/innen, eine Betriebswirtin, Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen.

Die AWO-Schuldnerberatungsstelle in Hagen ist von der Bezirksregierung als geeignete Stelle für die „Verbraucherinsolvenzberatung“ (gem. § 305 InsO) anerkannt.

Anschrift:

Frankfurter Str. 74

58095 Hagen

☎ 0 23 31 - 1 27 51 30

E-Mail: schuldnerberatung-hagen@

awo-ha-mk.de

Ansprechpartner:

Herr Höppner

Öffnungs- und

Sprechzeiten:

Mo 08.00 - 12.00 Uhr

Di 15.00 - 17.00 Uhr

Mi 08.00 - 10.00 Uhr

telefonische Beratung

Verbraucherzentrale NRW

Beratungsstelle Hagen

Anschrift:

Hohenzollernstr. 8
(im Volkspark)
58095 Hagen
☎ 0 23 31 - 1 42 59
www.verbraucherzentrale-nrw.de

Öffnungs- und Sprechzeiten:

Mo	10.00 - 18.00 Uhr
Di	10.00 - 17.00 Uhr
Mi	geschlossen
Do	10.00 - 19.00 Uhr
Fr	10.00 - 13.00 Uhr

Angebot:

Persönliche, telefonische oder Beratung per Email rund um alle Verbraucherfragen, z.B.

- Verbraucherrecht
- Umweltschutz
- Energiesparen
- Versicherungen
- Finanzen

Angebot:

Umfassendes ortsnahe Beratungsangebot im Bereich der Rentenversicherung, Hilfestellung bei der Beantragung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung:

zum Beispiel bei Anträgen auf

- Altersrente
- Erwerbsminderungsrente
- Ausländische Renten
- Kontenklärung
- Kindererziehungszeiten
- Kuren

Die Anträge werden kostenlos an die Rententräger weitergeleitet.

- Mithilfe bei der Einreichung von Widersprüchen und Klagen
- Möglichkeit der Akteneinsicht in unseren Räumen
- Kostenlose Beglaubigung von Kopien für die Rentenversicherung

Anschriften:

Mitte A-E

(Mittelstadt, Hochschulviertel, Emst, Altenhagen, Wehringhausen, Halden, Herbeck)

Rathaus II, Zi. D.352
Ansprechpartnerin: Frau Bald

☎ 02331 – 207-3749

📠 02331 – 207-2449

pia.bald@stadt-hagen.de

Mitte F-K

(Mittelstadt, Hochschulviertel, Emst, Altenhagen, Wehringhausen, Halden, Herbeck)

Rathaus II, Zi. D.314
Ansprechpartnerin: Frau Greiner

☎ 02331 – 207 – 3737

(mo + di ganztags, mi: vormittags)

angelika.greiner@stadt-hagen.de

Mitte L-Z

(Mittelstadt, Hochschulviertel, Emst, Altenhagen, Wehringhausen, Halden, Herbeck)

Rathaus II, Zi. D.353
Ansprechpartnerin: Frau Wischniewski

☎ 02331 – 207-2695

birgit.wischniewski@stadt-hagen.de

Haspe

Preußerstr.35 / 7

Ansprechpartnerin: Frau Schönherr

☎ 02331 – 207-4324

rosemarie.schoenherr@stadt-hagen.de

Boele

(Boele, Vorhalle, Berchum)

Rathaus II, Zi. D.315
Ansprechpartnerin: Frau Stöcker

☎ 02331 – 207-2696 (di bis fr)

annette.stoecker@stadt-hagen.de

Eilpe (Eilpe und Dahl)

Hohenlimburg (und Holthausen)
Eilperstr. 60 / 15

Ansprechpartnerin: Frau Frieske

☎ 02331 – 207-3797

claudia.frieske@stadt-hagen.de

III. Hilfen zur Versorgung

Lebensmittel

Arbeitslosenfrühstück

KfD und ev. Frauenhilfe



Angebot:

- Gemeinsames Frühstück
- Zuhören
- Beratung bei Sorgen des täglichen Lebens
- Erfahrungsaustausch
- Information über den Umgang mit Ämtern und Behörden (auf Wunsch auch Begleitung dorthin)
- Anregungen für sinnvolle Freizeitgestaltung

und vieles mehr...

Anschrift:

Suppenküche
Märkischer Ring 101
58097 Hagen

Auskunft erteilt:

Gertrud Klein
 0 23 31 - 58 88 05

Öffnungszeiten:

Di 08.00 Uhr - 11.00 Uhr



Bistro Klamotte

**Anschrift:
Bistro Klamotte**

Voerder Str. 4a
58135 Hagen
☎ 0 23 31 - 48 27 0

Sie finden uns in der Fußgängerzone
Hagen-Haspe.

Öffnungszeiten:
Mo-Fr 10.00 bis 16.00 Uhr

Angebot:

Im Bistro werden Ihnen preisgünstige Speisen und Getränke angeboten, die in unserer eigenen Küche täglich frisch für Sie zubereitet werden.

Das Bistro Klamotte ist ein arbeitstherapeutisches Integrationsprojekt. Es ermöglicht den Bewohnern/innen des Falkenroth-Hauses, die Anforderungen des beruflichen Alltags zu erproben sowie Ihnen als Gästen zu begegnen. Ihnen gibt es die Gelegenheit, uns und unsere Arbeit kennenzulernen.

Das Bistro Klamotte wird rauch- und alkoholfrei geführt.

Frühstück für Bedürftige

Lebensmittelausgabe und Kleiderkammer

Angebot:

An drei Tagen in der Woche bietet der Verein für Menschen mit geringem Einkommen oder kleiner Rente ein Frühstück an.

Mittwochs und freitags werden zudem Lebensmittel für Bedürftige gegen ein Entgelt von 1 € verkauft. Gegen eine kleine Spende kann zudem Kleidung gekauft werden.

Anschrift:

Arche Sozialwerk Hagen e.V.

Emilienplatz 16

58097 Hagen

☎ 0 23 31 - 18 42 43

Frühstück:

Mi + Fr 08.30 bis 11.00 Uhr

So 08.00 bis 10.00 Uhr

Lebensmittelverkauf:

Mi + Fr 12.00 bis 13.00 Uhr



Kindertafel der Ev. Jugend

Anschrift:

Ev. Jugend im Kirchenkreis Hagen

Dödterstr. 10

58095 Hagen

0 23 31 - 34 92 00

☎ 0 23 31 - 34 92 02 0

E-Mail: info@ev-jugend-hagen.de

Öffnungszeiten:

Mo-Do 09.00 bis 16.00 Uhr

Fr 09.00 bis 14.00 Uhr

Wehringhausen:

Janusz-Korczak-Grundschule, Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule, Grundschule Emil-Schumacher

Mitte/Halden/Altenhagen:

Funckepark Grundschule, Karl-Ernst-Osthaus-Grundschule, Realschule Halden, Realschule Luise-Rehling, Albrecht-Dürer-Gym., Ricarda-Huch-Gym.

Eilpe/Dahl:

Grundschule Dahl, Grundschule Eilpe, Goldberg Grundschule Standort Franzstraße, Hauptschule Dahl

Vorhalle:

Grundschule Freiherr-vom-Stein

Haspe:

Friedrich-Harkort-Grundschule, Grundschule Kipper, Grundschule Kückelhäusen, Ernst Eversbusch Hauptschule

Boele/Boelerheide:

Fritz-Reuter-Grundschule, Hermann-Löns-Grundschule

Angebot:

Wenn Ihr Kind eine der auf dieser Seite genannten Schulen besucht und das Mittagessen in der Mittagsbetreuung benötigt, unterstützt die Kindertafel Sie und Ihr Kind. Gleichzeitig sorgen Mitarbeiter/-innen für Hausaufgabenbetreuung und Freizeitprogramm. Durch die Arbeit der Kindertafel können alle am Essen teilnehmen.

Wie und wann erhalten Sie Unterstützung durch die Kindertafel:

Sie beziehen

- wirtschaftliche Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch II z. B. Grundsicherung vom Sozialamt, Arbeitslosengeld II oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- einen Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz oder legen
- den Übernahmescheid des Elternbeitrages für die OGS vom Jugendamt Hagen gem. § 90 SGB VIII vor.

Bitte wenden Sie sich in diesen Fällen an uns, wir helfen Ihnen gerne weiter.

Kindertafel Hohenlimburg e.V.



Angebot:

Wenn Ihr Kind eine der auf dieser Seite genannten Einrichtungen besucht und ein Mittagessen in der Mittagsbetreuung benötigt, unterstützt die Kindertafel Hohenlimburg Sie bei der Finanzierung.

Durch Zuschüsse der Kindertafel Hohenlimburg e.V. muss die Teilnahme eines Kindes am gemeinsamen Essen nicht mehr an den Kosten scheitern.

Wie und wann erhalten Sie Unterstützung durch die Kindertafel Hohenlimburg:

Sie beziehen

- wirtschaftliche Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch II, z.B. Grundsicherung vom Sozialamt, Arbeitslosengeld II oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- einen Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz oder

Sie legen

- den Übernahmescheid des Elternbeitrags für die OGS vom Jugendamt Hagen gem. § 90 SGB VIII vor oder

Sie befinden sich vorübergehend in einer finanziell schwierigen Lebenssituation

- aufgrund eines geringen Einkommens oder
- wegen erhöhtem Aufwand bei mehr als 2 Kindern

Bitte wenden Sie sich in diesen Fällen an die Erzieher/ innen in den Kindertagesstätten und Offenen Ganztagsbetreuungen bzw. an die Personen, die für Organisation der Mittagessen in den Einrichtungen verantwortlich sind.

Anschrift:

Kindertafel Hohenlimburg e.V.

über: Büro Ev. Stadtkirchenarbeit
Hohenlimburg
Freiheitstraße 12
58119 Hagen

Telefonkontakt:

Dr. Thorsten Jacobi

Im Weinhof 16

58119 Hagen

☎ 0 23 34 - 24 71

Förderungen in folgenden Einrichtungen:

Kindertagesstätten:

Auf dem Bauloh
Henkhauser Straße
Im Weinhof
Kaiserstraße
Lindenbergstraße
Neuer Kronocken
Piepenstockstraße

Schulen:

Grundschule Auf der Heide
Grundschule Berchum
Grundschule Im Kley Grundschule Reh
Grundschule Wesselbach
Grundschule Wilhelmstraße
Förderschule Oege
Wilhelm-Busch-Schule
Hauptschule Hohenlimburg

Senioren-Mittagstisch



Angebot:

Es wird ein warmes Mittagessen für ältere Menschen angeboten, insbesondere für die, die sich nicht selbst versorgen können und gern in Gesellschaft ihre Mahlzeit einnehmen. Die Mahlzeiten in Gemeinschaft schmecken nicht nur besser, sondern bieten darüber hinaus die Gelegenheit, neue Kontakte zu knüpfen und bereits bestehende Freundschaften zu pflegen.

Kosten: 3,90 € pro Mittagessen.

Anschließend bietet sich bei Kaffee und Kuchen die Möglichkeit zum geselligen Beisammensein.

Anschrift:

Roncalli-Haus

Boeler Kirchplatz 15

58099 Hagen

☎ 02331- 48 32 415

Mo - Fr: 11.30 - 13.30 Uhr

Oller Dreisch:

Eugen-Richter-Str. 21

58099 Hagen

☎ 02331- 35 435 62

Mo - Fr: 11.30 - 14.00 Uhr

Suppenkasper

Mittagstisch im Kinderschutzbund



Angebot:

In Armut lebende Kinder und Jugendliche erhalten im „Suppenkasper“ kostenlose Mahlzeiten montags – freitags von 12.00 Uhr – 15.00 Uhr.

- Ihre Eltern erhalten eine Mahlzeit für 1,00 Euro pro Person, nicht bedürftige Gäste für 3,00 Euro.
- Die Lebensmittel werden teilweise gespendet und teilweise dazu gekauft.
- Es wird stets frisch gekocht (keine Fertigprodukte etc.)
- Die Kooperation zu anderen Trägern wird gepflegt (z.B. Suppenküche, Warenkorb, Vorhaller Palette etc.)

Anschrift:

Kinderschutzbund
„Ein Haus für Kinder“

Potthofstr. 20

58095 Hagen

☎ 0 23 31 - 38 60 89 - 0

☎ 0 23 31 - 38 60 89 - 999

E-Mail:

hilfe@kinderschutzbund-hagen.de

Öffnungszeiten Kinderschutzbund:

Mi - Fr 09.00 bis 17.00 Uhr

und nach Vereinbarung



Suppenküche Hagen e.V.

Anschrift:

Märkischer Ring 101

58097 Hagen

☎ 0 23 31 - 2 04 27 27

www.suppenkueche-hagen.de

Öffnungs- und

Sprechzeiten:

Mo, Mi, Do, Sa

11.30 bis 13.30 Uhr

Angebot:

Mittagstisch

Wir sind eine Initiative von Menschen, die Hagener Bürger mit geringem Einkommen als Gäste willkommen heißen und dazu einladen, sich bei uns mit einem Mittagessen zu stärken. Unser Gastraum, ein „Restaurant des Herzens“, ermöglicht Begegnung der Gäste und bietet ihnen Möglichkeit zum Gespräch. Zweimal monatlich stehen Mitarbeitende des Diakonischen Werkes für erste Wegweisung bei Fragen zur Verfügung.

Vorhaller Palette

Lebensmittelausgabe für Vorhaller

Angebot:

Die Vorhaller Palette ist ein „sozialer Einkaufsmarkt“, der Lebensmittel gegen einen geringen Betrag an Menschen in Armut ausgibt. Im Begegnungsbereich, dem „Gastraum“, können unsere Kunden sehr preiswert Kaffee, Tee, Wasser und frisch bereitete Brötchen bekommen.

Berechtigungskarte ist erforderlich; wird vom Caritasverband ausgestellt.

Voraussetzung:

Vorlage eines Nachweises über den Bezug von ALG II, Sozialhilfe, Grundsicherung oder anderer Bedürftigkeit.

Anschrift:

Vorhaller Str. 9
58089 Hagen

Öffnungs- und Sprechzeiten:

Sa 10.00 – 12.00 Uhr

Angebot:

Der Warenkorb ist ein sozialer Einkaufsmarkt in dem bedürftige Menschen für einen geringen Betrag Lebensmittel kaufen können. Einkaufsberechtigt sind einkommensschwache Personen und Familien (Empfänger von Grundsicherung und Arbeitslosengeld-II, Personen mit einem kleinen Einkommen oder einer kleinen Rente). Ein Berechtigungsschein wird über die allgemeine soziale Beratung des Caritasverbandes in der Hochstraße 83a ausgegeben

Standort Boele:

Boeler Kirchplatz 15, 58099 Hagen

☎ 0 23 31 - 48 32 410

📞 0 23 31 - 48 32 414

Öffnungszeiten:

dienstags: 16.00 - 19.00 Uhr

freitags: 09.00 - 12.00 Uhr

Standort Wehringhausen:

Lange Str. 70a, 58089 Hagen

(in Kooperation mit der kath. Pfarr-
gemeinde St. Michael)

Öffnungszeiten:

dienstags: 15.00 - 18.00 Uhr

freitags: 09.30 - 12.30 Uhr

Ansprechpartnerin:

Tatjana Flatt

☎ 0 23 31 - 91 84 74

**Kleidung / Secondhand /
Pflege / Medizinische
Versorgung**

Kleiderkammern

Angebot:

In den Kleiderkammern erhalten Sie z.T. kostenlos gut erhaltene Kleidungsstücke

Anschrift:

Christuskirchengemeinde Hagen

In der Welle 36

☎ 0 23 31 - 97 32 27 oder 7 61 05

Öffnungszeit: 1. Mo im Monat,
14.30 bis 16.30 Uhr

Kontakt: Claudia Caspari

☎ 0 23 31 - 8 41 99 42 (nur abends)

DRK Haus

Reichsbahnstr. 6, Hagen-Vorhalle

Öffnungszeiten: auf Anfrage

☎ 0 23 31 - 30 51 99

Evang. Jacobusgemeinde

c/o Rosemarie Brass

Die Kleiderkammer befindet sich im
Gemeindezentrum (Helfer Str. 68a), ist
aber nur nach Absprache mit Frau Brass
geöffnet.

Wichernstr. 15

☎ 0 23 31 - 68 86 99

Kleiderkammer DRK

Lange Str. 6a

Hagen-Wehringhausen

Hofgebäude/ Zugang durch Toreinfahrt

Lange Str. 6

Mo + Di 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Mi + Do 13.00 bis 16.00 Uhr

Kleiderladen Caritas

Knüwenstr. 6 (Kleidung wird für „kleines
Geld“ verkauft)

Mi 14.00 - 17.00 Uhr

Fr 09.00 - 12.00 Uhr

St. Bonifatius Haspe

Pfarrheim, Berliner Str. 121

Do 10.00 - 12.00 Uhr

St. Bonifatius

Hohenlimburg

Pfarrcaritas, Pfarrer-Lang-Weg 3

Di 10.00 - 16.00 Uhr

St. Elisabeth

Caritaskonferenz, Scharnhorststr. 25

Mi 15.00 - 17.00 Uhr

Luthers Waschsalon

Diakonie Hagen / Ennepe-Ruhr e.V. Innere Mission in
den Kirchenkreisen Hagen und Schwelm e.V

Anschrift:

Körnerstraße 75
58095 Hagen

☎ 02331 / 38 09 700

☎ 02331 / 38 09 709

E-Mail: luthers.waschsalon@diakonie-online.org

Öffnungs- und Sprechzeiten:

montags und donnerstags
8.30 – 11.30 Uhr
mittwochs (Freizeitgruppe)
14.30 – 16.30 Uhr,

Arztmobil:

Donnerstag: 11-12 Uhr
Bonifatiusgemeinde Haspe
11.30 - 12.30 Uhr Suppenküche
Hagen-Mitte

Angebot:

Luthers Waschsalon ist ein Projekt der Diakonie Hagen/ Ennepe-Ruhr. In unmittelbarer Nähe des Hagener Hauptbahnhofes, gegenüber der Agentur für Arbeit an der Körnerstraße, werden montags und donnerstags auf ehrenamtlicher Basis unter professioneller Leitung gezielte soziale Hilfen angeboten: Frühstück, Kontaktmöglichkeiten, Gelegenheit zu Körper- und Wäschepflege, Ersatzkleidung, allgemeinmedizinische und zahnärztliche Sprechstunde sowie Beratung und Gespräch. Seit Dezember 2009 wird von der Ambulanz auch ein mobiles medizinisches Angebot an zwei weiteren Standorten in Hagen durchgeführt.

Unsere Angebote auf einen Blick:

- Möglichkeit zur Körper- und Wäschepflege, Haarschnitt
- Frühstücksbuffet, Treffpunkt und Beratung
- Medizinische Ambulanz
- Zahnmedizinische Ambulanz
- Kleiderkammer für den akuten Bedarf

Secondhand-Shops



Angebot:

Kleidung für Babys, Kinder und Jugendliche

- Kinder- und Jugendbücher
- Babyartikel wie Babywippe etc.
- Spiele, Spielzeug, CDs etc.
- zusätzlich in Altenhagen: Erwachsenenkleidung

Es handelt sich dabei um gemeinnützige Einrichtungen insbesondere für bedürftige Personen und finanziell schwache Familien. Zur Konzeption gehört aber auch, dass Jedermann einkaufen kann:

Es wird bewusst ein niedriges Preisniveau angesetzt (Kleidung überwiegend für 1–2 Euro):

Waren werden kostenlos weitergegeben an soziale Projekte sowie an besonders bedürftige Familien in Kooperation mit diversen freien Trägern, dem ASD etc.

Der Kinderschutzbund bekommt die Waren gespendet und gibt sie gegen eine Spende weiter. Von den Einnahmen werden viele pädagogische Aufgaben finanziert.

Anschrift:

**Kinderschutzbund
„Ein Haus für Kinder“**

Potthofstr. 20

58095 Hagen

☎ 0 23 31 - 38 60 89 - 0

E-Mail:

hilfe@kinderschutzbund-hagen.de

Öffnungszeiten „Klamottenkiste“

Potthofstraße 20

Mo - Fr : 09.00 bis 17.00 Uhr

Secondhandshop Kind & Kegel

Spichernstr. 11 / Eingang Friedensstraße

Altenhagen

☎ 0 23 31 - 87 02 33

Di + Do : 15.00 bis 17.30 Uhr

Mi : 09.00 bis 11.30 Uhr

III. Wohnen

Anschrift:

Eichendorffstr.14

(ehem. Villosa)

58089 Hagen (Eckesey)

☎ 0 23 31 - 9 22 85-0

☎ 0 23 31 - 9 22 85-29

E-Mail:

moebelundmehr@werkhof-hagen.de

www.werkhof-hagen.de

Öffnungs- und

Verkaufszeiten:

Mo - Fr 07.00 bis 19.00 Uhr

Angebot:

Annahme: Wiederverwerten statt wegwerfen! Kostenfreie Abholung von verwertbaren Möbeln, Hausrat und Spielzeug.

Ausgabe: Alles von Möbeln über Kleidung bis zur Zuckerdose für „kleines Geld“.

Bei Fragen zu einem Möbelstück, das beim Werkhof Hagen steht, wenden Sie sich bitte an folgende Ansprechpartner (Achtung: Jeder Ansprechpartner hat einen bestimmten Zuständigkeitsbereich!):

(Design) Aischa Ersahin

☎ 0 23 31 - 9 22 85-40

(Antik) Thomas Herzog

☎ 0 23 31 - 9 22 85-13

E-Mail: t.herzog@werkhof-hagen.de

(Basics) Lutz Hannebor

☎ 0 23 31 - 9 22 85-13

E-Mail: l.hannebor@werkhof-hagen.de

Beratungsstellen

Wohnen

Angebot:


Die Beratungsstelle ist Koordinierungs-, Anlauf- und Vermittlungsstelle der Wohnungslosenhilfe in Hagen und kooperiert mit der Zentralen Fachstelle für Wohnraumsicherung und Wohnraumversorgung in Notfällen der Stadt Hagen. Die Leistungen sind kostenfrei.

- Klärung des individuellen Hilfebedarfs
- Beratung und ambulante persönliche Betreuung gem. §§ 67ff SGB XII
- Unterstützung bei der Realisierung der Leistungsansprüche nach dem SGB II, III + XII und anderen Gesetzen
- Sicherstellen der postalischen Erreichbarkeit
- Geldeinteilung/-verwahrung
- Anleitung zur selbstorganisierten/eigenständigen Lebensführung
- Hilfestellung zur Überwindung von Suchtproblemen
- Unterstützung bei Ausbildungs-/Arbeitsplatzsuche
- Hilfe bei Wohnraumbeschaffung/-erhalt
- Vorübergehende Unterbringung wohnungsloser Frauen in Übergangswohnungen und wohnungsloser Männer in einer Wohntage der Stadt Hagen, mit kontinuierlicher ambulanter Beratung und Betreuung vor Ort
- Angebot der Nachbegleitung von Personen, die über die Beratungsstelle Wohnraum gefunden haben
- Beratung und persönliche Betreuung nach definierten Qualitäts- und Leistungsmerkmalen, z.B. Hilfeplanverfahren, Case-Management

Anschrift:

Schulstr. 3a

58095 Hagen

 0 23 31 - 2 95 75

 0 23 31 - 92 54 81

E-Mail: bsw-hagen@diakonie-online.de

www.diakonie-en-hagen.de

Leitung/Ansprechpartner/in:

Ilona Ladwig-Henning

Christine Wienstroth

Öffnungs- und Sprechzeiten:

Mo - Fr 08.30 bis 12.00 Uhr
nachmittags n. Vereinbarung

Stromsparcheck in einkommensschwachen Haushalten

Anschrift:

Boeler Kirchplatz 15

58089 Hagen

☎ 0 23 31 - 48 324 18

Mo - Do 14.00 bis 16.00 Uhr

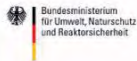
gefördert durch:



›Energie Gruppe



Energie, die bewegt.



Angebot:

Sparen Sie bis zu 150,- € jährlich an Energiekosten!

So einfach geht's:

- Sie rufen uns an
- Wir vereinbaren mit Ihnen einen Termin.
- Geschulte Stromsparchefer kommen zu Ihnen und checken Ihren Stromverbrauch.
- Sie erhalten wertvolle Einspargeräte im Wert von bis **zu 70 Euro, kostenlos!**

Teilnahmeberechtigt

an der Aktion sind alle Menschen, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Wohngeld beziehen. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Zentrale Fachstelle

für Wohnraumsicherung und Wohnraumversorgung
in Notfällen

Liefersperre der Energieversorger: Angebot:

Wenn der Energieversorger wegen Schulden für Heizkosten und/oder Strom die Sperrung der Energieversorgung angekündigt oder die Versorgung schon gesperrt hat, können Sie unter Umständen materielle Hilfe erhalten. Zum Beispiel durch Gewährung eines Darlehns zur Tilgung der Energieschulden.

Voraussetzung ist,

- dass es sich bei Ihnen um eine Notlage handelt,
- dass die Gesundheit von z.B. Kleinkindern und/oder Kranken gefährdet ist,
- dass Beratung und persönliche Hilfen nicht ausreichen.

Zielgruppe:

Haushalte, deren Energiezufuhr (Gas und/oder Strom) wegen nicht gezahlter Abschlagszahlungen bereits gesperrt ist, bzw. von einer Sperrung bedroht ist, sofern kein Bezug von Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) vorliegt.


Der Personenkreis der SGB II Leistungsbezieher muss sich im Rahmen der Zuständigkeit, zur Überwindung der Notlage an das Jobcenter Hagen wenden.

Anschrift:

Berliner Platz 22
58089 Hagen
Zimmer: D.238-240

Ansprechpartner:

Herr Brockmeyer

 0 23 31 - 207-36 42


Stadtbezirk: Altenhagen, Eckesey,
Vorhalle, Boelerheide, Helfe, Boele,
Garenfeld, Halden, Fley

Herr Friedel

 0 23 31 - 207-36 52

Stadtbezirk: Wehringhausen, Haspe,
Quambusch, Spielbrink, Tücking,
Kuhlerkamp

Herr Nolzen

 0 23 31 - 207-27 17

Stadtbezirk: Innenstadt, Wehringhausen Ost, Oberhagen, Eilpe, Selbecke, Volmetal, Hohenlimburg, Delstern, Dahl, Berchum, Ernst, Eppenhausen

Öffnungs- und Sprechzeiten:

Nur nach vorheriger telefonischer
Terminvereinbarung
(Mo - Fr 08.30 bis 09.30 Uhr)

Vorbeugende Obdachlosenhilfe: Angebot:

Beratung, persönliche und/oder materielle Hilfe zum Erhalt des Wohnraums.

Materielle Hilfe wird in der Regel als Darlehn gewährt.

Zielgruppe:

Personen, denen der Verlust ihrer derzeitigen Wohnung bevorsteht, weil

- gegen sie ein vollstreckbarer Räumungstitel vorliegt,
- gegen sie eine Räumungsklage erhoben wurde,
- ihre Wohnung gekündigt wurde oder
- die Kündigung ihrer Wohnung droht

und sie dabei ohne institutionelle Hilfe nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen.

Die Maßnahmen der Zentralen Fachstelle, sei es Beratung, persönliche und/oder materielle Hilfe, sind in erster Linie auf den Erhalt des Wohnraums ausgerichtet.

IV. Beratung

Lebensberatung

Adoptionsvermittlungsstelle

„Mütter in Not“

(anonyme Beratung, anonyme Übergabe,
Babyklappe der Stadt Hagen)


Angebot:

- Beratung, auch anonym, von Schwangeren und Müttern
- evtl. auch anonyme Übergabe eines Kindes im Rahmen des Projektes „Mütter in Not – Babyklappe“
- Vermittlung von Kindern in Adoptivfamilien
- Suche nach der Herkunftsfamilie
- Beratung und Überprüfung von Adoptionswilligen für das In- und Ausland

Anschrift:

Rathaus II
Zimmer A.219
Berliner Platz 22
58089 Hagen

Ansprechpartnerin:

Frau Zupan
 0 23 31 - 207-29 03
Mobil 0162 - 7 22 25 75

Öffnungszeiten:

ab 08.00 Uhr Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung; Notdienst: tägl. von 08.00 - 21.00 Uhr

Offene Sprechstunden:

Stadtmitte:

Hochstr. 83a, 58095 Hagen,

☎ 02331 - 91 84-0

Mo 9 – 12 Uhr

Di 9 – 12 und 14 – 16 Uhr

Do 9 – 12 Uhr

Fr 9 - 12 Uhr

Ortsteil Boele:

Roncalli-Haus: Boeler Kirchplatz 15,
58099 Hagen,

☎ 02331 - 48 32 411

Di 14 – 16 Uhr

Fr 9 – 11 Uhr

Ortsteil Wehringhausen:

„Oller Dreisch“,

Eugen-Richter-Str. 21, 58089 Hagen

☎ 02331 / 35 43 562

Mo 14 – 17 Uhr

Ansprechpartner:

Tatjana Flatt

☎ 02331 - 91 84 - 74

flatt@caritas-hagen.de

Verena Jacob

☎ 02331 - 91 84- 83

jacob@caritas-hagen.de

Susanne Kaiser

☎ 02331 - 91 84 - 38

kaiser@caritas-hagen.de

Bernard Wagner

☎ 02331 - 91 84-37 oder 48 32 411

wagner@caritas-hagen.de

Angebot:

Der Caritasverband Hagen e.V. bietet eine allgemeine Sozialberatung in Form einer „Offenen Sprechstunde“ an.

Die Beratung und Hilfestellung umfasst folgende Bereiche:

- Beratung in persönlichen, familiären und sozialen Angelegenheiten
- Klärung der sozialrechtlichen Fragen (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung, Kindergeld etc.)
- Hilfe beim Ausfüllen von verschiedenen Antragsformularen
- Beratung bei Wohnungs- und Arbeitssuche
- Schul- und Studiumsberatung
- Ausgaben von Berechtigungsscheinen für zwei Caritastafeln (Warenkorbausweise)

Da es sich um eine „Offene Sprechstunde“ handelt, ist weder eine vorherige Terminabsprache noch eine Anmeldung notwendig. Die Beratung ist kostenfrei. Alle Informationen werden selbstverständlich streng vertraulich behandelt.

Angebot:

Beratung bei:

- Erziehungsfragen
- Persönlichen und sozialen Schwierigkeiten
- Partnerschaftsproblemen
- Familienkonflikten
- Trennung und Scheidung

Einleitung und Begleitung von Hilfen zur Erziehung:

- Erziehungsberatung
- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Heilpädagogische Tagesgruppe
- Erziehungsbeistandschaft
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- Betreute Wohnformen
- Heimerziehung

Weitere Aufgaben:

- Vorläufiger Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen
- Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren

Beratung und Kontakt:

Wir beraten Sie nach Terminvereinbarung. Am günstigsten erreichen Sie uns telefonisch montags bis freitags von 8:30 – 9:30 Uhr. Außerhalb dieser Zeit können Sie eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.

Wir rufen Sie gerne zurück!

Die zuständige Stelle richtet sich nach dem Bezirk, in dem Sie wohnen:

Allgemeiner Sozialer Dienst Abteilungsleitung

Berliner Platz 22, 58089 Hagen

☎ 02331 - 207-2069

Herr Goebels, Zimmer: A.222,

☎ 02331 - 207-2875

christian.goebels@stadt-hagen.de

Frau Lückel, Vorzimmer: A.223

☎ 02331 - 207-2873

Bezirk Wehringhausen, Eilpe, Dahl

Berliner Platz 22, 58089 Hagen

☎ 02331 - 207-2094

Herr Engelhard, Zimmer: D.245,

☎ 02331 207-5743

harald.engelhard@stadt-hagen.de

Bezirk Altenhagen, Hochschulviertel, Emst, Mittelstadt

Berliner Platz 22, 58089 Hagen

☎ 02331 - 207-2023

Herr Naudorf, Zimmer: D236,

☎ 02331 207-4554

wolfgang.naudorf@stadt-hagen.de

Bezirk Boele, Vorhalle und Haspe

Berliner Platz 22, 58089 Hagen

☎ 02331 207-2069

Frau Schulte, Zimmer A 221

☎ 02331 - 207-4229

montags 207-4546 dienstags 207-205

birgitt.schulte@stadt-hagen.de

Bezirk Hohenlimburg

Freiheitstr. 3, 58119 Hagen

☎ 02331 - 207-2090

Herr Reiß, Zimmer: A.220,

☎ 02331 - 207-4286/2339

detlef.reiß@stadt-hagen.de




Aussiedlerabteilung DRK

Anschrift:

Feithstr. 36

58095 Hagen

 0 23 31 - 5 50 65

Ansprechpartnerin:

Frau Michel

Öffnungs- und**Sprechzeiten:**

Täglich 09.00 bis 14.00 Uhr

und nach tel. Vereinbarung

Angebot:

- Beratung und Betreuung von Spätaussiedlern und jüdischen Emigranten auch in russischer und polnischer Sprache
- Formularhilfe
- Behördenbegleitung
- Hilfen bei schulischer und beruflicher Integration
- Frauengesprächskreis 1 mal pro Monat

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Erziehungs- und Familienberatung der Stadt Hagen



 **STADT HAGEN**


Angebot:

Beratung von:

- Kindern und Jugendlichen mit psychischen und sozialen Problemen (z.B. Ängsten, Aggressivität, Bauchschmerzen)
- Eltern, Alleinerziehenden, Stief- und Pflegeeltern mit Erziehungsfragen
- Eltern/Elternteilen vor, während und nach einer Trennung/Scheidung

Anschrift:

Johann-Friedrich-Oberlin-Str. 11
58099 Hagen

 0 23 31 - 2 07-42 11

Beratungsstelle am Ring
Märkischer Ring 101
58095 Hagen

 0 23 31 - 2 07-39 91

E-Mail: familienberatung@stadt-hagen.de

Öffnungs- und Sprechzeiten:

Mo – Mi	08.30 – 16.00 Uhr
Do	08.30 – 17.00 Uhr
Fr	08.30 – 12.30 Uhr



Beratungsstelle für Essstörungen, Medikamenten- und Alkoholabhängigkeit

Anschrift:

Böhmerstr. 11
58095 Hagen

☎ 02331 – 38 124/26

E-Mail: suchtberatungs@awo-ha-mk.de

Ansprechpartnerinnen:

Irmgard Sonnenberg, Frau Groth

Öffnungs- und Sprechzeiten:

nach Terminabsprache

Angebot:

Die Beratungsstelle der AWO bietet Ihnen Hilfestellung bei

- Essstörungen wie Bulimie, Esssucht, Magersucht
- Alkoholabhängigkeit
- Medikamentenabhängigkeit
- Angst von einem Suchtmittel abhängig zu werden
- Beratung von Personen, in deren persönlichem Umfeld ein Mensch von einem Suchtproblem oder einer Essstörung betroffen ist.

Die Beratung erfolgt persönlich, telefonisch oder per E-Mail, falls erwünscht auch anonym. Die Beraterinnen unterliegen der Schweigepflicht. Eine intensive psychosoziale Beratungsreihe in Einzel- und Paargesprächen ist möglich. Begleitete frauenspezifische und gemischtgeschlechtliche Selbsterfahrungsgruppen finden im vierzehntägigen Rhythmus statt. Vermittlung in stationäre Therapieeinrichtungen.

Beratungsstelle für Schwangerschafts- probleme und Familienplanung

anerkannte Beratungsstelle zum § 218/219 der Arbeiterwohlfahrt
Unterbezirk Hagen – Märkischer Kreis



Angebot:

Beratung für Frauen, Männer und Jugendliche, die Fragen zu Sexualität, Verhütung, Schwangerschaft, Familienplanung oder einem Schwangerschaftsabbruch haben.

- Soziale Beratung von Schwangeren und Vergabe von Mitteln aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind“
Informationen bei rechtlichen und sozialen Fragen
- Gruppenangebote für „Junge Mütter“
- Beratung und Begleitung für Eltern nach der Geburt eines Kindes (bis 3 Jahre)
- Schwangerschaftskonfliktberatung – Beratung nach § 219 StGB
- Psychologische Beratung in schwierigen Lebenssituationen und Partnerschaftskrisen
- Information und Beratung zu Fragen der Sexualität und Familienplanung
- Sexualpädagogische Angebote z.B. für Schulklassen, Jugendgruppen und MultiplikatorInnen.

Die Beratung ist kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht. Auf Wunsch können Ratsuchende anonym bleiben.

Anschrift:

AWO Unterbezirk Hagen -
Märkischer Kreis

Dödterstr. 1

58095 Hagen

☎ 0 23 31 - 6 75 65

E-Mail:

schwangerschaftsberatung@awo-
ha-mk.de

Öffnungs- und Sprechzeiten:

Beratungen vormittags und nachmittags
nach Vereinbarung. Terminabsprachen
Mo - Fr von 10.00 - 12.00 Uhr



Anschrift:

Blaukreuz-Zentrum Hagen
Fachstelle Sucht
Hindenburgstr. 28
58095 Hagen

☎ 0 23 31 – 9 33 74 5-0

📠 0 23 31 – 9 33 74 5-9

E-Mail: beratungstelle@blaukreuz-zentrum-hagen.de

www.blaukreuz-zentrum-hagen.de

Öffnungs- und Sprechzeiten:

Von montags bis freitags erreichbar von 09.00 bis 17.00 Uhr. Da die Mitarbeiter/innen während der Beratungsgespräche tel. nicht erreichbar sind, kann eine Nachricht hinterlassen werden. Gern rufen wir Sie zurück.

Offene Beratungssprechstunde:

Di 10.00 – 12.00 Uhr

Do 16.00 – 18.00 Uhr

Angebot:

Wir helfen Ihnen bei Fragen zu Abhängigkeitsproblemen mit: Alkohol, Medikamenten oder Glücksspiel.

Die Angebote im Einzelnen für Sie und Ihre Angehörigen:

- Einzelberatung (falls gewünscht auch anonym)
- Informationsgruppe
- Nachsorge nach stationären Therapien
- Vermittlung in Selbsthilfegruppen

Spezielle Angebote:

- Einzel- und Gruppenberatung für Aussiedler (in polnischer Sprache)
- In Kooperation mit der Selbsthilfe in Hagen:
 - Gruppe für Senioren
 - Frauengruppe
 - Angehörigengruppe
 - Spielergruppe
 - Begegnungsgruppen

Gesonderte ambulante Angebote:

- Vorbereitungskurse auf die Medizinisch Psychologische Untersuchung/ Lehrgang für alkoholauffällige Kraftfahrer/innen
- Ambulante und stationäre Rehabilitation Sucht
- Betreute Wohnformen

Prinzipien unserer Arbeit:

- Freiwilligkeit
- Schweigepflicht und Unabhängigkeit gegenüber anderen Personen und Institutionen
- Einbeziehung des sozialen Umfeldes
- Kooperation im Hilfe- und Therapieverbund
- Hilfe zur Selbsthilfe

Wir arbeiten überkonfessionell und unabhängig von einer Religionszugehörigkeit.

Corbacher 20

Beratung und Begegnung

Angebot:

Beratung:


- in sozialen Angelegenheiten
- bei Problemen in der Familie
- Hilfen in der Alltagsbewältigung
- SGB II; SGB XII


Begegnungsmöglichkeiten für:

- Alleinlebende
- Arbeitslose
- Alleinerziehende
- Spielkreis
- Krabbelgruppe
- Senioren
- Jugendliche zur Freizeitgestaltung

Anschrift:

Beratung und Begegnung
Corbacher Str. 20
58135 Hagen

 0 23 31 - 4 42 34

 0 23 31 - 48 82 14

E-Mail: corbacher20@gmx.de
www.corbacher20.de

Öffnungs- und Sprechzeiten:

täglich (außer Do.) 10.00 bis 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Donum vitae e.V.

Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle nach § 9 Schwangerschaftskonfliktgesetz

Anschrift:

Badstr. 6
(Nebeneingang Volmegalerie)
58095 Hagen
☎ 0 23 31 - 78 84 41
E-Mail: hagen@donumvitae.org

Öffnungszeiten:

Mo - Do 09.00 - 16.00 Uhr
Fr 09.00 - 12.00 Uhr

Die Terminvergabe ist kurzfristig möglich, auch außerhalb der Öffnungszeiten. Wir bitten um Terminvereinbarung.

Angebot:

- Schwangerschaftskonfliktberatung für Frauen und Paare nach § 218/219 StGB mit Beratungsbescheinigung
- Hilfe bei der Suche nach Problemlösungen; Aufzeigen von Perspektiven
- Beratung zur Empfängnisverhütung und Familienplanung
- Beratung von Schwangeren und Paaren zu rechtlichen, sozialen, finanziellen und medizinischen Fragen
- Informationen über Hilfsangebote für Schwangere/Familien
- Beratung und Begleitung bei Problemen in der Schwangerschaft und nach der Geburt (bis drei Jahre)
- Trauerarbeit nach Tod- und Fehlgeburt
- Beratung und Begleitung nach Schwangerschaftsabbruch
- Beratung zu Fragen der Pränataldiagnostik
- Vergabe von Geldern aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind-Schutz des ungeborenen Lebens“

Die Beratung ist kostenlos, unterliegt der Schweigepflicht und ist unabhängig von Nationalität und Religion. Die Beratung ist ergebnisoffen und kann auf Wunsch anonym erfolgen. Zu unserem Beratungsteam gehören: eine Diplompädagogin, zwei Diplom-Sozialpädagoginnen und eine Sekretärin. Mitglieder unseres Fachteams, das aus einer Psychologin, einer Juristin und einem Gynäkologen besteht, können bei Bedarf zur Beratung hinzugezogen werden.

Angebot:

Niedrigschwellige Angebote der Erstversorgung für Drogenkonsumenten im Kontaktcafé


- Getränke und Mahlzeiten
- Duschen
- Wäsche waschen
- Kleiderkammer
- Medizinische und soziale Beratung
- Vermittlung in Hilfssysteme der Suchthilfe
- Gruppenarbeit / Freizeitgestaltung
- Spritzentausch
-

Die Beratung ist kostenlos, unterliegt der Schweigepflicht und ist unabhängig von Nationalität und Religion. Die Beratung ist ergebnisoffen und kann auf Wunsch anonym erfolgen. Zu unserem Beratungsteam gehören: eine Diplompädagogin, zwei Diplom-Sozialpädagoginnen und eine Sekretärin. Mitglieder unseres Fachteams, das aus einer Psychologin, einer Juristin und einem Gynäkologen besteht, können bei Bedarf zur Beratung hinzugezogen werden.

Anschrift:

Bergstr 123 a

58095 Hagen

 02331 – 914800

 02331 - 914799

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr 09.30 - 15.00 Uhr

Mi 10.00 - 15.00 Uhr



Evangelische Beratungsstelle für Schwangerenkonflikte und Partnerschaftsprobleme anerkannte Beratungsstelle

Anschrift:

Himmel & Erde

Dödterstraße 10/Elbershallen
58095 Hagen

☎ 0 23 31 - 90 58 - 329

☎ 0 23 31 - 90 58 - 360

Öffnungszeiten:

Mo - Do 08.30 bis 12.30 Uhr
13.30 bis 17.00 Uhr
Fr 08.30 bis 12.00 Uhr

Sprechstunde

Mi 16.00 - 17.30 Uhr

Beratungsgespräche nach Vereinbarung

In unserer Beratungsstelle steht Ihnen ein psychologisch ausgebildetes Team mit langjähriger Erfahrung in verschiedenen Bereichen der Beratungsarbeit zur Verfügung.

Angebot:

Wir bieten **psychologische Beratung** und **psychosoziale Begleitung** für Einzelne, Paare und Familien:

- Beratung und Begleitung bei Krisen und Konflikten in der Schwangerschaft und nach der Geburt (für Familien mit Kindern von 0 - 3 Jahren)
- Beratung bei Partnerschaftsproblemen
- Beratung und Begleitung nach Fehl- und Totgeburt, plötzlichem Kindstod
- Beratung bei unerfülltem Kinderwunsch
- Beratung und Begleitung im Zusammenhang mit pränataler Diagnostik
- Beratung und Begleitung nach Schwangerschaftsabbruch
- Beratung von Eltern zum Umgang mit kindlicher oder jugendlicher Sexualität
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB

Wir haben Schweigepflicht. Die Beratung ist kostenlos und kann auf Wunsch anonym erfolgen.

Familienhebamme

**aufsuchende Familienhilfe für Schwangere,
Mütter und (werdende) Eltern**



Angebot:

Sie erwarten ein Kind....

neben dem Gefühl der Freude sind Sie auch ein wenig unsicher und haben noch viele Fragen, zum Beispiel zu:

- Geburtsvorbereitung
- Veränderung in der Schwangerschaft
- Vorbereitung auf das Kind
- Pflege und Ernährung des Säuglings
- Sicherstellung der Lebensunterhalts
- Wohnsituation mit dem Kind

Und nach der Geburt. ...

fühlen Sie sich überfordert mit der neuen Situation und wünschen sich eine Ansprechpartnerin, die Sie in allen Fragen zum Kind und zum Lebensalltag berät und unterstützt? Dabei könnte Ihnen eine Familienhebamme zur Seite stehen.

Leistungen

Die Familienhebamme bietet in der Schwangerschaft und über das Wochenbett hinaus bis zu einem Jahr nach der Geburt des Kindes Begleitung und Hilfestellung an, wenn Sie zum Beispiel.....

- jung oder minderjährig sind
- soziale oder familiäre Schwierigkeiten haben, bei denen Sie Unterstützung benötigen
- das Gefühl haben, nach der Geburt Ihres Kindes wächst Ihnen alles über den Kopf
- überhaupt nicht mehr wissen wie es weitergehen soll.

Das Angebot ist kostenlos!

Anschrift:

Caritasverband Hagen

Frühe Hilfen


Familienhebamme

Schwerter Str. 130

58099 Hagen

Ansprechpartnerin:

Pia Korthaus

 02331 - 48 33 19-0

Mobil: 0171 - 97 98 624

E-Mail: korthaus@caritas-hagen.de

offene Sprechstunde:

Mo 09.00 - 11.00 Uhr



SkF-Familientreff

Anschrift:
Sozialdienst katholischer Frauen
e.V.
SkF-Familientreff

Hochstr. 83 b
58095 Hagen
☎ 02331 - 36 74 30
E-mail: info@skf-hagen.de

Angebot:

Der SkF-Familientreff bietet unterschiedliche Angebote für werdende Mütter und junge Eltern nach der Geburt ihres Kindes.

- **Hebammensprechstunde**
jeden Mittwoch zwischen 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr
- **Vorträge** zu Themen Geburtsvorbereitung bis hin etwa zum dritten Lebensjahr des Kindes
jeden zweiten Mittwoch 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr
- **Austausch** von interessierten Müttern /Vätern
- **Vermittlung von Familienpatinnen und Familienpaten** an interessierte Familien

Familienpaten sind ehrenamtlich engagierte und gut vorbereitete Frauen und Männer, die junge Familien in den ersten drei Lebensjahren ihrer Kinder im Alltag begleiten. Sie unterstützen und begleiten u.a. alleinerziehende Mütter oder junge Familien in Alltagsfragen, so z.B. bei Behördengängen, zum Kinderarzt oder zur Schule; sie lesen Kindern etwas aus einem Buch vor; sie geben Tipps für den Alltag und zu Angeboten im Stadtteil. Familienpatenschaften sind vereinbart und zeitlich befristet. Sie werden durch eine Fachkraft regelmäßig begleitet.

Suchen Sie eine Familienpatenschaft oder möchten Sie ehrenamtliche Familienpatin oder Familienpate werden, so sprechen Sie uns an.

Angebot:

Anlaufstelle für Frauen und Mädchen

- mit körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalterfahrung
- nach einer Wegweisung (Gewaltschutzgesetz)
- nach einer Vergewaltigung
- bei drohener Zwangsheirat
- bei Trennung/Scheidung mit Fragen zum Sorge-/ Umgangsrecht
- bei Konflikten mit sich und anderen und in Lebenskrisen

Sozialberatung

Anschrift:

Bahnhofstr. 41

58095 Hagen

 0 23 31 - 1 58 88

 0 23 31 - 1 39 41

E-Mail: info@frauenberatung-hagen.de

www.frauenberatung-hagen.de

Öffnungs- und Sprechzeiten:

Mo, Mi, Do 09.00 bis 12.00 Uhr

Do 15.00 bis 18.00 Uhr

Frauenhaus

Anschrift:

Postfach 7253

58123 Hagen



0 23 31 - 47 31 400



0 23 31 - 47 31 410

E-Mail: info@frauenhaus-hagen.de

www.frauenhaus-hagen.de

Angebot:

- Zuflucht für misshandelte und von Misshandlung bedrohte Frauen und ihre Kinder
- Betroffene erfahren Schutz, Sicherheit und Ruhe sowie Verständnis für Ihre Sorgen und Probleme
- vorausgehende telefonische Beratung
- Krisenintervention
- Beratung, Unterstützung, Alltagsberatung
- Hilfe und Unterstützung der Kinder - Freizeitangebote
- Nachbegleitung nach dem Frauenhausaufenthalt

Gewerkschaftliche Erwerbslosenarbeit in Hagen



Die Kolleginnen und Kollegen vom DGB-Erwerbslosen-Arbeitskreis-Hagen sind selbst von Erwerbslosigkeit betroffen und haben sich entschlossen, für die eigenen Belange aktiv zu werden. Sie engagieren sich für mehr Solidarität, ein sicheres und besseres Leben und faire Arbeit.

Angebote:

- Wir informieren uns und informieren andere Betroffene.
- Wir bieten Hilfe beim Stellen von Anträgen und Widersprüchen.
- Wir sind auch bereit, beim Gang zum Jobcenter zu begleiten.
- Wir machen mit Aktionen auf unsoziale Politik u.a. im Hartz-IV-System aufmerksam.

Der Arbeitskreis trifft sich regelmäßig am 2. Donnerstag im Monat um 14.00 Uhr im Gewerkschaftshaus, Körnerstr. 43. Hier werden aktuelle Fragen der Erwerbslosenarbeit diskutiert, gemeinsame Veranstaltungen und Aktivitäten geplant. Im Mittelpunkt stehen aber der Erfahrungs- und Meinungs-austausch sowie Informationen im Zusammenhang mit Fragen der Erwerbslosigkeit und aktuelle politische Informationen. Bei Interesse einfach mal vorbeikommen.

Anschrift:

DGB Hagen
Körnerstr. 43
58095 Hagen

 02331-38 60 40
www.hagen.dgb.de

Ansprechpartnerin:

Ruth Schäfer

 0234/319-123
E-Mail: ruth.schaefer@igbce.de

Anschrift:

Diakonie Mark-Ruhr
gemeinnützige GmbH
Böhmerstr. 19, 58095 Hagen



02331 - 21 734



02331 - 29 957

E-Mail: halz@diakonie-online.org

Ansprechpartnerinnen:

Susanne Jakoby, Susanne Tiefensee

Öffnungs- und Sprechzeiten:

Mo + Di 09.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
Termine bitte vereinbaren

Angebote:

Das Hilfeangebot richtet sich besonders an Menschen, die von längerer Erwerbslosigkeit schon betroffen oder bedroht sind: Arbeitssuchende im Arbeitslosengeld I oder II Bezug, mit Vermittlungshemmnissen oder Migrationshintergrund, Ältere, Berufsrückkehrende und Beschäftigte mit aufstockenden Leistungen nach dem SGB II.

Ein besonderer Beratungsbedarf besteht bei unklaren oder streitigen Zuständigkeiten.

Gruppeninformationsveranstaltungen u. a. zu „Hartz IV“, Rechte und Pflichten nach SGB II und SGB III, Aufstockende Leistungen für Geringverdienende, . . .
Oder nach Bedarf.

Die Angebote sind vertraulich und kostenlos. Der Berater unterliegt der Schweigepflicht.

Jugendmigrationsdienst der AWO in Hagen



Angebote:

- Beratungsangebote für junge Menschen mit Migrationshintergrund, die wegen integrationsbedingter Probleme oder Krisensituationen der besonderen Förderung bedürfen,
- Gruppenangebote für junge Menschen mit Migrationshintergrund.

Ziele:

- Verbesserung der Integrationschancen (sprachliche, schulische, berufliche und soziale Integration),
- Förderung von Chancengerechtigkeit,
- Förderung der Partizipation junger Migrantinnen und Migranten in allen Bereichen des sozialen, kulturellen und politischen Lebens.

Zielgruppen:

- Neu zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene im nicht mehr vollzeitschulpflichtigen Alter bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mit Daueraufhaltungsperspektive zeitnah nach der Einwanderung,
- Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene von 12 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mit Migrationshintergrund.

Anschrift:

Jugendmigrationsdienst der AWO in
Hagen
Dödterstr. 1, 58095 Hagen

☎ 02331 - 12 79 603
E-Mail: jmd@awo-ha-mk.de

Ansprechpartnerin:

Helena Roth



Kath Schwangerschaftsberatung gem. § 2 SchKG

Anschrift:

Sozialdienst kath. Frauen
Hagen e.V.

Hochstraße 83 b
58095 Hagen

☎ 0 23 31 - 3 67 43 11

☎ 0 23 31 - 3 67 43 50

E-Mail:

schwangerschaftsberatung@skf-hagen.
de

Öffnungs- und Sprechzeiten

Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr

Mo + Do 14.00 - 16.00 Uhr

Angebote:

- Beratung von Schwangeren zu sozialen, finanziellen, rechtlichen und gesundheitlichen Fragen
- Information und Beratung zu Fragen der Familienplanung, Sexualaufklärung und Pränataldiagnostik
- Offene Hebammensprechstunde
- Langfristige Begleitung nach Geburt des Kindes
- Begleitung nach Tod-/Fehlgeburt, plötzlichem Kindstod
- Vergabe von Geldern aus der Bundesstiftung Mutter und Kind

Die Beratung ist kostenlos, unabhängig von Religion und Nationalität und unterliegt der Schweigepflicht

Angebote:

Beratung und Vermittlung:

- Beratung schädlich gebrauchender, gefährdeter oder abhängiger Personen sowie deren familiäres Umfeld
- Angebote für SGB II Hilfeempfänger
- Geschlechtsdifferenzierte Angebote
- Gruppenangebote
- Cannabisberatung und Reduktionsgruppen
- Vermittlung in Entgiftung und Therapie

Fachstelle für Suchtvorbeugung:

- Informationen zu Drogen und Sucht
- Veranstaltungen und Projekte in Kindergärten, Schulen, Einrichtungen der Jugendhilfe, Vereinen und Betrieben
- Lehrerfortbildungen und Unterrichtshilfen für Schulen

Psychosoziale Betreuung:

- Beratung Opiatabhängiger zur Vermittlung in die Substitutionstherapie
- Psychosoziale Betreuung Substituierter und deren Angehörige
- Vermittlung von Hilfen zur beruflichen und sozialen Reintegration

Anschrift:

Bergstr 99

58095 Hagen

 02331 – 2072850

 02331 - 2075672

www.drogenhilfe-hagen.de

Öffnungs- und Sprechzeiten

Mo, Di, Fr 08.30 – 12.30 Uhr

14.00 – 16.30 Uhr

Mi 14.00 – 16.30 Uhr

Do 08.30 – 12.30 Uhr



Kreuzbund Hagen

Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige (Fachverband des Deutschen Caritasverbandes DCV)

Anschrift:

Kreuzbund Hagen
Bergstr. 63
58095 Hagen



02331 - 22 743



02331 - 93 34 958

E-Mail: kreuzbund.hagen@versanet.de

Öffnungszeiten:

Mo – Fr: 09.00 – 12.30 Uhr
(und nach Vereinbarung für Einzelgespräche)

Gruppenarbeit:

Mo 18.30 Uhr
Di 18 Uhr und 20 Uhr
Mi 16 Uhr und 19 Uhr
Do 15.30 Uhr und 18 Uhr

Leben in Zufriedenheit und Abstinenz unter Hilfestellung der Selbsthilfegruppen im Kreuzbund.

Angebote:

- Gruppenarbeit, die an die Bedürfnisse der Kranken und Angehörigen angepasst ist.
- Suchtprävention und Aufklärung
- Information über Behandlungs- und Therapiemöglichkeiten
- Zusammenarbeit mit Beratungs- und Behandlungsstellen
- Hilfe zur Selbsthilfe durch Lösen aus Abhängigkeit hin zu freien Entscheidungen
- Rehabilitation und Integration in Familie, Beruf und Gesellschaft
- Intensive Einzelgespräche
- Gezielte Gruppenarbeit in kleinen Runden
- Gemeinsame und gruppenbezogene Aktivitäten

Polizeipräsidium Hagen

Kriminalprävention / Opferschutz



Angebot:

- Opferhilfe, -begleitung, -nachsorge
- Informationen, Abklärung und strategische Begleitung bei häuslicher Gewalt
- Weiterleitung an Hilfeeinrichtungen oder Facheinrichtungen
- Informationen, Abklärung und strategische Begleitung bei Stalking und Verdacht auf verschiedenste Straftaten

Anschrift:

Hoheleye 3
58093 Hagen

☎ 0 23 31 - 9 86 -15 21
-15 27
-15 26

Öffnungs- und Sprechzeiten:

Mo + Di 07.30 bis 16.00 Uhr

Mi - Fr 07.30 bis 15.30 Uhr

Termine: nach vorheriger telefonischer
Absprache



Kur und Erholung

Anschrift:



AWO Kur und Erholung
Frankfurter Str. 74
58095 Hagen

Ansprechpartnerinnen:

Kuren:

Regina Klein, Bettina Pelters-Meiser
 02331- 127 51 25

Kinder- u. Jugendfreizeiten:

Tatjana Derer
 02331- 127 51 23
 02331- 127 51 29

Angebot:

Eine Kur für Sie und Ihr Kind, Ihre Kinder!

Wir sind offizielle Entsendestelle des Müttergenesungswerkes. Wir beraten Sie, beantragen bei der Krankenkasse für Sie, suchen mit Ihnen den für Sie passenden Kurort/Kurtermin aus, erledigen den Schriftverkehr für Sie.

Abschalten vom Alltag, neue Erfahrungen machen, danach gestärkt in die Familie zurückkehren. Wir sind von Anfang an für Sie da!

Für Ihr Kind, Ihre Kinder!

Sie sind berufstätig und können nicht in allen Ferien Urlaub nehmen? Ihr Kind möchte ohne Eltern in Gemeinschaft anderer Kinder neue Erfahrungen sammeln? Ihr Kind will in einer englischen Gastfamilie sein Englisch verbessern. Für all diese Wünsche haben Sie wenig Geld? Wir bieten preisgünstige Kinder- und Jugendfreizeiten, für Familien mit kleinem Einkommen gibt es über uns Zuschüsse zu diesen Freizeiten. Die Abwicklungen erledigen wir für Sie.

Sonstiges: Sie können sich auch an uns wenden, wenn Sie als Berufsrückkehrerin einen Praktikumsplatz suchen.

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer



Angebot:

Die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer richtet sich an Spätaussiedler und Ausländer, die sich noch nicht länger als drei Jahre in der Bundesrepublik befinden.

Das Ziel der Beratung ist die Integrationsförderung, damit die Neuzuwanderer zum selbstständigen Handeln vorbereitet werden und sich in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens zurechtfinden lernen.

Die Beratung ist kostenfrei und kann in polnischer, russischer oder englischer Sprache geführt werden.

Wir helfen und beraten bei folgenden Problemen:

- Sicherung des Aufenthalts (Statusfragen)
- Wohnungs- und Arbeitssuche
- Beratung bei der Vermittlung eines Integrationskurses
- Sozialpädagogische Begleitung in den Integrationskursen
- Anerkennung der ausländischen Schul- und Ausbildungsabschlüsse
- Schul- und Studiumberatung
- Beantragung sozialer Leistungen (Arbeitslosengeld I und II, Rente, Wohngeld, Schwerbehindertenausweise, etc.)
- Ausfüllhilfen verschiedener Antragsformulare
- Vermittlung an andere Fachdienste
- Ausgabe von Berechtigungsscheinen für die Hagener Tafel
- Fragen der Weiter- und Rückwanderung

Ihr Ansprechpartner:

Dipl. Sozialarbeiter Bernard Wagner
Hochstr. 83a, 58095 Hagen

☎ 02331 - 91 84 37

oder

Boeler Kirchplatz 15, 58099 Hagen

☎ 02331 - 48 32 411

E-Mail: wagner@caritas-hagen.de

Sprechstunden:

Montag:

9.30 - 12 Uhr: Ausländerbehörde
Hagen, Böhrmerstr. 1

14 - 17 Uhr: Oller Dreisch, Eugen
Richter Str. 21,

☎ 02331 - 35 43 562

Dienstag:

9 - 12 Uhr: Hochstr. 83a

14 - 16 Uhr: Boeler Kirchplatz 15

Freitag:

9 - 11 Uhr: Boeler Kirchplatz 15

„Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien“ (RAA)

Beratungsgespräche


werden jeweils an Donnerstagen
nach vorher vereinbarten Terminen
durchgeführt in:

Rathaus I, Zi. B.250-253,
Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Die Beratung ist kostenlos.

Terminabsprache:

Frau Segert

 02331 - 207-55 66

täglich von 10.00 bis 12.00 Uhr

Angebot:

Die RAA Hagen informiert und berät zugewanderte Kinder,
Jugendliche und deren Eltern:

- über das Schul- und Bildungssystem
- über die Schulen und Bildungseinrichtungen in Hagen
- über rechtliche Grundlagen für Schule und Bildung
- bei allen schulischen Problemen
- bei der Planung der Schullaufbahn
- bei der Suche nach einem Deutschkurs
- beim Übergang von der Schule in die Arbeitswelt oder an die Hochschule
- beim Nachholen eines Schul- oder Bildungsabschlusses

Laufbahnberatung

Die Laufbahnberatung steht allen aus dem Ausland neu zugewanderten Familien egal welcher Herkunft offen.

In einem persönlichen Gespräch wird die Bildungsbiografie der Eltern und der Kinder erfragt und der Sprachstand in der Umgebungssprache Deutsch ermittelt.

Aufgrund dieser Daten wird für die Kinder eine passgenaue Zuweisung in das deutsche Schulsystem vorgenommen.

Jugendliche im Übergang Schule-Beruf werden in entsprechende Maßnahmen vermittelt und Erwachsene erhalten Information über die Zuweisung zu den Integrationskursen.



Angebot:

Die Selbsthilfe Sucht bietet Hilfe für Alkoholranke und Medikamentenabhängige sowie bei Problemen mit der Wiedererlangung von Fahrerlaubnissen.

Sie haben durch Ihre Sucht Probleme am Arbeitsplatz oder in der Partnerschaft und schaffen es nicht, alleine von der Sucht loszukommen. Sie müssen eine Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) machen oder Sie haben dort bereits ein negatives Gutachten erhalten und können Ihre Fahrerlaubnis nur mit einer Empfehlung wiederbekommen.

Wir haben ein breites Informationswissen: ehrenamtlich, vertraulich und anonym. Mit Einzel- und Gruppengesprächen und der Weitervermittlung an SpezialistenInnen helfen wir Ihnen ganz individuell. Bei unserer Arbeit versuchen wir die Familie mit einzubeziehen, die Beteiligung der PartnerInnen ist uns besonders wichtig.

Was Sie tun sollten

Warten Sie nicht, bis sich alles von alleine entscheidet. Eigeninitiative und die Bereitschaft; sich der Situation und den Problemen zu stellen, werden Ihnen eher weiterhelfen.

Tipp: Nutzen Sie die Zeit (z.B. eine evtl. Sperrfrist). Suchen Sie uns als kompetente AnsprechpartnerInnen auf, die Ihnen qualifizierte Maßnahmen bieten können.

Anschrift:

Böhmerstraße 11

58095 Hagen



02331 - 381-23

E-Mail:

selbsthilfe-sucht@awo-ha-mk.de

Öffnungszeiten:

Mittwochs 14.00 bis 16.00 Uhr

Mobil: 0174/8912984



Sozialpädagogische Familienhilfe

Anschrift:

AWO Unterbezirk Hagen - MK

Böhmerstraße 11

58095 Hagen

Ansprechpartnerinnen:

Frau Noga, Frau Kraft

Unter folgender Telefonnummer können Sie einen Termin für ein Informationsgespräch vereinbaren :

☎ 02331 - 38 110

E-Mail: familienhilfe@awo-ha-mk.de

Die sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31KJHG) der AWO ist ein Hilfeangebot für Familien, Elternpaare oder Alleinerziehende, deren Lebenssituation durch vielfältige soziale, psychosoziale oder individuelle Schwierigkeiten gekennzeichnet ist.

Am Wohl des Kindes orientiert, unterstützen wir die Familien, ihr Leben eigenständig und eigenverantwortlich zu gestalten.

Unterstützung

Intensive Betreuung und Begleitung bei

- Förderung der Kinder im familiären, sozialen und schulischen Bereich
- Stärkung bzw. Veränderung der Handlungskompetenz der Eltern
- Strukturierung des Alltags
- Verbesserung der Kommunikation und Interaktion der einzelnen Familienmitglieder
- Stärkung der Problemlösungskompetenz

Hilfe

Unser Angebot umfasst

- Familienberatung
- Erziehungsberatung
- Konfliktberatung
- Praktische Hilfestellung bei der Alltagsbewältigung
- Unterstützung bei der materiellen Lebenssicherung

Kooperation

Wir arbeiten zusammen mit

- Erziehungsberatungsstellen
- Frühförderstellen
- Einrichtungen der Suchtberatung
- Schuldnerberatung
- Kindertageseinrichtungen und Familienzentren
- Schulen
- Ärzten und Therapeuten
- Frauenhaus

Kosten: Die Kosten trägt das Jugendamt.

Angebot:

- Beratung per Telefon, Mail oder Chat
- Kostenfrei, anonym, vertraulich
- 24 Stunden an allen Tagen im Jahr

- Krisengespräche/Krisenintervention
- emotionale Entlastung/seelische Unterstützung
- Beratungsgespräche
- Informationsgespräche

Anschrift:

TelefonSeelsorge Hagen-Mark

☎ 0800 - 111 0 111

oder ☎ 0800 - 111 0 222

www.telefonseelsorge-hagen-mark.de



ZeitRaum

Erziehungs-, Familien- und Lebensberatung der
Evangelischen und Katholischen Kirche

Anschrift:

Himmel & Erde

Dödterstraße 10/Elbershallen
58095 Hagen

☎ 0 23 31 - 90 58 - 2

☎ 0 23 31 - 90 58 - 340

Öffnungszeiten:

Mo - Do 08.30 - 12.30 Uhr

13.30 - 17.00 Uhr

Fr 08.30 - 12.00

Sprechstunde

Mi 16.00 - 17.30 Uhr

Beratungsgespräche nach Vereinbarung

Zeit und Raum – wichtige Voraussetzungen für die Bewältigung persönlicher Sorgen und Ängste. Wir bieten Ihnen Zeit für Gespräche und einen sicheren Raum für ungestörte Beratung. Wir sind ein psychologisch und psychotherapeutisch ausgebildetes Team: Frauen und Männer mit langjähriger Erfahrung in verschiedenen Bereichen der Beratungsarbeit. Wir unterliegen der Schweigepflicht. Die Beratung ist freiwillig und kostenlos.

Angebot:

- Gespräche mit Eltern
- Gespräche mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Familienberatung und -therapie
- Spieltherapie mit Kindern
- Paarberatung
- Beratung mit Einzelpersonen
- Gruppenangebote
- Auf Anfrage: Vorträge, Informations-, Diskussionsveranstaltungen, Elternabende in Schulen und Kindergärten

Wie kommen Sie zu uns?

Am besten melden Sie sich telefonisch an. Sie können aber auch in unsere Sprechstunde kommen. Im ersten Gespräch klären wir gemeinsam Ihr Anliegen. Danach können weitere Termine folgen.

Angebot:

Die Zuwanderungsberatung steht allen neu zugewanderten Menschen gleich welcher Art der Einreise, Herkunft, Religion oder Weltanschauung offen. Dabei ist es das Ziel, ihnen die notwendige Unterstützung anzubieten, um für die eigenen Rechte, Wünsche, Hoffnungen und Ziele einzutreten und die dazu vorhandenen Möglichkeiten wahrzunehmen und nutzen zu können.

- **Migrationsberatung für Erwachsene:**

Die Migrationsberatung dient der Planung und Unterstützung des Integrationsprozesses in Deutschland innerhalb der ersten drei Jahre ab Einreise. In Einzelfällen ist auch eine darüber hinausgehende Betreuung und Begleitung möglich. Neben Informationen über die Integrationskurse und die Vermittlung dorthin erfolgt eine bedarfsorientierte Einzelfallberatung während des gesamten Integrationsprozesses.

Kontakt: Frau Graf, ☎ 02331/3860489

- **Flüchtlingsberatung/Psychosoziales Zentrum:**

Hier stehen persönliche Angelegenheiten und sozial(-rechtliche) Anliegen der Flüchtlinge im Mittelpunkt. Für Flüchtlinge mit traumatisierenden Gewalterfahrungen steht psychologische/psychotherapeutische Hilfe zur Verfügung.

Kontakt: Herr Köhler, ☎ 02331/3860580,
Frau Flügge, ☎ 02331/3860582

Anschrift:

Diakonie Mark-Ruhr
gemeinnützige GmbH
Stresemannstr. 12
58095 Hagen

☎ 0 23 31 - 3 86 05 80

☎ 0 23 31 - 3 86 04 57

E-Mail:

zuwanderungsberatung@diakonie-online.org

Öffnungs- und Sprechzeiten:

Mo - Do 09.00 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung

- **Beratung für Opfer von Menschenhandel:**

Allzu oft werden Frauen und junge Mädchen Opfer von Menschenhandel. Sie erhalten durch uns eine umfassende, persönliche und professionelle Beratung, Unterstützung und Begleitung, die auch in der Muttersprache erfolgen kann.

Kontakt: Frau Dikova, ☎ 02331/3860432,
Frau Niggebrügge, ☎ 02331/3860465

- **Integrationsagentur:**

Die Integrationsagentur unterstützt integrationsfördernde Strukturen. Ein Schwerpunkt ist die Interkulturelle Öffnung von Institutionen und Einrichtungen. Hierzu wird Beratung und Qualifizierung angeboten.

Kontakt: Herr DiMaggio & Frau Baduroglu
☎ 02331/3860456

- **Besonderheiten:**

Wenn wir nicht selber helfen können, vermitteln wir an entsprechende Fachleute und Einrichtungen.

Das Angebot ist kostenfrei.

V. (Wieder-) Einstieg in den Beruf

Beratungsstelle Teilzeitausbildung



Angebot:

Mütter oder Väter, die aufgrund von Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen keine Zeit für eine Vollzeitausbildung haben, können ihre Ausbildung auch in Teilzeit absolvieren (§ 8 BBiG).

Diese Form der Ausbildung ist sowohl für die Betroffenen, als auch für die Unternehmen häufig noch unbekannt. Deshalb hilft die Beratungsstelle dabei, Teilzeitberufsausbildung als ein Instrument der dualen Ausbildung in Hagen und im EN-Kreis zu installieren.

- Wir bieten Beratung für Ausbildungssuchende, Auszubildende und Betriebe zum Thema „Teilzeitausbildung“.
- Wir helfen bei der Vermittlung eines Teilzeitausbildungsplatzes bzw. bei der Umwandlung eines bestehenden Ausbildungsverhältnisses in eines in Teilzeit (z.B. bei Schwangerschaft während der Ausbildung).
- Wir unterstützen bei der Suche nach geeigneter Kinderbetreuung oder bei der Organisation der Pflege von Angehörigen.
- Wir helfen bei der Erstellung der Bewerbungsunterlagen.
- Wir bereiten gezielt auf Vorstellungsgespräche vor.
- Außerdem bieten wir Unterstützungsangebote bei der Bewältigung der neuen Lebenssituation,
- und bleiben Ansprechpartner auch während der Ausbildung.

Anschrift:

Caritasverband Hagen e.V.

Finkenkampstr. 5

58089 Hagen

Justyna Dressel

☎ 0 23 31 - 98 85 12

E-Mail: dressel@caritas-hagen.de

www.beratungsstelle-teilzeitausbildung.de



Anschrift:
Agentur für Arbeit Hagen
Körnerstr. 98-100
58095 Hagen

Ansprechpartnerin:
Regine Bleckmann
 0 23 31 - 202-237
www.arbeitsagentur.de

Regelmäßiges Angebot der Agentur für Arbeit Hagen für Berufsrückkehrerinnen

Angebot

Für Frauen und Männer, die nach einer familiär bedingten Pause wieder zurück ins Berufsleben wollen, bietet die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der Agentur für Arbeit Hagen, jeweils am ersten Donnerstag im Monat eine Informationsveranstaltung an. Beginn: 9 Uhr, Dauer: ca. 3 Stunden.

In den Veranstaltungen gibt es aktuelle Informationen über den örtlichen Arbeitsmarkt, über die Hilfen der Agentur für Arbeit, Tipps für die Arbeitsplatzsuche und Existenzgründung, Infos über Möglichkeiten der Teilzeit-Berufsausbildung und nicht zuletzt über die Online-Stellenbörsen und -Datenbanken. Außerdem gibt es auch viele praktische Hinweise für eine erfolgreiche Rückkehr in den Beruf.

Die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt beantwortet alle Fragen rund um den beruflichen Wiedereinstieg. Vorbeikommen lohnt sich!

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Telefonische Vorabinformation unter Tel.-Nr.: 0 23 31 - 202-237

Angebot:

Gute Vermittlungschancen am Arbeitsmarkt durch Wiedereinstiegslehrgänge bot die VHS im Laufe der letzten 10 Jahre. Die insgesamt 7 Lehrgänge vermittelten und vermitteln fundiertes EDV- Wissen sowie umfangreiche Kenntnisse im Bereich der sozialen Kompetenzen für den Beruf. Für ca. 75 % der Teilnehmerinnen wurden die Inhalte der Lehrgänge die Basis für ihren gelungenen Wiedereinstieg in die Arbeitswelt. Darüber hinaus lädt die VHS Hagen Frauen zu einer breiten Palette von Kursen und Seminaren, die ihre Persönlichkeit stärken und bzw. oder sie beruflich qualifizieren.

Anschrift:

Volkshochschule Hagen

Schwanenstr. 6 – 10
58089 Hagen

Studienbereich 4
Berufliche Bildung und EDV

Ansprechpartnerin:

Annette Trossehl

☎ 02331 – 207-2629

E-Mail:

annette.trossehl@stadt-hagen.de

Fachberatung (nur außerhalb der
Schulferien)

Mo: 10 Uhr bis 12 Uhr

Do: 17 Uhr bis 19 Uhr

und nach Vereinbarung

VI.
Kinderbetreuung
und
Hausaufgabenbetreuung

Kindertageseinrichtungen / Familienzentren

Angebot:

Wenn Sie eine Betreuung für Ihr Kind suchen, können Sie zwischen folgenden Angeboten wählen: halbtags 25 Wochenstunden, über Mittag 35 Wochenstunden oder ganztags 45 Wochenstunden. Bei der Suche nach einem Platz in einer Hagener Kindertageseinrichtung ist Ihnen Frau Schänzer gern behilflich.

(☎ 0 23 31 - 207-44 64).

Ein besonderes Angebot bieten die **Familienzentren**, die zum Ziel haben, über die Kindertageseinrichtung hinaus Angebote zur Förderung und Unterstützung von Kindern und Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und mit unterschiedlichen Bedürfnissen bereitzustellen.

Dazu zählen:

- Beratung und Unterstützung von Kindern und Familien (Das Fz hält ein niederschwelliges Angebot der Beratung und Unterstützung von Kindern und Familien bereit.)
- Familienbildung und Erziehungspartnerschaft (Das Fz ist ein Ort der Familienbildung. Es versteht sich als Partner der Eltern und hält ein vielfältiges Angebot der Familienbildung bereit.)
- Kindertagespflege (Das Fz unterstützt Familien im Hinblick auf die Nutzung einer qualifizierten Kindertagespflege)
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Das Fz unterstützt die Vereinbarkeit durch die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots)

Durch die „Familienzentren“ wird das Beratungs- und Betreuungsangebot für Familien in den verschiedenen Hagener Stadtteilen optimiert und besser vernetzt. Bedingt durch kurze Wege, ein vertrautes Netz von AnsprechpartnerInnen und schnelle Hilfestellungen sind die Familienzentren eine wichtige Anlaufstelle für Eltern und Kinder.

Kuhlkamp	Kindertragesstätte Ache	Diakonisches Werk	Leopoldstraße 42	58089	02331/925539	kinderhaus-ache@diakonie-online.org
	Kühle Straße	Ev. Kirche	Kühle Straße 43	58089	02331/332674	stephannuskinder@paullusgemeinde.net
Haspe	Albrechtstraße	Kath. Kirche	Albrechtstraße 28	58089	02331/332939	kathkiga@khr@gmx.de
	Berliner Straße	Kath. Kirche	Berliner Straße 125 a	58135	02331/42382	kiga.bonifatius@st-bonifatius-haspe.de
	Bebelstraße	Ev. Kirche	Bebelstraße 18	58135	02331/41155	kita-kuechelhausen@kirchengemeinde-haspe.de
Eckesey	Schillierstraße	Ev. Kirche	Schillierstraße 27	58089	02331/26663	kinderhauslukas-manchthon@web.de
	Droste-Hülshoff-Str.	Stadt Hagen	Droste-Hülshoff-Straße 43	58089	02331/914617	Petra.Kalms@stadt-hagen.de
Loxbaum	Oase Loxbaum	Diakonisches Werk	Bürger Straße 35	58097	02331/4733311	kita-oase-loxbaum@diakonie-online.org
Helfe	Poststraße	Stadt Hagen	Poststraße 26	58099	02331/66123	Roswitha.Straub@stadt-hagen.de
Helje	Eschenweg 36	Stadt Hagen	Eschenweg 36	58099	02331/687056	Christel.Schmidt@stadt-hagen.de
Hohenlimburg-Mitte	Wilhelmstraße	Stadt Hagen	Wilhelmstraße 12 - 14	58119	02334/42934	Brigitte.Hiller@stadt-hagen.de oder Martame.Baumann@stadt-hagen.de
Hohenlimburg-Mitte	Piepenstockstraße	AWO	Piepenstockstr. 82	58119	02334/40620	kita-piepenstockstrasse@awo-ha-nk.de
Hohenlimburg-Mitte	Kaiserstraße	Ev. Kirche	Kaiserstr. 65	58119	02334/815513	kindergarten_kaiserstrasse@arcade
Westerbauer	Emneper Str.	Ev. Kirche	Emneper Str. 96a	58135	02331/405208	baumha.us@kirchengemeinde-haspe.de
	Emneper Str.	Kath. Kirche	Emneper Str. 124a	58135	02331/403262	kita-st-konrad-hagen@t-online.de
	Marinstraße	Stadt Hagen	Marinstr. 30	58135	02331/407575	rita.mueller@stadt-hagen.de
Emst	Umrostr.	Stadt Hagen	Umrostr. 106	58093	02331/53647	edeltraud.minichhofer@stadt-hagen.de
	Spiel- und Sportpark	Stadt Hagen	Umrostr. 33	58093	02331/52237	jz-ernst@stadt-hagen.de

Familienzentren 2011/2012						
Stadtteil	Einrichtung	Täger	Adresse	PLZ	Telefon	e-mail
Vorhalle	Stadteilhaus Vorhalle	AWO	Vorhaller Str. 36	58089	02331/3482795	kita-vorhalle@awo-ha-nlk.de
Remberg	Kita St. Engelbert	Caritas	Rembergstr. 31	58095	02331/26660	stengelbert@caritas-hagen.de
Innenstadt	Tigerte	Elterninitiative	Grahenstraße 7-9	58095	02331/183334	info@kita-tigerte.de
	Konkordiasstraße	Stadt Hagen	Konkordiasstraße 19 -21	58095	02331/207-3740	eva-maria.reinert@stadt-hagen.de
Wehringhausen	Haus Zoar	Diakonisches Werk	Siemensstraße 14	58089	02331/239619	kita-zoar@diakonie-online.org
	Siemensstraße	Ev. Kirche	Siemensstraße 13	58089	02331/333379	kindergarten-siemensstrasse@paulusgemeinde.net
	Grünstraße	Ev. Kirche	Grünstraße 16	58089	02331/338898	pauluskinder@paulusgemeinde.net
	Gutenbergsstraße	Stadt Hagen	Gutenbergsstraße 13	58089	02331/230808	andrea.paukstadt@stadt-hagen.de
	Lange Straße	Kath. Kirche	Lange Str. 70 b	58089	02331/237051	kiga-michael@-online.de
Boelernheide	Overbergsstraße	AWO	Overbergsstraße 125	58099	02331/296722	kita-overbergsstrasse@awo-ha-nlk.de
	Overbergsstraße	Ev. Kirche	Overbergsstraße 79	58099	02331/65941	kindergarten@gg-kirche.de
Altenhagen	Stadionsstraße	AWO	Stadionsstraße 16	58097	02331/82146	kita-ist-elandawo-ha-nlk.de
	Pfeiferstück	Kath. Kirche	Pfeiferstück 39	58097	02331/81914	meinolkkindergarten@meinolkirche.de
	Rheinstraße	Ev. Kirche	Rheinstraße 26 a	58097	02331/89121	kindergarten@regenbogen-rheinstrasse.de
Boele/Kabel	Kirchstraße	Kath. Kirche	Kirchstraße 22	58099	02331/64567	beat.witbroek@kath-kiga-st-johannes-boele.de
	Spiel – und Kinderhaus	Elterninitiative	Kurfürstenstraße 11	58091	02331/73449	info@spiel-und-kinderhaus.de
	Franzstraße	Stadt Hagen	Franzstraße 51	58091	02331/70281	doortha.overthel@stadt-hagen.de
Elpe	Herz-Jesu	Kath. Kirche	In der Weile 30	58091	02331/79345	kiga@herz-jesu-elpe.de
	Hasselbadh	AWO	Alter Henkhauser Weg 61	58119	02334/53986	kita-hasselbadh@awo-ha-nlk.de
Hohenlimburg - Reh	Neuer Kronocken	Kath. Kirche	Neuer Kronocken 50	58119	02334/502818	info@arche-math-hohenlimburg.de
	Auf dem Bauloh	Ev. Kirche	Auf dem Bauloh 12	58119	02334/819214	ev-kiga-bauloh@arcor.de

Kindertagespflege

Ihre Ansprechpartnerinnen:



Fachdienst für Kindertagespflege

Schwerter Str. 130, 58095 Hagen
Heike Depprich, Dipl.-Sozialarbeiterin
E-Mail: depprich@caritas-hagen.de
Nadine Kollbach, Dipl.-Sozialarbeiterin
E-Mail: kollbach@caritas-hagen.de
Jasmin Mielke, Heilpädagogin
E-Mail: mielke@caritas-hagen.de
☎ 02331 - 48 33 190



Kindertagespflegbüro Hagen

Böhmerstr. 11, 58095 Hagen
Martina Royla, Dipl.-Sozialpädagogin
Marion Battista, Fachberaterin Kindertagespflege im AWO-Unterbezirk HA-MK
☎ 02331 - 38 14 1
E-Mail: kindertagespflege-hagen@awo-ha-mk.de



Fachdienst Kindertagespflege

Hochstraße 83b, 58095 Hagen
Yvonne Knura, Dipl.-Sozialpädagogin
☎ 02331 - 36 74 30
E-Mail: yvonne.knura@skf-hagen.de

Kindertagespflege richtet sich an Eltern, die die Betreuung ihrer Kinder nicht zu allen Zeiten selbst wahrnehmen können. Gründe hierfür können sein: Berufstätigkeit, Teilnahme an einer Aus- und Fortbildung oder auch aktuelle Konflikt- und Überlastungssituationen. Die Tagespflege findet in der Regel im Haushalt der Tagesmutter statt. Angebote der Kindertagespflege sind vernetzt mit den Angeboten der Familienzentren und können auch vor Ort angeboten werden.

Angebot:

- Persönliche Beratung über die Tätigkeit einer Tagesmutter
- Passgenaue Vermittlung von qualifizierten Tagesmüttern
- Qualifizierung zur Tagesmutter / zum Tagesvater

Was bietet Kindertagespflege?

- Individuelle und altersgemäße Betreuung und Bildung der Kinder (ab der 2. Lebenswoche bis zum 14. Lebensjahr)
- Flexible Betreuungszeiten
- Verlässliche Betreuung durch Vernetzung der Tagesmütter untereinander
- Regelmäßiger Austausch mit der Tagesmutter
- Qualifizierte und überprüfte Tagesmütter
- Information, Begleitung und Beratung durch den Fachdienst der Kindertagespflege

Der Elternbeitrag richtet sich nach dem Einkommen der Eltern. Nähere Informationen erhalten Sie beim Fachdienst für Kindertagespflege.

Tagesbetreuung für Kinder



Angebot:

Beratung erhalten Sie jederzeit beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen. Dort erfolgt die gründliche Eignungsüberprüfung von Kindertagespflegepersonen und die Erteilung der Pflegeerlaubnis, sobald alle persönlichen Voraussetzungen vorliegen.


Anschrift:

Fachbereich Jugend und Soziales

Tagesbetreuung für Kinder
Rathaus II
Berliner Platz 22
58089 Hagen

Ansprechpartnerinnen:

Frau von Dolenga, Dipl.-Sozialarbeiterin

 0 23 31 - 207- 44 49

E-Mail:

sigrid.vondolenga@stadt-hagen.de

Anschrift:**Fachbereich Jugend und Soziales**

Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Menschen
Rathaus II
Berliner Platz 22
58089 Hagen

Angebot:

Die Hausaufgabenhilfe der Jugendzentren wird kostenfrei angeboten!

Bezirksjugendarbeit Mitte und Hohenlimburg

Ansprechpartner: Herr Hannusch, ☎ 207-2219

Spiel- und Sportpark Emst, Cunostr. 33

Ansprechpartnerin: Frau Westermann, Frau Wojdylo, ☎ 52237

Schularbeitszirkel: montags bis freitags von 13.00 bis 16.00 Uhr

Jugendzentrum Hohenlimburg, Jahnstr. 2

Ansprechpartner: Herr Schmidts und Frau Hümmerich,

☎ 02331/2072265

Schularbeitszirkel: montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr

Bezirksjugendarbeit Haspe und Ilpe/Dahl

Ansprechpartnerin: Frau Kämper, ☎ 207-3668

Jugendzentrum Ilpe, In der Welle 35

Ansprechpartnerin: Frau Möllers, Herr Simon, ☎ 72537

Schularbeitszirkel montags bis donnerstags von 14.00 bis 15.30 Uhr

Kinder- und Jugendpark Haspe, Talstr. 32

Ansprechpartner: Frau Meuser, Herr Oettinghaus, Herr Weber

☎ 440601 und 41471

Schularbeitszirkel: montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr

Jugendzentrum Quambusch, Jungfernbruch 7

Ansprechpartnerin: Frau Hoffmann, ☎ 403156

Schularbeitszirkel: montags bis freitags von 14.00 bis 15.30 Uhr

Bezirksjugendarbeit Nord

Ansprechpartner Frau Osbahr, ☎ 207-3672

Jugendzentrum Boele, Boeler Kirchplatz 7

Ansprechpartner: Herr Thaler, Frau Renkwitz ☎ 60761

Schularbeitszirkel: montags bis freitags von 13.30 bis 15.30 Uhr

Jugendzentrum Eckesey, Droste-Hülshoff-Str. 45

Ansprechpartner: Frau Malott, Frau Micheli, Herr Klerx, ☎ 13842

Schularbeitszirkel: montags bis freitags von 14.00 bis 16.00 Uhr

Für Jugendliche bietet das JZ Eckesey nach Absprache ein Bewerbertraining und Bewerbungshilfen an.

Hausaufgabenbetreuung

Angebote in nicht-städtischer Trägerschaft

Angebote:

AWO Jugendcafé Real

Im Kley 32, ☎ 02334 - 808 844

Ansprechpartner: Herr Siebel/Frau Krah

montags, mittwochs, donnerstags: 14 – 21 Uhr

dienstags: 13 – 21 Uhr und freitags: 13 – 20 Uhr

Hausaufgabenbetreuung: dienstags, freitags: 13 – 14.30 Uhr

Das Jugendcafé Real ist eine offene Kinder- und Jugendeinrichtung der Arbeiterwohlfahrt Hagen-Märkischer Kreis.



Jugendzentrum „Paulazzo“

Lange Str. 83a

Ansprechpartner: Frau Kießling und Herr Wessel

☎ 02331 -9710730

Hausaufgabenhilfe nach Vereinbarung

Öffnungszeiten: dienstags bis samstags: 15.30 Uhr bis 21 Uhr

Jugendzentrum Volmetal

Ribbertstr. 9 (unten im Gemeindehaus)

Ansprechpartnerin Judith Sandmann, ☎ 02331-349200,

Öffnungszeiten: montags, mittwochs und freitags von 15.30 Uhr bis 21.00 Uhr



Jugendzentrum Quambusch

(in gemeinsamer Trägerschaft mit der Stadt Hagen)

Jungfernbruch 7

Ansprechpartnerin: Frau Hoffmann, ☎ 02331- 403156

Schularbeitszirkel: montags bis freitags von 14.00-15.30 Uhr

Hausaufgabenbetreuung

Angebote in nicht-städtischer Trägerschaft

Angebote:



Jugendzentrum Vorhalle, Vorhaller Str. 34
Ansprechpartner: Frau Praest, Harr Bartczak, ☎ 02331- 333031
Schularbeitszirkel: montags bis donnerstags von 14.00 bis 15.30 Uhr



Grundschulen:

Grundschule Funckeparkschule
Kinderschutzbund-Stadtteiltreff
Gemeinschaftsschule
Hermann-Löns-Schule
Goldbergschule

Weitere Angebote erfragen Sie bitte bei den freien Trägern oder den einzelnen Kirchengemeinden.

Die Offene Ganztagschule

Die offene Ganztagschule Ein Angebot an Grund- und Förderschulen

Die Offene Ganztagschule bietet Förder-, Betreuungs- und Freizeitangebote im Anschluss an den Unterricht.

Die OGS ist in der Regel bis 16 Uhr geöffnet. In den Ferien ergänzen schulübergreifende Aktivitäten bei Bedarf das Angebot. Anmeldungen zur Offenen Ganztagschule nehmen die jeweiligen Schulen entgegen. Nähere Informationen bieten die Infotage der Schulen.

Derzeit gültige Elternbeiträge (ohne Mittagessen) Stand: Schuljahr 2011/2012

Jahreseinkommen	Offene Ganztagschule
0,00 € bis 17.499,99 €	0,00 €
17.500,00 € bis 25.000,99 €	40,00 €
25.001,00 € bis 35.000,99 €	65,00 €
35.001,00 € bis 45.000,99 €	90,00 €
45.001,00 € bis 55.000,99 €	115,00 €
55.001,00 € bis 75.000,99 €	135,00 €
über 75.001,00 €	150,00 €

Geschwisterkinder, die ebenfalls die Offene Ganztagschule, eine Kindertageseinrichtung oder eine geförderte Kindertagespflegestelle besuchen, sind beitragsbefreit. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist immer der höchste Beitrag zu zahlen. Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres).

Den Beitrag zahlen Sie an die Stadt.

Standorte in den Stadtbezirken:

Stadtbezirk Haspe:

Grundschule Kipper

Gabelsbergerstr. 50

58135 Hagen

☎ 0 23 31 - 40 35 84

Grundschule Kückelhausen

Bebelstr. 16, 58135 Hagen

☎ 0 23 31 - 41 55 0

Grundschule Friedrich- Harkort

Twittingstr. 23 a, 58135 Hagen

☎ 0 23 31 - 40 04 11

Grundschule Geweke

Ennepeufer 5, 58135 Hagen

☎ 0 23 31 - 47 32 28 0

Grundschule Hestert

Schlesierstr. 36, 58135 Hagen

☎ 0 23 31 - 41 98 3

Stadtbezirk Mitte:

Grundschule Emil-Schumacher

Siemensstr. 10, 58099 Hagen

☎ 0 23 31 - 33 40 27

Grundschule Erwin-Hegemann

Fraunhoferstr. 5, 58099 Hagen

☎ 0 23 31 - 87 60 0

Grundschule Janusz-Korczak

Grünstr. 4, 58095 Hagen

☎ 0 23 31 - 33 87 21

Grundschule Goldbergschule

Schulstr. 9-11, 58095 Hagen

☎ 0 23 31 - 24 52 9

Friedrich-von-Bodelschwingh

Schule / Förderschule
Eugen-Richter-Str. 77-79, 58089 Hagen
☎ 0 23 31 - 33 50 63

Grundschule Ernst

Karl-Ernst-Osthaus-Str. 60, 58093 Hagen
☎ 0 23 31 - 35 83 21

Grundschule Funckepark

Funckestr. 33, 58097 Hagen
☎ 0 23 31 - 87 78 8

Grundschule Karl-Ernst-Osthaus

Lützowstr. 121, 58095 Hagen
☎ 0 23 31 - 51 69 7

Grundschule Henry-van-de Velde

Blücherstr. 22, 58095 Hagen
☎ 0 23 31 - 22 33 0

Grundschule Kuhlerkamp

Heinrichstr. 31, 58089 Hagen
☎ 0 23 31 - 33 02 62

Grundschule Boloh

Weizenkamp 3, 58093 Hagen
☎ 0 23 31 - 34 81 98 0

Grundschule Meinolf

Stadionstr. 22, 58097 Hagen
☎ 0 23 31 - 88 02 03

Stadtbezirk Nord:

Overbergschule, Kath. Grundschule

Overbergstr. 37, 58099 Hagen
☎ 0 23 31 - 61 45 1

Grundschule Freiherr- vom-Stein

Lindenstr. 16 a, 58089 Hagen
☎ 0 23 31 - 30 53 46

Mittagessen:

Für das Mittagessen (Anmeldung erforderlich!) entstehen **zusätzliche Kosten**, derzeit pro Mahlzeit ca. 2.50 €. Der Beitrag wird monatlich fällig. Er muss an den entsprechenden Kooperationspartner der OGS gezahlt werden, von dem Sie bei Anmeldung zur OGS im Vorfeld des Schuljahres angeschrieben werden.

Im Falle einer Bedürftigkeit sprechen Sie den Träger an!

Grundschule Hermann-Löns

Overbergstr. 39, 58099 Hagen

☎ 0 23 31 - 61 68 4

Goetheschule, Kath. Grundschule

Kirchstr. 9, 58099 Hagen

☎ 0 23 31 - 39 60 37 0

Grundschule Vincke

Schwerter Str. 170, 58099 Hagen

☎ 0 23 31 - 65 32 3

Grundschule Liebfrauen

Lindenstr. 16, 58089 Hagen

☎ 0 23 31 - 30 51 50

Fritz-Reuter-Schule/Förderschule

Kapellenstr. 75, 58099 Hagen

☎ 0 23 31 - 48 33 29 0

Grundschule Gebrüder-Grimm

Schillerstr. 23, 58089 Hagen

☎ 0 23 31 - 25 40 2

Stadtbezirk Eilpe/Dahl:

Grundschule Astrid-Lindgren

(Hauptstandort Eilpe)

Selbecker Str. 55, 58091 Hagen

☎ 0 23 31 - 77 11 0

August-Hermann-Francke/Förderschule

Selbecker Str. 185, 58091 Hagen

☎ 0 23 31 - 79 26 2

Grundschule Goldbergschule

(Teilstandort Franzstraße)

Franzstr. 77, 58091 Hagen

☎ 0 23 31 - 77 16 1

Grundschule Astrid-Lindgren

(Teilstandort Delstern)

Delsterner Str. 59, 58091 Hagen

☎ 0 23 31 - 77 16 6

Grundschule Volmetal

Zwischen den Brücken 11, 58091 Hagen

☎ 0 23 37 - 16 35

Stadtbezirk Hohenlimburg:

Heideschule Hohenlimburg

Heideschulweg 12,

58119 Hagen

☎ 0 23 34 - 42 44 0

Grundschule Berchum Garenfeld

Auf dem Blumenkampe 3,

58093 Hagen

☎ 0 23 34 - 53 52 2

Grundschule Im Kley

Kiebitzweg 6, 58119 Hagen

☎ 0 23 34 - 80 81 68 0

Grundschule Im Kley

Standort Reh

Schälker Landstr. 22,

58119 Hagen

☎ 0 23 34 - 51 35 0

Grundschule Regenbogen

Wilhelmstr. 31, 58119 Hagen

☎ 0 23 34 - 40 35 3

Grundschule Wesselbach

Neuer Schlossweg 15,

58119 Hagen

☎ 0 23 34 - 43 00 1

Pestalozzischeule/ Förderschule

Oeger Str. 64, 58119 Hagen

☎ 0 23 34 - 42 26 9

VI. Ratgeber

Hartz IV

Ratgeber Hartz IV in 46 Fragen und Antworten

ALLES, WAS SIE WIRKLICH WISSEN MÜSSEN

Der Ratgeber zum Thema von janolaw

**Bearbeitet von: Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Arbeitsrecht Stefan P. Schiefer (Stand April 2011)**

Hartz IV sorgt weiter für Zündstoff.

Zehntausende gingen auf die Straßen, demonstrierten gegen das Gesetzespaket, weil sie fürchten, sozial abzurutschen. Aber was regelt Hartz IV wirklich? Wer ist betroffen? Für wen gibt's überhaupt noch Geld, für wen weniger und wie können sich Betroffene im Ernstfall wehren? Der Internet-Rechtsdienstleister janolaw hat die wichtigsten Fragen und Antworten für Sie zusammengestellt. Damit Sie gerüstet sind, wenn's um Ihre und die Zukunft Ihrer Familie geht. Tatsächlich ist das Hartz IV-Thema ein Masthema: Knapp 4 Millionen Bedarfsgemeinschaften beziehen zurzeit Leistungen. Zugenommen hat vor allem die Zahl derjenigen, die berufstätig sind und Hartz IV-Leistungen erhalten, weil das Einkommen nicht reicht. Die Zahl dieser sog. Aufstocker liegt derzeit bei rund 1 Million.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 9. Februar 2010 die bisherige Regelung der Hartz IV-Regelsätze gekippt. Das Gericht entschied, dass die Vorschriften des SGB II, die die Regelleistung für Erwachsene und Kinder betreffen, mit dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht zu vereinbaren waren. Am 25. Februar 2011 haben Bundestag und Bundesrat deshalb das „Gesetz zur Entwicklung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ beschlossen. Im Wesentlichen wurden die Regelsätze erhöht und die Leistungsansprüche aus dem Bildungspaket normiert. Zudem wurden jetzt auch die Warmwasserkosten explizit als Unterkunftskosten geregelt. Insofern handelt es sich um eine gesetzgeberische Umsetzung der Vorgaben durch das Bundesverfassungsgericht.

Es bleibt abzuwarten, ob das Gesetz in der aktuellen Fassung einer verfassungsmäßigen Überprüfung stand halten wird – was bereits jetzt schon teilweise angezweifelt wird. Gegenüber der Voraufgabe dieser Broschüre wurden auch wieder neue richtungweisende Entscheidungen aus der sozialgerichtlichen Rechtsprechung eingearbeitet.

HARTZ IV - IN 46 FRAGEN UND ANTWORTEN

MEHR WISSEN - DER FAHRPLAN

MEHR WISSEN - DER FAHRPLAN

I. GRUNDSÄTZLICHES: DAS HARTZ IV EINMALEINS

1. Was ist eigentlich Hartz IV?
2. Arbeitslosengeld II (ALG II): Was ist das?
3. Wer bekommt Arbeitslosengeld II?
4. Was ist eine Bedarfsgemeinschaft?
5. Ab wann bin ich nicht erwerbsfähig?
6. Wie lange steht mir das Arbeitslosengeld II zu?
7. Wie viel Geld gibt's beim Arbeitslosengeld II?
8. Wird meine Miete/werden meine Nebenkosten bezahlt?
9. Wann und wie komme ich zu meinem Geld?
10. Erhalte ich Leistungen für meine Kinder?
11. Kann das Vermögen meiner Kinder herangezogen werden?
12. Gibt's Zuschläge, weil ich Arbeitslosengeld I erhalten habe?
13. Gibt es beim Arbeitslosengeld II auch Essensgutscheine?
14. Wann und wie werden die Geldleistungen ausbezahlt?
15. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, gibt's da Unterschiede?
16. Bekomme ich weiter Arbeitslosengeld II, wenn ich krank bin?
17. Hafte ich als Erbe für ALG II-Leistungen?

II. VERMÖGEN UND EINKOMMEN: SICHERN SIE, WAS SIE HABEN

18. Was zählt alles zu meinem Vermögen?
19. Darf ich mein Auto / Motorrad behalten?
20. Was gilt alles als „Einkommen“?
21. Wie viel darf ich hinzuverdienen?
22. Muss ich meine Eigentumswohnung/mein Haus verkaufen?
23. Was passiert mit meiner Betriebsrente?
24. Welche Vermögensfreibeträge gibt es?
25. Wie werden Versicherungen (z.B. Haftpflicht) berücksichtigt?

- 26. Muss ich als privat Versicherter in die Gesetzliche wechseln?
- 27. Bin ich als ALG II-Empfänger sozialversichert?
- 28. Bin ich als ALG II-Empfänger stets krankenpflichtversichert?
- 29. Muss ich meine Lebensversicherung kündigen?
- 30. Muss ich meine „Riester-Rente“ auflösen?
- 31. Muss ich für Hartz IV meine Altersvorsorge opfern?
- 32. Ich habe im Lotto gewonnen: Muss ich das abgeben?
- 33. Was passiert mit meinen Krediten und Schulden?
- 34. Muss ich die Lohnsteuerklasse wechseln?

III. FORDEN UND FÖRDERN: WELCHE ARBEIT MUSS ICH ANNEHMEN, WELCHE FÖRDERUNGEN KANN ICH BEANSPRUCHEN

- 35. Muss ich jede Arbeit annehmen? Was ist zumutbar?
- 36. Was sind Eingliederungsleistungen und -vereinbarungen?
- 37. Was passiert, wenn ich eine mir angebotene Arbeit ablehne?
- 38. Auszug bei den Eltern. Welche Regeln gelten?
- 39. Was sind Ein- / Zwei-Euro-Jobs (Zusatzjobs)?
- 40. Erhalte ich einen Zuschuss, wenn ich mich selbstständig mache?
- 41. Habe ich Anspruch auf Urlaub? - 43 -
- 42. Welche Ermäßigungen gibt es für ALG II-Bezieher?

IV. SO SETZEN SIE IHRE RECHTE DURCH

- 43. Wer ist zuständig? Wer trägt die Kosten?
- 44. Was darf die Bundesagentur für Arbeit kontrollieren?
- 45. Wie kann ich mich gegen ablehnende Bescheide wehren?
- 46. Brauche ich einen Anwalt? Was kostet mich das Verfahren?

Hinweis: In Abstimmung mit dem Verfasser wurde das 8. Kapitel (Wird meine Miete / meine Nebenkosten bezahlt?) entsprechend den Hagener Gegebenheiten verändert.

I. GRUNDSÄTZLICHES: DAS HARTZ IV EINMALEINS

1. Was ist eigentlich Hartz IV?

„Hartz IV“ umschreibt das „Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003“. Namensgeber ist der ehemalige VW-Personalvorstand Peter Hartz, der einer von der damaligen Bundesregierung eingesetzten Kommission vorsah, die sich mit Vorschlägen zur Reform des Arbeitsmarktes befassen sollte. Zum 1. Oktober 2003 traten die Gesetzespakete Hartz I und II in Kraft, die die Ich-AGs (inzwischen abgeschafft), Bildungsgutscheine, Personal-Service-Agenturen und Minijobs einführten. Hartz III führte zum Umbau der Arbeitsverwaltung – symbolisiert in den neuen Namen Bundesagentur für Arbeit (vorher: Bundesanstalt für Arbeit) und Agentur für Arbeit (früher: Arbeitsamt).

Hartz IV trat in weiten Teilen zum 1. Januar 2005 in Kraft. Das Gesetz sollte vor allem die Situation von arbeitsfähigen, hilfebedürftigen Arbeitslosen ändern, die mit den Arbeitsämtern und Sozialämtern bisher zwei verschiedenen Anlaufstellen hatten. Der Zustand bis zum 1. Januar 2005:

- Arbeitslose, die durch vorherige Erwerbstätigkeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben hatten, bekamen nach dessen Ende von den Arbeitsämtern Arbeitslosenhilfe
- Arbeitslose ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld oder -hilfe bekamen Sozialhilfe vom Sozialamt
- Arbeitslose, die Arbeitslosengeld oder -hilfe bekamen, das jedoch nicht ausreichte, um ihr Existenzminimum zu sichern, erhielten er-gänzende Sozialhilfe vom Sozialamt.

Die Arbeitslosenhilfe gibt es nicht mehr. Neu eingeführt wurde das Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Arbeitslose. Als erwerbsfähig gilt, wer mindestens drei Stunden am Tag arbeiten kann. Sozialgeld erhalten diejenigen, die mit dem Arbeitslosengeld II-Bezieher in einer sog. Bedarfsgemeinschaft

leben, aber selbst nicht erwerbsfähig sind. Sozialhilfe erhalten schließlich die nicht erwerbsfähigen Personen.

2. Arbeitslosengeld II (ALG II): Was ist das?

Hartz IV soll Arbeitssuchenden eine sog. Grundsicherung garantieren. Das Anspruchspaket besteht aus einer Kombination von Geld-, Dienst- und Sachleistungen.

Geld gibt's für Erwerbsfähige unter dem Stichwort ALG II. Die Leistung für Angehörige des Anspruchsberechtigten heißt Sozialgeld. Als erwerbsfähig gilt, wer mindestens drei Stunden am Tag arbeiten kann. Nicht erwerbsfähig ist, wer krank und/oder behindert ist und deshalb mindestens für die nächsten sechs Monate für den Arbeitsmarkt ausfällt. Hilfebedürftig ist jemand, der nicht aus eigener Kraft und gemeinsam mit seiner Familie für seinen Lebensunterhalt sorgen kann, und auf staatliche Unterstützung angewiesen ist.

Das ALG II umfasst neben der sog. Regelleistung, also einem monatlichen Pauschalbetrag, auch die Wohnungsmiete plus einige Nebenkosten, also vor allem die Kosten für die Heizung. Die Finanzierung erfolgt aus Steuertöpfen und nicht über die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung.

WICHTIG: Die Höhe des ALG II ist weitgehend unabhängig von der Höhe eines früheren Verdienstes. Es ist also egal, welches Gehalt zuletzt bezogen wurde. Das Arbeitslosengeld wird weitgehend pauschalisiert. Einzelfallabhängige Sonderzahlungen oder Sachleistungen sind die Ausnahme.

3. Wer bekommt Arbeitslosengeld II?

Anspruchsberechtigt sind alle Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die gesetzliche Altersgrenze noch nicht erreicht haben, erwerbsfähig

sind, aber aktuelle Hilfe bedürfen und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Für die Bestimmung der Altersgrenze gilt Folgendes:

Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Jahr vollenden.

Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, ist die Altersgrenze wie folgt festgelegt:

Geburtsjahrgang	Ablauf des Monats, in dem ein Lebensalter vollendet wird von
1947	65 Jahre und 1 Monat
1948	65 Jahre und 2 Monaten
1949	65 Jahre und 3 Monaten
1950	65 Jahre und 4 Monaten
1951	65 Jahre und 5 Monaten
1952	65 Jahre und 6 Monaten
1953	65 Jahre und 7 Monaten
1954	65 Jahre und 8 Monaten
1955	65 Jahre und 9 Monaten
1956	65 Jahre und 10 Monaten
1957	65 Jahre und 11 Monaten
1958	66 Jahren
1959	66 Jahre und 2 Monaten
1960	66 Jahre und 4 Monaten
1961	66 Jahre und 6 Monaten
1962	66 Jahre und 8 Monaten
1963	66 Jahre und 10 Monaten
ab 1964	67 Jahren

Beispiel: Eine Person, die 1959 geboren wurde, hat bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, Anspruch auf ALG II bis zum Ablauf des Monats, in dem sie 66 Jahre und 2 Monate alt ist. Anschließend ist der Bezug der sog. **Grundsicherung im Alter** möglich.

Der Bezug von ALG II ist also an folgende Voraussetzungen geknüpft: Anspruch auf ALG II hat, wer

- zwischen 15 und der jeweiligen Altersgrenze ist **u n d**
- erwerbsfähig ist **u n d**
- hilfebedürftig ist **u n d**
- in Deutschland lebt.

Wurde zu Beginn der Reform noch mit 3,2 Millionen Menschen gerechnet, die in der Bundesrepublik diese Voraussetzungen erfüllen, geht man nunmehr von knapp 4 Millionen Haushalten aus, die ALG II beziehen. Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die als Partner oder Kinder mit dem ALG II-Bezieher in einem Haushalt leben, erhalten **Sozialgeld**. Nicht erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger erhalten - wie bisher - **Sozialhilfe**.

WICHTIG: Auch **ausländische Mitbürger**, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, können ALG II und Sozialgeld erhalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn dem ausländischen Hilfesuchenden die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. Hierbei prüft die Behörde, ob eine Arbeitsgenehmigung erteilt werden kann, wenn keine geeigneten inländischen Arbeitskräfte verfügbar sind. EU-Bürger, die zuvor nicht in Deutschland gearbeitet haben, sondern erstmalig zur Arbeitsuche nach Deutschland einreisen, erhalten allerdings keine Leistungen der Grundsicherung.

4. Was ist eine Bedarfsgemeinschaft?

Vermögen und Einkommen der Personen, mit denen Sie in einer Wohnung oder in einem Haus leben, werden bei der Berechnung des ALG II mit berück-

sichtigt, wenn sie eine sog. **Bedarfsgemeinschaft** bilden. Gemeint sind **alle Mitglieder** eines Haushalts, also

- die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten selbst
- die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und die im Haushalt lebende Partnerin bzw. der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils
- als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
 - a) die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - b) die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
 - c) eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,
- die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der oben genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Der wechselseitige Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen wird vermutet, wenn Partner

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Die Betroffenen können diese Vermutung widerlegen. Eine bloße Behauptung, dass die Partnerschaft nicht auf Dauer angelegt ist und beide in Notfällen nicht füreinander einstehen, reicht nicht aus. Was ein angemessener

und ausreichender Nachweis ist, muss immer im Einzelfall geprüft werden. Diese Regelung betrifft erstmals auch gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften. Sie sind ebenfalls Partner einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des Gesetzes.

WICHTIG: Die Einstufung als eheähnliche Gemeinschaft lässt sich dadurch vermeiden, dass man

- kein gemeinsames Konto führt,
- einen Untermietvertrag abschließt und
- den anderen nicht finanziell unterstützt.

Wer mit Verwandten oder verschwägerten Personen die Wohnung teilt, aber nicht aus einem Topf wirtschaftet, sollte dies am besten noch auf einem zusätzlichen Blatt zum Antrag auf ALG II klarstellen. Auch in diesem Fall sind Untermietverträge gute Belege.

Von der Bedarfsgemeinschaft zu unterscheiden ist die **Haushaltsgemeinschaft**. Zur Haushaltsgemeinschaft gehören alle Personen, die auf Dauer mit einer Bedarfsgemeinschaft in einem Haushalt zusammen leben. Zu einer Haushaltsgemeinschaft, nicht aber zu einer Bedarfsgemeinschaft, gehören:

- Großeltern und Enkelkinder
- Onkel/Tanten und Nichten/Neffen
- Pflegekinder und Pflegeeltern
- Geschwister, soweit sie ohne Eltern zusammenleben
- sonstige Verwandte und Verschwägerte
- nicht verwandte Personen, die im selben Haushalt leben.

Leben Hilfebedürftige in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, wird widerlegbar vermutet, dass die Hilfebedürftigen von ihnen finanziell unterstützt werden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn es nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Ist eine Person Mitglied einer Haushaltsgemeinschaft, ohne der Bedarfsgemeinschaft seiner Mitbewohner anzugehören, hat dies Auswirkungen auf die an die Bedarfsgemeinschaft zu zahlenden Kosten der Unterkunft (KdU).

Beispiel: In einem Haushalt leben: Vater, Mutter, Großvater, Kind. Der Großvater bezieht Leistungen zur Grundsicherung im Alter. Die Kosten der Unterkunft betragen 400,- Euro. Der Großvater gehört der Haushaltsgemeinschaft, nicht aber der Bedarfsgemeinschaft an. Der auf ihn entfallende Mietanteil von 100,- Euro kann nicht im Rahmen des ALG II übernommen werden. Dieser Betrag ist vom kommunalen Träger im Rahmen der Grundsicherung im Alter zu zahlen.

5. Ab wann bin ich nicht erwerbsfähig?

Jeder, der unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes täglich mindestens drei Stunden einer Arbeit nachgehen kann, ist erwerbsfähig. Ausnahmen: Krankheit und dauerhafte Behinderung, wenn diese absehbar länger als sechs Monate dauern. Ausländer sind in diesem Sinne erwerbsfähig, wenn sie arbeiten dürfen.

6. Wie lange steht mir das Arbeitslosengeld II zu?

Solange die Voraussetzungen für das Arbeitslosengeld II (Hilfebedürftigkeit, Erwerbsfähigkeit, Altersgrenze etc.) erfüllt sind, wird das Geld unbefristet gezahlt. Die Behörden bewilligen Leistungen allerdings grundsätzlich nur für jeweils höchstens sechs Monate. Danach wird neu geprüft. Sofern bei Antragstellung bereits erkennbar ist, dass die Hilfebedürftigkeit vor Ablauf der sechs Monate entfällt, wird der Bewilligungszeitraum entsprechend verkürzt. In Ausnahmefällen ist auch eine Verlängerung möglich.

7. Wie viel Geld gibt's beim Arbeitslosengeld II?

Das Arbeitslosengeld II setzt sich aus mehreren Elementen zusammen. Sind Sie berechtigt, erhalten Sie zunächst sog. **Regelleistungen**. Daneben gibt's unter anderem: **Unterkunftskosten und befristete Zuschläge**.

Regelleistung – Die Euro-Sätze

Am 25. Februar 2011 haben der Bundestag und der Bundesrat eine Änderung der Regelsätze rückwirkend zum 1. Januar 2011 beschlossen. Damit erfolgte die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010. Nach dem Urteil wurden die geltenden Regelsätze seinerzeit für verfassungswidrig erklärt. Die Nachzahlung der Regelleistung wird mit der ALG II-Zahlung für April erfolgen. Nach der erzielten Einigung ergeben sich nun die folgenden monatlichen Regelsätze für

- alleinstehende oder alleinerziehende Erwachsene 364 Euro (+ 5 Euro)
- Ehegatten und Lebenspartner sowie andere erwachsene Leistungsberechtigte, die in einem gemeinsamen Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften 328 Euro (+ 5 Euro)
- Erwachsene, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen leben, 291 Euro (+ 4 Euro)
- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 215 Euro
- Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres 251 Euro
- Jugendliche von Beginn des 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 287 Euro

Über diese Änderungen hinaus soll zudem zum Jahresanfang 2012 der Regelsatz um weitere 3,- Euro steigen, und zwar zusätzlich zu der jährlichen Anpassung aufgrund der Preis- und Lohnentwicklung.

Alleinstehend ist auch ein unter 18jähriger, der nicht im Haushalt der Eltern lebt. Unter 25jährige erhalten lediglich 291,- Euro, wenn sie ohne Genehmi-

gung der Behörde umziehen. Alleinerziehend sind Sie dann, wenn Sie sich tatsächlich allein um die Erziehung und Pflege Ihres minderjährigen Kindes kümmern. Alleinerziehend ist auch ein Ehepartner, wenn der andere Ehepartner längere Zeit von der Familie getrennt lebt (z.B. bei Haft).

Unterkunftskosten

Neben den oben genannten Regelleistungen werden die Wohnkosten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen, soweit sie angemessen sind. Rückwirkend zum 1. Januar 2011 werden nun auch Warmwasserkosten als Unterkunftskosten gezahlt. Diese Änderung wurde notwendig, da diese Kosten aus den Regelsätzen gestrichen wurden.

Befristeter Zuschlag

Beim Übergang vom Arbeitslosengeld I zum Arbeitslosengeld II wurde bis zum 31. Dezember 2010 ein auf zwei Jahre befristeter Zuschlag gezahlt. Er betrug zwei Drittel der Differenz aus dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld zuzüglich Wohngeldes und dem Arbeitslosengeld II (ohne Zuschlag) und war begrenzt auf höchstens 160,- Euro monatlich für Alleinstehende bzw. bei nicht getrennt lebenden (Ehe-)Partnern auf 320,- Euro. Im zweiten Jahr gab es noch bis zu 80,- Euro bzw. 160,- Euro. Für jedes minderjährige Kind, das mit dem Antragsteller zusammenlebte, erhielt der Antragsteller im ersten Jahr weitere höchstens 60,- Euro pro Monat, im zweiten Jahr höchstens 30,- Euro. Nach dem Haushaltsbegleitgesetz entfiel dieser Zuschlag mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011.

Zusätzlich zum ALG II kann es im Einzelfall noch folgende Leistungen geben:

Mehrbedarfe in besonderen Lebenssituationen

Über die Regelleistung hinaus können zusätzliche Leistungen gewährt werden: werdende, erwerbsfähige und hilfebedürftige Mütter erhalten ab der 13. Schwangerschaftswoche zusätzlich 17% der maßgebenden Regelleistung, also regelmäßig 62,- Euro im Monat.

Monatlich erhalten alleinerziehende Personen

Nr. 1: mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter sechzehn Jahren	36% der Regelleistung, also i.d.R. 131,- Euro
Nr. 2: für jedes Kind, wenn sich dadurch ein höherer Prozentsatz als nach Nr. 1 ergibt	12% der Regelleistung, höchstens jedoch 60%, also i.d.R. 44,- Euro bzw. 218,- Euro

Mit dem Mehrbedarfszuschlag für Alleinerziehende wird nicht der Bedarf des Kindes zum Lebensunterhalt abgedeckt. Der Alleinerziehende erhält den Zuschlag, weil er allein für die Pflege und Erziehung der Kinder sorgt. Erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige können einen Mehrbedarf von 35% der Regelleistung, also i.d.R. 127,- Euro zusätzlich erhalten. Daneben können erwerbsfähige Hilfebedürftige, die aus medizinischen Gründen einer kostenintensiven Ernährung bedürfen, einen Mehrbedarf in angemessener Höhe erhalten, der konkret zwischen 26,- und 73,- Euro liegt. Die Behörden haben hier entsprechende Tabellen, in denen Festbeiträge für bestimmte Krankheiten festgelegt werden.

WICHTIG: Die Summe der Mehrbedarfe darf die jeweilige Regelleistung nicht überschreiten.

Einmalige Mehrbedarfe auf Pump

Ausnahmsweise werden zusätzliche Leistungen bei unabweisbarem Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt. Leistungen für einmalige, nicht von der Regelleistung umfasste Bedarfe sind:

- die Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- die Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt (umfasst neben Babykleidung auch Kinderwagen, Stilleinlagen usw.) sowie
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Die Behörde kann den Hilfeempfänger grundsätzlich erst einmal auf Gebrauchtwarenlager oder auf Kleiderkammern verweisen. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf fabrikneue Gegenstände. Ein Bedarf ist dann unabweisbar, wenn er nicht aufschiebbar, daher zur Vermeidung einer akuten Notsituation unvermeidlich ist und nicht erwartet werden kann, dass der Hilfebedürftige diesen Bedarf mit der nächsten Regelleistung ausgleichen kann. Ein solcher Bedarf kann z.B. entstehen durch:

- notwendige Reparaturen
- notwendige Anschaffungen (z.B. neue Winterkleidung bei heranwachsenden Kindern)
- Diebstahl
- Brand
- Verlust

Ein unabweisbarer Bedarf ist grundsätzlich zu belegen, ggf. durch plausible Erklärung glaubhaft zu machen. Geeignete Nachweise sind z.B.

- Diebstahlsanzeige
- Kostenvoranschläge/Reparaturaufträge

Die einmaligen Leistungen können in Form von Sach- oder Geldleistungen erbracht werden, möglich ist auch die Auszahlung einer Pauschale. In diesen Fällen wird ein Darlehen gewährt, das in Monatsraten zurückzuzahlen ist (in Höhe von bis zu 10% der Regelleistung).

Unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf

Mit Urteil vom 9. Februar 2010 hat das Bundesverfassungsgericht angeordnet, dass bis zur Neuregelung der Regelsätze durch den Gesetzgeber Anspruchsberechtigten ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherstellung eines „unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Bedarfs“ zu Lasten des Bundes zusteht. Da mit einer Pauschale die Besonderheiten des Einzelfalles nicht berücksichtigt werden können, sah das Gericht es als erforderlich an, eine Härtefallregelung zu schaffen. Dieser Anspruch soll freilich erst entstehen, wenn der Bedarf des Hilfebedürftigen so erheblich ist, dass die Gesamtsumme der Leistungen, einschließlich der Leistungen Dritter und

der Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten, das menschenwürdige Existenzminimum nicht mehr gewährleisten kann. Ein solcher Anspruch dürfte wegen der engen Voraussetzungen nur in seltensten Fällen in Betracht kommen und eine absolute Ausnahmesituation darstellen. Ob vor dem Hintergrund der aktuellen Neuregelung der Regelsätze ein solcher Anspruch weiterhin bestehen kann, lässt sich nicht eindeutig sagen. Da die Neuregelungen teilweise als verfassungswidrig angesehen werden, empfiehlt es sich, bei Vorliegen eines Härtefalles weiterhin diesen Anspruch zu verfolgen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat sich mit der Bundesagentur für Arbeit über die Definition dieser Härtefälle geeinigt. Als außergewöhnliche laufende Belastungen können etwa folgende Fälle anerkannt werden:

- in Ausnahmefällen nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, etwa Hautpflegeprodukte bei Neurodermitis, Hygieneartikel bei einer HIV-Infektion
- Putz- und Haushaltshilfen für Rollstuhlfahrer, wenn sie Haushaltstätigkeiten nicht ohne fremde Hilfe erledigen können und Hilfe von anderen nicht erhalten
- Kosten aus der Wahrnehmung des Umgangsrechts mit den Kindern, etwa regelmäßige Fahrt- und Übernachtungskosten
- Im Einzelfall etwa Kosten für Nachhilfeunterricht. Dies setzt jedoch einen besonderen Anlass (etwa einen Todesfall in der Familie oder eine längere Erkrankung) und die Aussicht voraus, dass der Nachhilfebedarf innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten, längstens aber bis zum Schuljahresende, überwunden werden kann. In der Regel können diese Kosten aber nicht anerkannt werden. Insoweit sind schulische Angebote zu nutzen, etwa Förderkurse.

Hierbei ist zu beachten, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist. Nicht als außergewöhnliche Belastungen sollen hingegen folgende Fällen gelten:

- Praxisgebühr
- Bekleidung für Übergrößen
- Brille
- Waschmaschine
- Zahnersatz
- Orthopädische Schuhe

Versicherung

Bezieher von ALG II sind ab dem ersten Euro in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung versichert oder erhalten einen entsprechenden Zuschuss. Zudem sind Arbeitslosengeld II-Empfänger auf dem Weg zur Arbeitsagentur oder zum Bewerbungsgespräch unfallversichert.

Leistungen aus dem Bildungspaket

Für Kinder, die selbst oder deren Eltern ALG II, Sozialgeld, Kinderzuschlag oder Sozialhilfe beziehen, besteht die Möglichkeit rückwirkend zum 1. Januar 2011 Leistungen aus dem Bildungspaket in Anspruch zu nehmen. Das Bildungspaket gilt für Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre. Für Leistungen zum Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit liegt die Alterobergrenze bei 18 Jahren.

Zum Bildungspaket gehören folgende Leistungen:

- Zuschuss für jede warme Mahlzeit an Kitas, Schulen oder Horten, an denen regelmäßig solche angeboten werden. Der Eigenanteil der Familie liegt bei einem Euro täglich.
- Lernförderung für Schüler, die das Lernziel nicht erreichen oder deren Versetzung gefährdet ist. Der Bedarf muss hierbei durch die Lehrkraft bestätigt werden. Übernommen werden die ortsüblichen Kosten für die Lernförderung.

- 10,- Euro monatlich für das Mitmachen in Sport, Kultur und Freizeit bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre (z. B. Mitgliedsbeitrag für den Fußballverein).
- Tatsächlich anfallende Kosten für die Teilnahme an Tagesausflügen in Schulen und Kitas.
- Für den Schulbedarf (Stifte, Hefte, Wasserfarben oder der Schulranzen) 100,- Euro jährlich, wobei 70,- Euro im ersten und 30,- Euro im zweiten Schulhalbjahr gewährt werden.
- Schülerbeförderung für Schüler in die nächstgelegene Schule ihres gewählten Bildungsgangs (in der Regel ab Sekundarstufe II). Voraussetzung ist, dass die Kosten tatsächlich erforderlich sind und nicht von einer anderen Stelle bereits übernommen werden. Kann die Karte auch für andere Fahrten genutzt werden, so wird nur ein Zuschuss gezahlt. Ansonsten werden die kompletten Kosten übernommen.

WICHTIG: Bis **spätestens 30. April 2011** müssen folgende Bedarfe beantragt werden, die in den **ersten drei Monaten** des Jahres 2011 entstanden sind: Schulausflüge, mehrtätige Klassenfahrten, Fahrten zur Schule, Nachhilfe, Mittagsverpflegung, Teilnahme an Freizeiten, Musikunterricht, Sportsvereinbeitrag. Die Leistung wird dann rückwirkend erbracht. Bedarfe, die erst ab dem 1. April 2011 in diesen Bereichen entstehen, werden nur ab dem Tag der Antragstellung erbracht.

Die Leistungen aus dem Bildungspaket können für ALG II und Sozialgeldbezieher beim Jobcenter beantragt werden. Die Leistungen werden hierbei überwiegend als Sach- bzw. Dienstleistungen erbracht, d. h. es kommt zu keiner Auszahlung in bar bzw. einer Überweisung an den Antragsteller.

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld im Monat

Alleinstehender/ Alleinerziehender	Sonstige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft				
	Kinder bis 5 Jahren jeweils	Kinder zwischen 6 und 13 Jahren jeweils	Kinder zwischen 14 und 17 Jahren jeweils	Personen unter 25 Jahren, die im Haushalt der Eltern wohnen bzw. ohne Zustimmung ausgezogen sind jeweils	Partner ab Beginn des 19. Lebensjahrs jeweils
364,- €	215,- €	251,- €	287,- €	291,- €	328,- €

jeweils zuzüglich

- Mehrbedarfe bei Schwangerschaft ab der 13. Schwangerschaftswoche, Alleinerziehung
- Behinderung oder kostenaufwändiger Ernährung
- Leistungen für Unterkunft und Heizung
- Leistungen für einmalige, nicht von der Regelleistung umfasste Bedarfe: Erstausrüstungen für Bekleidung, auch bei Schwangerschaft und Geburt, für Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten und für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen
- Für Bezieher von Arbeitslosengeld II bei Vorliegen der Voraussetzungen ein befristeter Zuschlag von bis zu 160,- Euro jeweils für den

- Erwerbsfähigen und den Partner und bis zu 60,- Euro für jedes Kind
- Für Bezieher von Arbeitslosengeld II die zu zahlenden Beiträge zur Kranken-, Pflege und Rentenversicherung
- Für Bezieher von Sozialgeld: Kranken- und Pflegeversicherungsschutz als Familienversicherte

8. Wird meine Miete/werden meine Nebenkosten bezahlt?

Die Kosten für eine angemessene Unterkunft trägt die Behörde. Angemessen sind üblicherweise

- für Singles ca. 45 bis 50 Quadratmeter Wohnfläche
- für zwei Personen ca. 60 Quadratmeter oder zwei Wohnräume
- für drei Personen ca. 75 Quadratmeter oder drei Wohnräume und
- für vier Personen ca. 85 bis 90 Quadratmeter oder vier Wohnräume sowie für jedes weitere Familienmitglied circa 10 Quadratmeter oder 1 Wohnraum mehr.

Die Höhe der zulässigen Kaltmiete ist regional unterschiedlich. Welche Unterkunft angemessen ist, richtet sich nach vielen Faktoren wie

- Größe der Familie
- Alter
- Gesundheit
- örtlicher Mietmarkt.

Viele Behörden haben mittlerweile Ausführungsvorschriften zur Ermittlung angemessener Kosten der Wohnung erlassen. In **Hagen** wurde zur Ermittlung der Angemessenheit von Unterkunftskosten (Kaltmiete) ein Mittelwert aus den Mietpreisen des Mietspiegels für Hagen für eine Standardwohnung in mittlerer Wohnlage bis zum Baujahr 1965 gebildet. Der Wert beträgt zurzeit 4,40 € je Quadratmeter Wohnfläche.

Die Werte werden regelmäßig anhand des Mietspiegels bzw. der örtlichen Wohnungsangebote überprüft.

In Hagen werden daher folgende Kaltmieten als angemessen angesehen:

Haushaltsgröße	Wohnungsgröße	
1 Person	45 m ²	198,00 €
2 Personen	60 m ²	264,00 €
3 Personen	75 m ²	330,00 €
4 Personen	90 m ²	396,00 €
5 Personen	105 m ²	462,00 €
6 Personen	120 m ²	528,00 €
7 Personen	135 m ²	594,00 €
je weitere Person	15 m ²	66,00 €

Die Werte sind als Höchstwerte zu verstehen und führen nicht zu einem Anspruch auf Veränderung/Umzug, wenn die genutzte Wohnung diese Quadratmeterzahl nicht erreicht.

Wer in einer unangemessen großen oder teuren Wohnung lebt, dessen Wohnkosten werden noch für ein halbes Jahr gezahlt. Gelingt es ihm nicht in der Übergangsfrist von einem halben Jahr die Kosten zu senken, (z.B. mit einer Untervermietung) kann die Behörde einen Umzug in eine kleinere oder billigere Wohnung verlangen. Wer jedoch gegenüber der Behörde nachweist, dass er den Mehrbetrag über den angemessenen Kosten selbst trägt, kann einen Umzug ablehnen. Gezahlt werden dann aber nur die angemessenen Unterkunftskosten. Zieht ein ALG II – Empfänger aus einer Wohnung mit bisher angemessenen Kosten in eine andere Wohnung um, die zwar teurer ist, aber immer noch angemessen, dann werden für die neue Wohnung nur die bisherigen angemessenen Kosten übernommen.

Sollte ein Umzug notwendig sein, können die Wohnungsbeschaffungskosten

und Umzugskosten (inkl. Kosten der Auszugsrenovierung) von der Behörde übernommen werden. Die Mietkaution wird regelmäßig nur noch als Darlehen gewährt. Zuständig ist die bisher zuständige Behörde. Sinnvoll ist es, vor Vertragsabschluss über eine neue Unterkunft die Zusicherung der Behörde zur Übernahme der Aufwendungen für die neue Unterkunft einzuholen. Dies gilt für unter 25jährige ganz besonders. Diese erhalten, wenn sie bei den Eltern ausziehen und eine eigene Wohnung beziehen, nur noch dann Leistungen, wenn sie vor dem Umzug die Zustimmung der Behörde einholen.

9. Wann und wie komme ich zu meinem Geld?

Für Leistungen der Grundsicherung, zu denen auch das Arbeitslosengeld II gehört, müssen Sie einen Antrag stellen. Leistungen werden grundsätzlich nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Den Antrag stellen Sie bei Ihrem zuständigen Träger (Agentur für Arbeit, kommunaler Träger). Zuständig sind die Träger, in deren Bezirk Sie gewöhnlich Ihren Aufenthalt haben. Sie können Ihren Antrag schriftlich, telefonisch oder auch persönlich stellen. Die erforderlichen Unterlagen (z.B. Kopie Ihres Mietvertrages) müssen Sie aber in jedem Fall noch nachreichen. Wenn Mitglieder der derzeitigen Bedarfsgemeinschaft eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden, müssen diese Personen einen eigenen Antrag auf Leistungen stellen.

Die Entscheidung über die von Ihnen beantragte Leistung wird Ihnen per Bescheid schriftlich mitgeteilt. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden für jeden Monat im Voraus gezahlt. Dabei wird jeder volle Monat mit 30 Kalendertagen berechnet. Stehen Ihnen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird anteilig $1/30$ für jeden Tag gezahlt. Haben Sie kein Konto bei einer Bank in Deutschland, erhalten Sie eine sog. Zahlungsanweisung zur Verrechnung. Diese Zahlungsanweisung zur Verrechnung können Sie sich (oder eine von Ihnen beauftragte Person) bei jeder größeren

Postfiliale oder der Postbank bar auszahlen lassen. Dadurch entstehen jedoch pauschale Kosten von 2,10 Euro, die gleich abgezogen werden. Sofern Sie nachweisen, dass Ihnen die Einrichtung eines Kontos bei einer Bank nicht möglich ist, werden die pauschalen Kosten nicht abgezogen. Zusätzlich werden von der Auszahlungsstelle bei einer Barauszahlung noch folgende Auszahlungsgebühren einbehalten

Zahlungsbetrag	Gebühr
bis 50,- Euro	3,50 Euro
über 50,- Euro bis 250,- Euro	4,- Euro
über 250,- Euro bis 500,- Euro	5,- Euro
über 500,- Euro bis 1.000,- Euro	6,- Euro
über 1.000,- Euro bis 1.500,- Euro	7,50 Euro

Kleinere Einzelbeträge werden nicht ausbezahlt, sondern so lange angesammelt, bis ein Betrag von 10,- Euro überschritten wird. Wenn allerdings schon länger als sechs Monate keine Zahlung mehr erfolgt ist, wird auch ein Betrag unter 10, Euro ausgezahlt.

10. Erhalte ich Leistungen für meine Kinder?

Für jedes Kind bis 5 Jahre bekommen Sie 215,- Euro im Monat. Wenn das Kind zwischen 6 und 13 Jahre alt ist 251,- Euro und zwischen 14 und 17 Jahre 287,- Euro im Monat.

Neben dem Sozialgeld für Kinder gibt es auch den sog. **Kinderzuschlag**. Der Kinderzuschlag wird mit dem Kindergeld ausgezahlt. Der Kinderzuschlag beträgt pro Kind bis zu 140,- Euro im Monat. Der Kinderzuschlag ist für Eltern (auch Pflege- und Stiefeltern) vorgesehen, die zwar ihren eigenen Lebensunterhalt decken könnten, aber nicht ausreichend verdienen, um für ihre Kinder

aufzukommen. Voraussetzungen für einen Anspruch sind

- ein im Haushalt der Eltern lebendes unverheiratetes Kind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
- für dieses Kind wird Kindergeld bezogen oder eine das Kindergeld ausschließende Leistung und
- ein Einkommen der Eltern, das bestimmte Mindestgrenzen nicht unter- und bestimmte Höchstgrenzen nicht überschreitet.

Die Mindesteinkommensgrenze beträgt für Elternpaare 900 Euro und für Alleinstehende 600 Euro. Zur Berechnung der Höchsteinkommensgrenze werden die Regelleistungen, Mehrbedarfe und Kosten für Unterkunft und Heizung addiert:

	Alleinstehende		Paare	
Regelleistungen	364 Euro		656 Euro	
ggf. Mehrbedarfe für • Alleinerziehende • bei Schwangerschaft • bei Behinderung • kostenaufwändige Ernährung	vgl. Frage 7 dieser Broschüre		vgl. Frage 7 dieser Broschüre	
angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung	mit 1 Kind	zu 75,53%	mit 1 Kind	zu 83,20%
	mit 2 Kindern	zu 60,68%	mit 2 Kindern	zu 71,23%
	mit 3 Kindern	zu 50,71%	mit 3 Kindern	zu 62,27%
	mit 4 Kindern	zu 43,55%	mit 4 Kindern	zu 55,31%
	mit 5 Kindern	38,17%	mit 5 Kindern	zu 49,75%

Den Eltern steht dann kein Anspruch auf Kinderzuschlag mehr zu, wenn ihr Bruttoeinkommen ihren Bedarf und den Kinderzuschlag überschreitet.

Beispiel: Ein Ehepaar lebt mit drei Kindern in einem gemeinsamen Haushalt. Die angemessene monatliche Miete beträgt 600 Euro.

Regelleistungen der Eltern	656,00 Euro
Wohnbedarf der Eltern (= 62,27% der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung)	373,62 Euro
Kinderzuschlag (3 X 140 Euro)	420,00 Euro
Höchsteinkommengrenze:	1.449,62 Euro

Somit muss im Beispiel das monatliche Einkommen der Eltern mindestens 900 Euro betragen, darf aber 1.449,62 Euro nicht überschreiten.

Grundsätzlich wird der Kinderzuschlag durch Einkommen und Vermögen des Kindes gemindert. Erwerbseinkommen der Eltern, das ihren eigenen Bedarf an Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld übersteigt, wird teilweise auf den Kinderzuschlag angerechnet, anderes Einkommen oder Vermögen der Eltern aber in voller Höhe. Der Kinderzuschlag wird nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht und für sechs Monate bewilligt. Ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht allerdings nicht für Zeiträume, in denen zumutbare Anstrengungen unterlassen wurden, Einkommen des Kindes zu erzielen (z.B. Unterhalt).

11. Kann das Vermögen meiner Kinder herangezogen werden?

Auch wenn Kinder Sparguthaben besitzen, erhalten die Eltern weiterhin das volle Arbeitslosengeld II. Lediglich das Sozialgeld für das leistungsberechtigte Kind selbst entfällt, wenn das Vermögen des Kindes den gesetzlichen Freibetrag übersteigt. Das Vermögen des Kindes wird also nicht zur Finanzierung der Eltern oder sonstiger Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft herange-

zogen.

Die Freigrenze liegt bei 3.100,- Euro dazu kommt noch der Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750,- Euro der jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zusteht. Sobald diese Freigrenzen unterschritten sind, hat das Kind (wieder) Anspruch auf Sozialgeld beziehungsweise Arbeitslosengeld II.

Ihr Vermögen lässt sich übrigens nicht dadurch retten, indem Sie es Ihren Kindern schenken. Eine Schenkung muss zehn Jahre zurückliegen. Ansonsten wird sie rückgängig gemacht, beziehungsweise werden die Kinder zur Unterstützung der Eltern herangezogen.

12. Gibt's Zuschläge, weil ich Arbeitslosengeld I erhalten habe?

Beim Übergang vom Arbeitslosengeld I zum Arbeitslosengeld II wurde bis zum 31. Dezember 2010 ein auf zwei Jahre befristeter Zuschlag gezahlt. Er betrug zwei Drittel der Differenz aus dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld zuzüglich Wohngeldes und dem Arbeitslosengeld II (ohne Zuschlag) und war begrenzt auf höchstens 160,- Euro monatlich für Alleinstehende bzw. bei nicht getrennt lebenden (Ehe-)Partnern auf 320,- Euro. Im zweiten Jahr gab es noch bis zu 80,- Euro bzw. 160,- Euro. Für jedes minderjährige Kind, das mit dem Antragsteller zusammenlebte, erhielt der Antragsteller im ersten Jahr weitere höchstens 60,- Euro pro Monat, im zweiten Jahr höchstens 30,- Euro. Nach dem Haushaltsbegleitgesetz entfällt dieser Zuschlag mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011.

13. Gibt es beim Arbeitslosengeld II auch Essensgutscheine?

Besteht dringender Bedarf kann es zwar Sachleistungen (z.B. Gutscheine für Möbel und Kleidungsstücke) geben, Lebensmittelgutscheine werden aber grundsätzlich nicht ausgestellt. Ausnahmen können im Einzelfall für Jugendliche gelten. Die Regelleistungen können in voller Höhe oder auch anteilig als Sachleistungen (Gutscheine) erbracht werden, wenn die gezahlten Leistungen wegen unwirtschaftlichen Verhaltens zu schnell verbraucht werden. Darüber entscheiden die Behörden. Unwirtschaftliches Verhalten liegt z.B. dann vor, wenn Sie die Leistungen wiederholt kurz nach Auszahlung verbraucht haben oder Ihre Lebensführung nicht der Höhe der zu beanspruchenden Leistung angemessen ist und Sie dadurch zur Überbrückung ein zusätzliches Darlehen beantragen.

14. Wann und wie werden die Geldleistungen ausbezahlt?

Sie erhalten die Leistungen auf Ihr Konto überwiesen. Die Barauszahlung ist in der Regel kostenpflichtig. Ausnahme: Sie können nachweisen, dass Sie kein Girokonto eröffnen können (Vorlage einer Bankbescheinigung). Eine Barscheckauszahlung ist nicht möglich. Das Arbeitslosengeld wird am Monatsanfang ausgezahlt. Berücksichtigen Sie den Zahlungstermin bei Ihren Verpflichtungen, z.B. bei Mietzahlungen.

15. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, gibt's da Unterschiede?

Um Arbeitslosengeld II zu erhalten muss man unter anderem erwerbsfähig sein. Nichterwerbsfähige Angehörige in einer Bedarfsgemeinschaft erhalten Sozialgeld. Nichterwerbsfähige, die keiner Bedarfsgemeinschaft angehören, **erhalten weder Arbeitslosengeld II noch Sozialgeld**, sondern ggf. Sozialhilfe. Nicht erwerbsfähig ist jemand, der wegen Krankheit oder Behinderung

auf absehbare Zeit keine drei Stunden am Tag arbeiten kann. Die Leistungen sind im Wesentlichen genauso hoch wie beim Arbeitslosengeld II. Anspruchsberechtigt sind auch Bezieher von Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung auf Zeit. Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft, die Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer beziehen oder die Altersgrenze erreicht haben (Vergleiche die Tabelle zur Frage 3), haben allerdings **keinen Anspruch** auf Sozialgeld, sondern ggf. auf **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**. Das Sozialgeld umfasst folgende Leistungen:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
- Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt
- Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie
- die Gewährung eines Darlehens bei Bestehen eines unabweisbaren Bedarfs im Einzelfall.

Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages nach dem Bezug von Arbeitslosengeld besteht nicht.

16. Bekomme ich weiter Arbeitslosengeld II, wenn ich krank bin?

Arbeitslosengeld II und die sonstigen Leistungen werden bei Krankheit bis zu sechs Wochen weitergezahlt. Die betroffenen Personen sind allerdings verpflichtet, den zuständigen Träger (die Agentur für Arbeit oder den kommunalen Träger) unverzüglich über die eingetretene Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer zu informieren und eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Bei einem Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einem sonstigen stationären Aufenthalt in Pflegeeinrichtungen wurde der Leistungsbezug von einigen Behörden mit der Begründung gekürzt, dass der Leistungsempfänger in der Einrichtung verpflegt wird. Hier hat die Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung Klarheit gebracht. Verpflegungen, die außerhalb von Arbeitsverhältnissen bereitgestellt werden, sind nicht zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere Verpflegungen im Krankenhaus und Reha-

Einrichtungen, aber auch in Schulen und Kindergärten, sowie Verpflegungen durch Verwandte oder Bekannte.

17. Hafte ich als Erbe für ALG II-Leistungen?

Verstirbt ein Arbeitslosengeld II-Empfänger müssen dessen Erben unter bestimmten Voraussetzungen das an den Verstorbenen gezahlte Arbeitslosengeld II zurückzahlen. Ersetzt werden müssen die Leistungen der letzten zehn Jahre vor dem Todesfall, die über 1.700 Euro hinausgingen. Die Ersatzpflicht ist allerdings auf den Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalles begrenzt. Ein Ersatzanspruch gegenüber den Erben besteht nicht, soweit der Wert des Nachlasses unter 15.500 Euro liegt, wenn

- der Erbe der Partner des Arbeitslosengeld II-Empfängers war, oder
- wenn er mit diesem verwandt war und nicht nur vorübergehend bis zu seinem Tod mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt und ihn gepflegt hat.

Der Erbe haftet auch dann nicht, wenn die Erstattung durch den Erben nach der Besonderheit des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde. Der Anspruch kann bis drei Jahre nach dem Tod des Leistungsempfängers geltend gemacht werden, danach ist er erloschen.

II. VERMÖGEN UND EINKOMMEN: SICHERN SIE, WAS SIE HABEN

18. Was zählt alles zu meinem Vermögen?

Der Arbeitslosengeld II-Empfänger muss hilfebedürftig sein. Hilfebedürftig ist, wer nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen kann und auch niemanden hat, der dies tun könnte. Hier muss der Staat einspringen. Ist Vermögen vorhanden, muss dieses erst aufgebraucht werden, bevor ein Anspruch auf ALG II besteht. Zu berücksichtigen sind grundsätzlich das eigene Vermögen und das Vermögen der im Haushalt lebenden Angehörigen. Als Vermögen wird alles angesehen, was jemand zu Beginn der Bedarfszeit bereits hat. Zum verwertbaren Vermögen zählen, unabhängig davon, ob das Vermögen im Inland oder Ausland vorhanden ist:

- Bargeld und Geld auf dem Girokonto
- Schecks
- Schenkungen der vergangenen zehn Jahre
- Sparbücher
- Bausparguthaben
- Forderungen
- Sparbriefe, Aktien oder Fondsanteile
- bewegliches Vermögen wie z.B. Autos
- nicht selbst genutzter Immobilienbesitz und andere Wertgegenstände.

Münzen, Antiquitäten und Gemälde sind ebenfalls Vermögen. Ihren Wert muss der Arbeitslose schätzen und im ALG II-Antragsformular angeben. Bei besonders wertvollen Gegenständen muss ein Gutachten beigelegt werden. Die Kosten trägt der Arbeitslose. Verwertbar ist Vermögen, wenn es für den Lebensunterhalt eingesetzt werden kann (z.B. durch Verkauf oder Vermietung). Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die der Inhaber nicht frei verfügen darf (z.B. weil der Vermögensgegenstand verpfändet ist).

Ein Teil des Vermögens ist geschützt, muss also keinesfalls verwertet werden. Dazu gehören zum Beispiel:

- angemessener Hausrat
- ein angemessenes Auto oder Motorrad
- angemessenes Wohnen im eigenen Haus oder der eigenen Wohnung.

Ist verwertbares Vermögen vorhanden, müssen Sie es nur einsetzen, wenn der Freibetrag überschritten wird. Folgende Freibeträge gibt es:

- Grundfreibetrag: 150,- Euro je vollendetem Lebensjahr für den volljährigen Arbeitssuchenden und seinen Partner oder Partnerin, mindestens aber 3.100 Euro. Die Höchstgrenze ist gestaffelt und beträgt für vor 1958 Geborene 9.750,- Euro, für zwischen 1958 – 1963 Geborene 9.900,- Euro und für ab 1964 Geborene 10.050 Euro. Wer vor dem 1. Januar 1948 geboren wurde, kann pro Lebensjahr 520,- Euro bis zu einer Höchstgrenze von 33.800,- Euro behalten
- Jedem hilfebedürftigen, leistungsberechtigten minderjährigen Kind steht ein Freibetrag in Höhe von 3.100 Euro zu
- Ein weiterer Freibetrag für die Altersvorsorge beträgt 750,- Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners Die Höchstgrenze ist gleichfalls gestaffelt und beträgt für vor 1958 Geborene 48.750,- Euro, für zwischen 1958 – 1963 Geborene 49.500,- Euro und für ab 1964 Geborene 50.250,- Euro. Voraussetzung ist aber, dass das Vermögen nicht vor dem Rentenalter ausbezahlt oder sonst wie genutzt werden kann.
- Für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft eines ALG II-Beziehers wird zusätzlich für notwendige Anschaffungen ein Freibetrag von 750,- Euro vom zu verwertenden Vermögen abgezogen.

Beispiel:

Herr Mustermann	(38 Jahre) 38 X 150,- Euro	5.700 Euro
Frau Mustermann	(32 Jahre) 32 X 150,- Euro	4.800 Euro
Freibetrag für notwendige Anschaffungen (2 X 750,- Euro)		1.500 Euro
Freibetrag insgesamt		12.000 Euro

19. Darf ich mein Auto / Motorrad behalten?

Jeder erwerbsfähige Hilfeempfänger darf einen angemessenen Pkw oder ein angemessenes Motorrad besitzen. Die Prüfung der Angemessenheit erfolgt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls (Größe der Bedarfsgemeinschaft, Anzahl der Pkw im Haushalt, Zeitpunkt des Erwerbs). Ist ein Verkaufserlös abzüglich gegebenenfalls noch bestehender Kreditverbindlichkeiten von maximal 7.500 Euro erreichbar, können Auto oder Motorrad behalten werden. Diese Grenze ist allerdings nicht starr und kann im Einzelfall auch höher liegen. Ein Zweitwagen oder ein Luxusmodell sind immer unangemessen. Beide werden zum privaten Vermögen gezählt und müssen verkauft werden. Bringt die Verwertung des Fahrzeugs aber einen Verlust von zehn oder mehr Prozent, ist diese Verwertung unwirtschaftlich und kann vom Betroffenen abgelehnt werden.

20. Was gilt alles als „Einkommen“?

Grundsätzlich zählen alle **Einnahmen** zum **Einkommen**. Als Einkommen wird angesehen, was jemand in der Bedarfszeit wertmäßig zusätzlich erhält. Es kommt hierbei nicht darauf an, welcher Art und Herkunft die Einnahmen

sind, ob sie zur Deckung des Lebensunterhal-tes bestimmt oder steuerpflich-tig sind oder ob sie einmalig oder wiederholt anfallen. Auch darlehensweise gewährte Sozialleistungen fallen jetzt ausdrücklich darunter.

Zum Beispiel:

- Einnahmen aus Arbeit (selbständig oder abhängig)
- Unterhaltsleistungen
- Renten
- Arbeitslosengeld oder Krankengeld
- Kapital- und Zinserträge
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- Kindergeld
- Auszahlung einer Erbschaft
- Darlehensteil des BAföGs oder Meister-BAföGs
- Neuerdings auch das Pflegegeld für die Kindertagespflege. Es gilt aber folgende Übergangsregelung: Bis zum 31.12.2011 wird das Pfl-egegeld für das erste und zweite Pflegekind gar nicht, für das dritte Pflegekind zu 75 Prozent und für das vierte und jedes weitere Pfl-egekind vollständig angerechnet. Erst ab dem 1. Januar 2012 erfolgt eine vollständige Anrechnung für jedes Pflegekind.

In einer neueren Entscheidung vom 17. Juni 2010 hat das Bundessozialge-richt (Az.: B 14 AS 46/09 R) entschieden, dass ein Darlehen eines Dritten dann kein Einkommen darstellt, wenn eine Rückzahlungspflicht des Empfängers besteht. Dabei kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. Fehlt hingen-ge eine Rückzahlungsverpflichtung, so ist eine Zuwendung gegeben, die prinzipiell als Einkommen zu behandeln ist.

Exkurs: sog. „Abwrackprämie“

Ob die Auszahlung der Abwrackprämie als Einkommen gewertet werden kann, wird durch die Gerichte unterschiedlich behandelt. Das Landessozial-gericht Nordrhein-Westfalen hat dies mit Beschluss vom 3. Juli 2009 (Az.: L 20

B 59/09 AS ER) angenommen. In seiner Begründung stellt das Gericht maßgeblich darauf ab, dass durch die Auszahlung der Prämie dem Leistungsbezieher erhebliche Geldmittel für einen privaten Konsum zur Verfügung gestellt werden, so dass damit berücksichtigungsfähiges Einkommen vorliegt.

Dahingegen geht das Sozialgericht Marburg in seinem Urteil vom 1. Oktober 2009 (Az.: 5 AS 222/09) davon aus, dass die Auszahlung der Abwrackprämie nicht als Einkommen berücksichtigt werden kann. Das Gericht stellt darauf ab, dass durch die Abwrackprämie in erster Linie die Konjunktur angekurbelt werden soll. Dazu sollen auch Hartz-IV-Empfänger „im Rahmen ihrer Möglichkeiten“ beitragen können, ohne dass sie dafür bestraft werden. Das Sozialgericht Speyer nähert sich dieser Ansicht, indem es in seinem Beschluss vom 5. Oktober 2009 (Az.: S 1 AS 1731/09 ER) ausführt, dass jedenfalls in Fällen, in denen die Prämie direkt an den Verkäufer gezahlt wird, eine Berücksichtigung als Einkommen nicht erfolgen darf.

WICHTIG: Freibeträge bei Zinseinkünften gibt es nicht. Sie müssen alle Zinseinkünfte angeben. Bestimmte Einnahmen gelten nicht als Einkommen und bleiben deshalb im Rahmen der Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit vorliegt, unberücksichtigt, sie bilden das sog. **privilegierte Einkommen**. Hierzu gehören zum Beispiel:

- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung vorsehen (z.B. für Wehrdienststopfer, Opfer von Gewalttaten)
- Erziehungs- bzw. Elterngeld, vergleichbare Leistungen der Länder und Mutterschaftsgeld
- zweckbestimmte Einnahmen und Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege (z.B. Arbeitsförderungsgeld in Werkstätten für behinderte Menschen, Leistungen der Pflegeversicherung und Blindengeld), sofern sie einen Betrag in Höhe einer halben monatlichen Regelleistung nicht übersteigen
- Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz

für Schäden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (angerechnet werden dagegen Verletztenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung)

- Schmerzensgeld, das aufgrund einer Körperverletzung gewährt wird
- die Eigenheimzulage, soweit sie zur Finanzierung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten angemessenen Immobilie verwendet wird und
- Kindergeld für volljährige Kinder des Hilfebedürftigen, soweit dieses an ein nicht im Haushalt des Hilfebedürftigen lebendes Kind weitergeleitet wird.
- Zuwendungen Dritter, deren Berücksichtigung grob unbillig wäre (z. B. Preise zur Ehrung der Zivilcourage, Spenden aus Tombolas für bedürftige Menschen, „Begrüßungsgelder“ für Neugeborene etc.)
- Einnahmen von 10,- Euro pro Monat

Einmalige Einnahmen (z.B. Steuererstattungen, Lohnnachzahlungen, Glücksspielgewinne, Gratifikationen) werden regelmäßig auf einen angemessenen Zeitraum aufgeteilt und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag angesetzt. Sind Leistungen für den Monat des Zuflusses bereits erbracht worden, ist die Anrechnung in der Regel ab dem auf den Zufluss folgenden Monat vorzunehmen. Ist eine einmalige Einnahme in erheblicher Höhe (z.B. Erbschaften oder Abfindungen) anzurechnen, die zum Entfallen des Leistungsanspruchs führt, so ist nach der Neufassung des Gesetzes eine Aufteilung maximal auf einen Zeitraum von sechs Monaten möglich. Nach der sechsmonatigen Anrechnung wird damit aus dem übrig gebliebenen einmaligen Einkommen Vermögen. Insoweit bedeutet die Neuregelung für Menschen, die im Leistungszeitraum ungeahnt zu Geld kommen, eine Verbesserung gegenüber der alten Rechtslage. Nach der alten Rechtslage war nämlich eine zeitliche Begrenzung der Anrechnung gesetzlich nicht vorgesehen.

21. Wie viel darf ich hinzuverdienen?

Der Gesetzgeber setzt auf Eigeninitiative: Wer ALG II bezieht, soll alle Möglichkeiten ausschöpfen, seine Hilfebedürftigkeit zu verringern oder sogar ganz zu beenden. Dabei spielt es keine Rolle, wie lange er nebenher arbeitet. Allerdings wird das erzielte Einkommen nach Abzug eines Freibetrages, der zum Teil nach der Höhe des Verdienstes gestaffelt ist, auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

Für Bewilligungen bis zum 30. Juni 2011 gilt:

Monatliches Bruttoeinkommen	Freibetrag	Es verbleiben dem ALG II-Empfänger max.
bis 100,- Euro/Monat	100 %	100,- Euro
1. Stufe zwischen 100,01 bis 800,- Euro	20 %	140,- Euro (= 700,- € x 20 %)
2. Stufe zwischen 800,01 Euro bis 1.200,- Euro	10 %	40,- Euro (= 400,- € x 10 %)
3. Stufe bei mind. einem Kind bis 1.500,- Euro	10%	30,- Euro (= 300,- € x 10 %)
Summe		310,- Euro

Für Bewilligungen ab dem 1. Juli 2011 gilt:

Monatliches Bruttoeinkommen	Freibetrag	Es verbleiben dem ALG II-Empfänger max.
bis 100,- Euro/Monat	100%	100,- Euro
1. Stufe zwischen 100,01 bis 1000,- Euro	20 %	180,- Euro (= 900,- € x 20 %)
2. Stufe zwischen 1000,01 bis 1.200,- Euro	10 %	20,- Euro (=200,- € x 10 %)
3. Stufe bei mind. einem Kind bis 1.500,- Euro	10 %	30,- Euro (=300,- € x 10 %)
Summe		330,- Euro

Wer mehr als 400,- Euro brutto verdient, kann noch Fahrtkosten und andere Ausgaben von seinen Einkünften abziehen. Für die Fahrt zur Arbeit gilt eine Kilometerpauschale von 0,20 Euro je Entfernungskilometer, es sei denn, es entstehen nachweislich höhere Kosten. Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel möglich und zumutbar, werden nur die Kosten ers-tattet, die die Fahrt mit Bus und Bahn verursachen würden.

Beispiel: Familie mit einem Kind, Erwerbseinkommen in Höhe von 1.500 Euro brutto oder 1.050 Euro netto. Absetzbeträge: 30,- Euro Versicherungspauschale, 15,33 Euro Werbungskostenpauschale, 46,80 Euro Fahrtkosten, 67,- Euro Kfz-Haftpflichtversicherung.

Schritt 1		Freibetrag
bis 30. Juni 2011: 100,- Euro zzgl. 140,- Euro zzgl. 40,- Euro zzgl. 30,- Euro	ab 1. Juli 2011: 100,- Euro zzgl. 180,- Euro zzgl. 20,- Euro zzgl. 30,- Euro	Grundfreibetrag Freibetrag der 1. Stufe Freibetrag der 2. Stufe Freibetrag der 3. Stufe
Summe: 310,- Euro	Summe: 330, Euro	Gesamtfreibetrag

Schritt 2	Aufwendungen
30,- Euro zzgl. 15,33 Euro zzgl. 46,80 Euro zzgl. 67,- Euro	Versicherungspauschale Werbungskostenpauschale Fahrtkosten Kfz-Haftpflichtversicherung
Summe: 159,13 Euro	Summe der Aufwendungen

Schritt 3		Endabrechnung
bis 30. Juni 2011: 1.050 Euro abzgl. 310,- Euro abzgl. 59,13 Euro	ab 1. Juli 2011: 1.050 Euro abzgl. 330,- Euro abzgl. 59,13 Euro	Nettoeinkommen Gesamtfreibetrag den Grundfreibetrag von 100,- Euro übersteigende Aufwendungen
Summe 680,87 Euro	Summe 660,87 Euro	Summe des anrechenbaren Einkommens

Mit der Neufassung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld Verordnung zum 1. Januar 2008 gab es einige bedeutsame Änderungen bei der Berechnung des Einkommens aus selbstständiger Arbeit:

- Bisher wurde für die abschließende Einordnung als Einkommen der vom Finanzamt für das Berechnungsjahr festgestellte Gewinn berücksichtigt. Die abschließende Berechnung konnte daher erst mit Rechtskraft des Einkommenssteuerbescheids erfolgen. Da das Einkommen bei selbstständiger Arbeit im Vorhinein nicht feststeht, wird es weiterhin für den Bewilligungszeitraum geschätzt. Neu ist aber, dass die abschließende Entscheidung unmittelbar im Anschluss an einen abgelaufenen Bewilligungszeitraum erfolgen kann. Der Einkommensteuerbescheid ist nicht mehr relevant.
- Ausgaben im Bewilligungszeitraum werden nunmehr zugunsten des Antragstellers von den Einnahmen im Bewilligungszeitraum nur noch dann abgezogen, wenn sie tatsächlich notwendig waren. Steuerliche Gestaltungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Durch die Änderung des Sozialgesetzbuches II zum 23. Februar 2011 wird beim Einkommen Selbständiger, das aufgrund unregelmäßigen Zuflusses verteilt wird, nunmehr der Erwerbstätigenfreibetrag nur einmal berücksichti-

gt. Dies stellt eine massive Schlechterstellung von Selbständigen gegenüber der alten Rechtslage dar. Nach bisheriger Rechtslage wurde das unregelmäßig zufließende Einkommen aus Selbständigkeit, wenn die Selbständigkeit durchgehend ausgeübt wurde, auf den Bewilligungszeitraum verteilt. Damit wurde jeden Monat der Erwerbstätigkeitsfreibetrag gewährt. Wie diese Neuregelung in der Praxis angewandt wird, ist ungewiss. Es widerspräche aber der Intention des Gesetzgebers, Einkommen aus kontinuierlicher selbständiger Tätigkeit gegenüber einem Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit schlechter zu stellen.

22. Muss ich meine Eigentumswohnung/mein Haus verkaufen?

Sie müssen Ihr Vermögen bis auf bestimmte Freibeträge grundsätzlich verwerten. Ausgenommen von der Verwertung ist ein angemessenes, selbst bewohntes Haus oder eine Eigentumswohnung, sog. Schonvermögen. Bei der Angemessenheitsprüfung wird allein an die Größe des Hauses bzw. der Eigentumswohnung angeknüpft. Der Marktwert der Immobilie spielt dagegen keine Rolle. Eigentumswohnungen oder Häuser sind bei Einhaltung folgender Größen regelmäßig nicht unangemessen groß:

- Vier-Personen-Haushalt Eigentumswohnung bis 120 Quadratmeter, Familienheim bis 130 Quadratmeter
- Drei-Personen-Haushalt Eigentumswohnung bis 100 Quadratmeter, Familienheim bis 110 Quadratmeter
- Zwei- oder Ein-Personen-Haushalt Eigentumswohnung bis 80 Quadratmeter, Familienheim bis 90 Quadratmeter.

Die angegebenen Werte sind nicht als absolute Grenzen zu verstehen. Vielmehr kommt es stets auf den Einzelfall an. Ist die Größe der selbst genutzten Immobilie nicht angemessen, ist die Verwertung von rechtlich abtrennbaren Gebäude- oder Grundstücksbestandteilen vorrangig durch Verkauf oder Beleihung zu verlangen.

Der Hilfebedürftige muss jede mögliche Ertragsquelle nutzen (z.B. zimmerweise Vermietung). Auch Vermögen, das sich im Ausland befindet, muss im ALG II-Antrag angegeben werden. Ob es zu einer Verwertung des Objektes kommt, wird im Einzelfall geprüft. Keine Verwertung muss erfolgen, wenn diese eine besondere Härte darstellen würde oder wenn diese nicht sofort möglich ist. Eine besondere Härte liegt z.B. darin, dass der Hilfebedürftige in absehbarer Zeit einen höheren Erlös erwarten kann (z.B. Grundstück wird nachweislich zum Bauerwartungsland). Nicht verwertet werden kann ein Haus auch dann, wenn ein lebenslanges Wohnrecht eines Dritten besteht. So zuletzt das Bundessozialgericht (Az.: B 14/7b AS 46/06 R). Ebenso ist von einer sofortigen Veräußerung einer Immobilie abzusehen, wenn voraussichtlich nur eine vorübergehende Hilfebedürftigkeit vorliegt (z.B. absehbare Arbeitsaufnahme).

23. Was passiert mit meiner Betriebsrente?

Betriebliche Altersversorgungen werden nicht aufs Vermögen angerechnet, wenn sie ausschließlich vom Arbeitgeber finanziert sind und ein Zugriff auf sie vor Eintritt des Versorgungsfalles – ausreichend ist hier das 60. Lebensjahr – ausgeschlossen ist. Bei betrieblichen Altersversorgungen, die von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam oder allein durch den Arbeitnehmer finanziert sind, prüft die Behörde für den Arbeitnehmer-Anteil im Einzelfall, ob eine Verwertung möglich ist. Dabei kommt es auf die konkrete Vertragsgestaltung (Bezugsrechte, Ansprüche, Beleihbarkeit) und den gewählten Durchführungsweg an (Direktzusage, Unterstützungskasse, Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds).

24. Welche Vermögensfreibeträge gibt es?

Ist verwertbares Vermögen vorhanden, müssen Sie dieses nur einsetzen, wenn der Freibetrag überschritten wird. Folgende Freibeträge gibt es:

- Grundfreibetrag: 150,- Euro je vollendetem Lebensjahr für den volljährigen Arbeitssuchenden und seinen Partner, mindestens aber 3.100 Euro. Die Höchstgrenze ist gestaffelt und beträgt für vor 1958 Geborene 9.750,- Euro, für zwischen 1958 – 1963 Geborene 9.900,- Euro und für ab 1964 Geborene 10.050 Euro.
Wer vor dem 1. Januar 1948 geboren wurde, kann pro Lebensjahr 520,- Euro bis zu einer Höchstgrenze von 33.800,- Euro behalten.
- Jedem hilfebedürftigen, leistungsberechtigten minderjährigen Kind steht ein Freibetrag in Höhe von 3.100 Euro zu
- Ein weiterer Freibetrag für die Altersvorsorge beträgt 750,- Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners Die Höchstgrenze ist gleichfalls gestaffelt und beträgt für vor 1958 Geborene 48.750,- Euro, für zwischen 1958 – 1963 Geborene 49.500,- Euro und für ab 1964 Geborene 50.250,- Euro. Voraussetzung ist aber, dass das Vermögen nicht vor dem Rentenalter ausbezahlt oder sonst wie genutzt werden kann.
- Für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft eines ALG II-Beziehers wird zusätzlich für notwendige Anschaffungen ein Freibetrag von 750,- Euro vom zu verwertenden Vermögen abgezogen

25. Wie werden Versicherungen (z.B. Haftpflicht) berücksichtigt?

Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen werden in nachgewiesener Höhe vom Einkommen abgesetzt. Hierzu zählen z.B.

- Kfz-Haftpflichtversicherung
- Gebäudebrandversicherung bei Wohneigentümern.

Für angemessene private Versicherungen werden automatisch 30,- Euro im Monat vom Einkommen abgezogen - unabhängig von den tatsächlich gezahlten Kosten und dem Nachweis einer Versicherung. Hierzu zählen z.B. Hausratversicherung, private Haftpflichtversicherung. Die einzelnen Beiträge für Versicherungen werden nach neuem Recht allerdings nur noch dann berücksichtigt, wenn der ALG II-Bezieher bei einem monatlichen Bruttomonatseinkommen von über 400,- Euro Aufwendungen von über 100,- Euro nachweisen kann. Auch bei monatlichen Einnahmen aus einer nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b Einkommensteuergesetz steuerfreien Tätigkeit (z. B. ehrenamtliche Tätigkeit, Aufwandsentschädigung als politischer Mandatsträger, Einkünfte aus Übungsleitertätigkeit) in Höhe von mehr als 175,- Euro werden die einzelnen Beiträge für Versicherungen berücksichtigt, wenn Aufwendung von über 175,- Euro nachgewiesen werden können. Neben den Versicherungsbeiträgen gehören auch Werbungskosten und Kosten für die Altersvorsorge zu diesen Aufwendungen.

26. Muss ich als privat Versicherter in die Gesetzliche wechseln?

Ab 1. Januar 2009 gilt eine neue Gesetzeslage, die ALG II-Empfänger, die vor dem Leistungsbezug unmittelbar privat krankenversichert waren, verpflichtet, weiterhin in der privaten Krankenversicherung versichert zu bleiben. Eine bis dahin mögliche Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung ist damit weggefallen. Es gilt vielmehr der Grundsatz: „Privat bleibt privat.“ Bei Bedarfsgemeinschaften trifft dies für alle Mitglieder zu.

Unter die Neuregelung fallen alle, die seit Anfang 2009 neu Arbeitslosengeld II beantragen.

Für Privatversicherte greift dann aber der Basistarif bei der privaten Krankenversicherung ein. Dieser deckt in etwa Leistungen ab, die denen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen und beträgt derzeit maximal 575,44 Euro. Beim Bezug vom ALG II wird diese Prämie halbiert auf 287,72 Euro. Diese Kosten werden jedoch von den für Hartz IV zuständigen Ämtern häufig nicht vollständig übernommen. Geleistet wird ein Zuschuss in Höhe des gesetzlichen Beitrages von maximal 132,01 Euro. Den Differenzbetrag in Höhe von 155,71 Euro müsste der Leistungsbezieher dann selbst aufbringen.

In zwei Eilverfahren aus dem Jahre 2009 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (Beschluss vom 30. Juni 2009, Az.: L 2 SO 2529/09 und Beschluss vom 8. Juli 2009, Az.: L 7 SO 2453/09) diese Praxis bemängelt und entschieden, dass der Sozialträger auch die weiteren Beiträge für die private Kranken- und Pflegeversicherung übernehmen muss. Mit Urteil vom 18. Januar 2011 hat das Bundessozialgericht (Az.: B 4 AS 108/10 R) diese Leitlinie jetzt voll bestätigt. Die Richter stellten eine gesetzesimmanente Regelungslücke im Gesetz fest, die bei privat Versicherten Leistungsempfängern nicht zu deren Lasten gehen darf. Durch die finanzielle Mehrbelastung würde das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum betroffen sein, wenn die von ihnen geschuldeten Beiträge zur privaten Krankenversicherung nicht vom Träger der Grundsicherung übernommen würden. Hieraus ergibt sich eine Verpflichtung zur Übernahme der Beiträge in voller Höhe.

TIPP: Sollte der Sozialträger sich bei Ihnen daher weigern, die weiteren Kosten zu übernehmen, legen Sie unter Hinweis auf die oben benannte Rechtsprechung Widerspruch ein.

27. Bin ich als ALG II-Empfänger sozialversichert?

ALG II-Empfänger werden in der gesetzlichen **Krankenversicherung** und in der sozialen **Pflegeversicherung** pflichtversichert, soweit für sie nicht bereits im Rahmen einer Familienversicherung Versicherungsschutz besteht. Die Familienversicherung erfolgt über den sog. Stammversicherten, also über den Ehegatten, Lebenspartner oder einen Elternteil. Folge ist, dass auch der Familienversicherte über die Krankenkasse des Stammversicherten abgesichert ist.

Für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen wird ein Beitrag von maximal 132,01 Euro an die Krankenkasse und von maximal 17,79 Euro monatlich an die Pflegekasse entrichtet. Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden in der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Basis des Mindestbeitrages pflichtversichert. Bezieher von ALG II, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, erhalten einen Zuschuss zu den Beiträgen, die für die Dauer des Leistungsbezugs freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung oder eine private Altersvorsorge gezahlt werden.

28. Bin ich als ALG II-Empfänger stets krankenpflichtversichert?

Bestand für Sie vor dem Bezug von ALG II keine Pflichtversicherung, können Sie wählen, ob Sie sich gesetzlich oder privat versichern wollen. Sind Sie von der Versicherungspflicht weiterhin befreit, werden Sie nicht pflichtversichert. Nach dem Urteil des Bundessozialgericht vom 18. Januar 2011 (Az.: B 4 AS 108/10 R) erhalten sie auch bei der privaten Krankenversicherung die vollen Versicherungsbeiträge eines Basistarifs gezahlt (zurzeit 284,82 Euro).

29. Muss ich meine Lebensversicherung kündigen?

Kapitallebensversicherungen zählen zum verwertbaren Vermögen. Wer damit ausdrücklich für seine private Altersvorsorge spart, kann allerdings zusätzlich zum Grundfreibetrag 750,- Euro je Lebensjahr für den Hilfebedürftigen, seinen Partner und dem erwerbsfähigen minderjährigen Kind nach Vollendung des 15. Lebensjahres, geltend machen. Die Höchstgrenze ist gestaffelt und beträgt für vor 1958 Geborene 48.750,- Euro, für zwischen 1958 – 1963 Geborene 49.500,- Euro und für ab 1964 Geborene 50.250,- Euro. Die Auszahlung der Versicherungsleistung muss allerdings bis zum Eintritt ins Rentenalter (ausreichend: 60. Lebensjahr) ausgeschlossen sein. Ein Rückkauf, eine Beleihung oder eine Kündigung dürfen also nicht möglich sein. Sind die Ansprüche vor dem Eintritt in den Ruhestand verwertbar, muss die Lebensversicherung aufgelöst oder beliehen werden.

Ausnahme: Würde durch den Verkauf ein Ergebnis erzielt werden, bei dem der Rückkaufswert um mehr als 10% der bisher gezahlten Beitragssumme abweicht, wäre eine Verwertung unwirtschaftlich. Mit anderen Worten: wenn mehr als 10% der eingezahlten Beträge verloren gehen, ist eine Auflösung nicht zumutbar. In diesem Fall können Sie Ihre Lebensversicherung behalten. Bei jedem Überprüfungstermin wird die Verwertung durch die Behörde erneut geprüft. Geschützt sind auch Lebensversicherungen, die Teil einer Baufinanzierung sind. Sie sind nicht verwertbar, weil sie an die Bank beziehungsweise an die Versicherung abgetreten sind.

TIPP: Um die Anerkennung der Lebensversicherung durch die Behörde sicherzustellen, sollten Sie vor Beantragung von ALG II mit Ihrer Versicherungsgesellschaft einen sog. **unwiderruflichen Verwertungsausschluss** vereinbaren.

30. Muss ich meine „Riester-Rente“ auflösen?

Bei der sog. Riester-Rente handelt es sich um staatlich geförderte Altersvorsorgeverträge. Diese müssen grundsätzlich nicht aufgelöst werden. Dies gilt allerdings nur soweit der gesetzliche Höchstbetrag nicht überschritten wird. Dieser Höchstbetrag beträgt:

Kalenderjahr	Höchstbetrag (Eigenbetrag und Zulage)
2002 und 2003	525,- Euro
2004 und 2005	1.050 Euro
2006 und 2007	1.575 Euro
ab 2008	2.100 Euro

Es werden ab 2008 also maximal 2100 Euro als förderfähiger Beitrag zur Riester-Rente anerkannt. Die Zulagen sind in diesem Betrag bereits enthalten.

31. Muss ich für Hartz IV meine Altersvorsorge opfern?

Wer von der Rentenversicherungspflicht befreit ist, darf seine als Ersatz abgeschlossene Lebensversicherung behalten. Es muss jedoch unmissverständlich erkennbar sein, dass dieses Vermögen für die Alterssicherung bestimmt ist. Ein Nachweis kann z.B. die Vorlage einer Versicherungspolice über eine kapitalbildende Lebensversicherung mit einer Laufzeit bis zum 60. Lebensjahr sein. Auch die **Betriebsrente** ist im Regelfall geschützt. Das gilt in jedem Fall für den Teil, den der Arbeitgeber eingezahlt hat. Bei Arbeitnehmerbeiträgen kommt es auf die Versicherungsbedingungen an. Immer geschützt sind Direktversicherungen.

32. Ich habe im Lotto gewonnen: Muss ich das abgeben?

Lottogewinne stellen Einkommen dar und werden regelmäßig auf einen angemessenen Zeitraum aufgeteilt und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag angesetzt. Sind Leistungen für den Monat des Zuflusses bereits erbracht worden, so ist die Anrechnung in der Regel ab dem auf den Zufluss folgenden Monat vorzunehmen. Der Gewinn wird auf die jeweiligen Freibeträge angerechnet. Der übersteigende Betrag müsste von Ihnen erst verbraucht werden, weil Sie insoweit nicht „bedürftig“ sind. Würden Sie Ihren Gewinn verschenken, müsste das Geschenk zurückgefordert werden. Durch die Neufassung des Gesetzes ist aber nunmehr eine Verbesserung eingetreten: Ist eine einmalige Einnahme in erheblicher Höhe anzurechnen, die zum Entfallen des Leistungsanspruchs führt, so ist eine Aufteilung nur maximal auf einen Zeitraum von sechs Monaten möglich. Nach der sechsmonatigen Anrechnung wird damit aus dem übrig gebliebenen einmaligen Einkommen Vermögen.

33. Was passiert mit meinen Krediten und Schulden?

Mietschulden können im Rahmen eines Darlehens übernommen werden, wenn Ihnen sonst droht, dass Sie Ihre Wohnung und dadurch eine Beschäftigungschance verlieren. Darlehen oder Beihilfen für Mietschulden gibt's im Übrigen vom Sozialamt, wenn die entsprechenden sozialhilferechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Für andere Schulden gilt: Wenn Sie Ihr Erspartes vor dem Zugriff der Behörden schützen wollen, sollten Sie noch vor dem Antrag auf ALG II Ihre Schulden tilgen. Grund: Im Regelfall werden bei der Berechnung Ihres Vermögens die Schulden nicht berücksichtigt (Ausnahme: Hypotheken auf Immobilien).

Beispiel: Wenn Sie ein Barvermögen von 6.000 Euro sowie Schulden in Höhe

von 2.000 Euro haben, geht die Behörde trotzdem von einem tatsächlichen Vermögen von 6.000 Euro aus. Nur wenn vor Antragsstellung die Schulden abbezahlt werden, gehen nur 4.000 Euro in die Vermögensberechnung ein.

34. Muss ich die Lohnsteuerklasse wechseln?

Der Hilfebedürftige ist verpflichtet alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit zu ergreifen. Wird also durch die Behörde erkannt, dass sich durch einen Lohnsteuerklassenwechsel das berücksichtigungsfähige Einkommen erhöht, kann vom Hilfebedürftigen auch gefordert werden, dass er einen Lohnsteuerklassenwechsel vornimmt. Ein Lohnsteuerklassenwechsel stellt sich damit als eine prinzipiell zumutbare Selbsthilfemöglichkeit dar.

III. FORDEN UND FÖRDERN: WELCHE ARBEIT MUSS ICH ANNEHMEN, WELCHE FÖRDERUNGEN KANN ICH BEANSPRUCHEN

35. Muss ich jede Arbeit annehmen? Was ist zumutbar?

Jede legale Arbeit – auch Minijobs und Leiharbeit – sind zumutbar, wenn der ALG II-Empfänger seelisch, geistig und körperlich hierzu in der Lage ist. Eine Arbeit darf nicht allein deswegen abgelehnt werden,

- weil sie nicht dem früheren Beruf oder der Ausbildung entspricht
- weil der Beschäftigungsort weiter entfernt ist als der frühere
- weil die Bedingungen ungünstiger sind als beim letzten Job.

Zumutbar ist auch eine Bezahlung unter dem Tariflohn oder dem ortsüblichen Entgelt. Grenze ist allerdings ein Lohn, der ca. 30% unter dem jeweiligen Branchenniveau liegt. Die Tätigkeit soll außerdem niemanden bei der Aufnahme eines neuen Jobs im alten Beruf behindern. Zumutbar sind auch Arbeiten in gemeinnützigen Einrichtungen, sog. **Arbeitsgelegenheiten**. Die betroffenen Personen erhalten zum ALG II eine Entschädigung von etwa 1 Euro je Stunde. Die Arbeit ist nicht zumutbar, wenn

- sie die Erziehung eines eigenen Kindes oder eines Kindes des Partners gefährden würde
- sie mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann
- der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegen steht.

36. Was sind Eingliederungsleistungen und -vereinbarungen?

Die Eingliederungsvereinbarung wird gemeinsam zwischen der Behörde und dem ALG II-Empfänger vereinbart. Sie gilt für jeweils bis zu sechs Monate. Darin ist einerseits festgelegt, was der Hilfebedürftige unternehmen muss, um seine Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Andererseits wird festgeschrieben, welche Leistungen er erhält, die dafür erforderlich sind. Hier kommen in Betracht:

- Erstattung von Bewerbungskosten und Reisekosten im Zusammenhang mit Vorstellungsgesprächen
- Teilnahme an Trainingsmaßnahmen
- Mobilitätshilfen
- Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben
- Eingliederungszuschüsse
- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
- Arbeitsgelegenheiten („Ein-Euro-Jobs“)
- Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen
- Vermittlungsgutscheine.

Ein solches Angebot zur Eingliederung soll schon am Tag des erstmaligen Antrags erfolgen.

37. Was passiert, wenn ich eine mir angebotene Arbeit ablehne?

Wer sich weigert, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen oder eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, muss damit rechnen, dass seine Regelleistung um 30% gekürzt wird. Kommt es innerhalb eines Jahres zu einer zweiten Pflichtverletzung, kann eine Minderung um 60% erfolgen. Bei einer dritten Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres entfällt der vollständige Leistungsanspruch, einschließlich der Kosten für Unterkunft und Heizung.

Bei jungen Menschen unter 25 Jahren kann ab dem 1. Januar 2007 bereits bei einer zweiten Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres der Leistungsanspruch vollständig entfallen.

WICHTIG: In der Vergangenheit sind viele Sanktionen daran gescheitert, dass es an einer ordentlichen Rechtsfolgenbelehrung über die Kürzungsmöglichkeit gefehlt hat. Nach der Neufassung des Gesetzes reicht es nunmehr aus, dass Kenntnis seitens des Leistungsempfängers von der Kürzungsmöglichkeit besteht. Es ist daher zu befürchten, dass zukünftig allein durch die Aushändigung des Merkblatts zum SGB II in der Praxis die Kenntnis vorausgesetzt wird.

38. Auszug bei den Eltern. Welche Regeln gelten?

Seit dem 1. April 2006 gibt es für den Auszug der unter 25jährigen eine Neuregelung: Sie erhalten Leistungen für Unterkunft und Heizung und Leistungen zur Erstausstattung einer Wohnung nur noch dann, wenn sie vor Abschluss des Mietvertrages von der Behörde eine entsprechende Zusicherung erhalten haben. Die Behörde muss diese Zusicherung erteilen,

- wenn der Umzug aus schwerwiegenden sozialen Gründen nötig ist (z.B. bei Gewalt in der Familie)
- wenn der Umzug der Arbeitsplatzfindung hilft oder
- aus sonstigen schwerwiegenden Gründen (z.B. wenn eine Schwangere mit ihrem Partner zusammenziehen möchte).

Eine Ausnahme gilt für Jugendliche, die am 17. Februar 2006 nicht mehr im Haushalt der Eltern gelebt haben. Diese Jugendlichen benötigen keine Zusicherung, wenn sie in Zukunft umziehen möchten.

39. Was sind Ein- / Zwei-Euro-Jobs (Zusatzjobs)?

Wer eine solche Arbeitsstelle antritt, erhält weiterhin ALG II inkl. der Unterkunftskosten. Zusätzlich erhält er eine sog. **Mehraufwandsentschädigung** in Höhe von ca. einem bis zwei Euro je gearbeiteter Stunde. Die verrichteten Arbeiten müssen gemeinnützig und zusätzlich sein. Diese Arbeitsgelegenheiten können zum Beispiel aus folgenden Bereichen stammen:

- Altenbetreuung
- Kinderbetreuung
- Stadtreinigung
- Denkmalpflege.

Die **Arbeitsgelegenheiten** werden in der Regel von der Behörde vermittelt. Der ALG II-Empfänger kann sich aber auch selbst eine entsprechende Stelle suchen und seinem Fallmanager mitteilen. Für die Arbeitsgelegenheiten gelten die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Urlaubsentgeltregelungen. Sie haben also Anspruch auf Erholungsurlaub. Für Schäden, die Sie bei der Ausübung einer solchen Tätigkeit verursachen, haften Sie nur so, wie andere Arbeitnehmer auch.

40. Erhalte ich einen Zuschuss, wenn ich mich selbstständig mache?

Mit dem **Einstiegsgeld** ist ein zeitlich befristeter Lohnzuschuss geschaffen worden, dessen Ziel es ist, den Hilfebedürftigen zu ermuntern, einen Job selbst dann anzunehmen, wenn die Bezahlung zunächst nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt davon zu bestreiten. Ob und wie viel Einstiegsgeld gezahlt wird, liegt im Ermessen des zuständigen Sachbearbeiters. Wird Einstiegsgeld gewährt, gelten folgende Regelungen:

- in der Regel werden 50% der Regelleistung als Einstiegsgeld gewährt
- zusätzlich werden 10% für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft gewährt

- der Zeitraum der Gewährung beträgt regelmäßig nicht mehr als 24 Monate
- Voraussetzung ist regelmäßig die Vorlage einer Umsatz-/Rentabilitätsvorschau zur Bewertung der Tragfähigkeit des Unternehmenskonzepts.

Zum 1. August 2006 wurden der Existenzgründerzuschuss (sog. Ich-AG) und das Überbrückungsgeld in einem neuen Förderinstrument zusammengeführt. Seitdem gibt es nur noch ein Instrument zur Förderung von Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit, den sog. **Gründungszuschuss**. Dieser Zuschuss setzt allerdings den Bezug von Arbeitslosengeld I voraus, wird hier also nur informatorisch behandelt. Die Dauer der Förderung durch den Gründungszuschuss beträgt maximal 15 Monate und ist in zwei Phasen unterteilt: In der ersten Phase nach der Gründung aus der Arbeitslosigkeit erhalten die Existenzgründer zur Sicherung des Lebensunterhaltes einen Zuschuss in Höhe ihres individuellen Arbeitslosengeldes für insgesamt neun Monate. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld wird im Laufe der Förderung aufgebraucht. Zusätzlich erhalten sie eine Pauschale in Höhe von 300,- Euro, die der freiwilligen Versicherung in den gesetzlichen Sozialversicherungen dienen soll. In der zweiten Phase der Förderung kann dann für weitere sechs Monate nur noch die Pauschale in Höhe von 300,- Euro gezahlt werden. Ein Anspruch auf eine Förderung in Phase zwei besteht nicht.

Es werden nur diejenigen mit dem Zuschuss unterstützt, die auch tatsächlich arbeitslos sind. Dabei muss ein mindestens dreimonatiger Restanspruch auf den Bezug von Arbeitslosengeld bestehen. Der Gründer benötigt - wie bisher auch - eine positive Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens. Darüber hinaus muss der Gründer gegenüber der Bundesagentur für Arbeit seine persönliche und fachliche Eignung darlegen, damit diese den Zuschuss gewährt. Gegebenenfalls kann die Teilnahme an einer Schulung notwendig sein.

41. Habe ich Anspruch auf Urlaub?

Ab dem 1. August 2006 besteht für ALG II-Empfänger die grundsätzliche Pflicht, an Werktagen unter ihrer angegebenen Adresse erreichbar zu sein. Einem Urlaub im In- oder Ausland kann für insgesamt drei Wochen im Jahr zugestimmt werden. Der Urlaubswunsch muss etwa eine Woche vor der geplanten Reise eingereicht werden. Eine Zustimmung hängt davon ab, ob für den geplanten Zeitraum konkrete Eingliederungsaktivitäten oder Vermittlungsvorschläge vorliegen. Nach Beendigung des Urlaubs besteht in der Regel eine unverzügliche Meldepflicht bei der zuständigen Behörde. Wer sich ohne Zustimmung von seinem Wohnort entfernt, muss damit rechnen, dass die Leistungen gestrichen und auch zurückgefordert werden. Das Gleiche gilt, wenn keine oder eine verspätete Rückmeldung erfolgt oder die maximale Urlaubsdauer von drei Wochen überschritten wird.

42. Welche Ermäßigungen gibt es für ALG II-Bezieher?

Für Arbeitslose gibt es eine Reihe von Ermäßigungen privater und staatlicher Anbieter. So werden ALG II-Bezieher auf Antrag von den GEZ-Gebühren befreit, die Deutsche Telekom bietet einen Sozialtarif an - der allerdings nicht immer günstiger sein muss als die Angebote von Telekom-Konkurrenten - und viele Gemeinden bieten einen vergünstigten Eintrittspreis für den Besuch des Schwimmbades, des Zoos, der Museen oder für die Nutzung der Stadtbücherei. Daneben werden von den Arbeitsagenturen Zuschüsse für Bewerbungen gezahlt, die neben den reinen Materialkosten auch die Kosten für die Fahrt zum Bewerbungsgespräch umfassen.

IV. SO SETZEN SIE IHRE RECHTE DURCH

43. Wer ist zuständig? Wer trägt die Kosten?

Die Finanzierung der Reform ist komplex: Bund, Bundesagentur und Städte und Gemeinden sind mit eigenen Verantwortungen eingeschaltet. Zum Teil sollen Ausgleichszahlungen zwischen den Behörden ein Ungleichgewicht verhindern. Grundsätzlich gilt: Soweit Städte und Gemeinden von der sog. Experimentierklausel Gebrauch gemacht haben (insgesamt 69 Kommunen haben das getan), sind sie alleine zuständig. Ansonsten gelten folgende Zuständigkeiten:

Kommunale Träger (kreisfreie Städte und Bundesagentur für Arbeit Landkreise, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind)	Bundesagentur für Arbeit
sind / ist zuständig für	
<ul style="list-style-type: none"> • die Leistungen für Unterkunft und Heizung • die Kinderbetreuungsleistungen • die Schuldner- und Suchtberatung • die psychosoziale Betreuung und • die Übernahme von nicht von der Regelleistungen umfassten einmaligen Bedarfen (Erstausstattung für Bekleidung Förderung der Berufsausbildung und Wohnung sowie Leistungen für der beruflichen Weiterbildung, mehrtägige Klassenfahrten). 	<ul style="list-style-type: none"> • alle übrigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende <p>Das sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle arbeitsmarktlichen Eingliederungshilfen (wie Beratung, Vermittlung, Förderung von ABM, Förderung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung) • die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (ALG II, Sozialgeld mit Ausnahme der Kosten für Unterkunft und Heizung und den nicht von der Regelleistung erfassten einmaligen Bedarfen) • die monatliche Regelleistung • die Mehrbedarfe • der befristete Zuschlag nach dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld • die Sozialversicherung

Der Bund trägt die Kosten der **Grundsicherung** für Arbeitsuchende, sofern die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden. Sind Städte und Gemeinden für die Leistungen verantwortlich, werden sie von dort auch finanziert. Der Bund trägt einen Teil der von den Kommunen gezahlten Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Für Hilfebedürftige, die nach Ausschöpfen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld I anschließend ALG II erhalten, zahlt die Bundesagentur für Arbeit einen **Eingliederungsbeitrag** (bis Ende 2007: „Aussteuerungsbetrag“) an den Bund. Für die Zusammenarbeit von Agenturen für Arbeit und kommunalen Träger wurden Arbeitsgemeinschaften (ARGE) in den Job-Centern eingerichtet. Diese Arbeitsgemeinschaften können Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide erlassen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Dezember 2007 entschieden, dass die Bildung der ARGE teilweise gegen das Grundgesetz verstößt und dass der Gesetzgeber bis Ende 2010 eine Neugliederung finden muss.

44. Was darf die Bundesagentur für Arbeit kontrollieren?

Die Behörde kann vor allem Daten abgleichen und so nachprüfen, ob Angaben richtig oder offensichtlich falsch sind. Das geschieht automatisch. Kontrolliert werden Informationen über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Leistungsempfänger. Teil dieses Datennetzwerkes sind etwa

- das Bundeszentralamt für Steuern
- die Berufsgenossenschaften
- die Sozialversicherungsträger
- das Kraftfahrt-Bundesamt
- die Meldeämter.

Bei der Erstantragstellung bzw. bei einem erneuten Antrag nach zeitlich un-

terbrochenem Leistungsbezug ist die Einsichtnahme in die ungeschwärtzten Kontoauszüge der letzten drei Monate zulässig, um die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers zu prüfen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Einsichtnahme der Kontoauszüge der letzten sechs Monate möglich. Auch bei laufendem Leistungsbezug und bei der Stellung von Folgeanträgen können die Kontoauszüge eingesehen werden. Dann muss der ALG II-Bezieher allerdings nur die leistungsrelevanten Buchungen offen legen. In besonderen Einzelfällen kann eine vollständige Offenlegung der Kontoauszüge erforderlich sein. Sensible Daten dürfen nach einem aktuellen Urteil des Bundessozialgerichts (Az.: B 14 AS 45/07 R) allerdings geschwärzt werden. Dies seien beispielsweise Hinweise auf Gewerkschafts- oder Parteizugehörigkeiten, sexuelle Neigungen oder religiöse Anschauungen.

45. Wie kann ich mich gegen ablehnende Bescheide wehren?

Die Entscheidung über die von Ihnen beantragte Leistung und jede spätere Änderung teilt Ihnen die für Sie zuständige Behörde schriftlich mit. Einen schriftlichen Bescheid erhalten Sie auch,

- wenn Ihrem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann
- wenn die Leistung vermindert oder die Zahlung ganz eingestellt werden muss
- wenn Sie die Leistung zu Unrecht erhalten und zurückzahlen müssen.

Sollten Sie mit der Entscheidung nicht einverstanden sein, können Sie innerhalb **eines Monats** nach deren Bekanntgabe **Widerspruch** einlegen. Der Widerspruch muss bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, schriftlich eingelegt oder dort persönlich zur Niederschrift erklärt werden. Folge des Widerspruchs ist, dass die Entscheidung nochmals überprüft wird. Wird Ihrem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen, erhalten Sie

einen **schriftlichen Widerspruchsbescheid**, gegen den Sie Klage erheben können. Bei welchem Gericht, innerhalb welcher Frist und in welcher Form die Klage einzureichen ist, können Sie der mit dem Widerspruchsbescheid erteilten **Rechtsbehelfsbelehrung** entnehmen.

46. Brauche ich einen Anwalt? Was kostet mich das Verfahren?

Um einen Widerspruch gegen einen Bescheid der Behörde zu erheben oder eine Klage einzulegen, müssen Sie keinen **Rechtsanwalt** beauftragen. Derzeit werden sowohl für das Widerspruchs- als auch für das Klageverfahren keine Gebühren erhoben. Sollten Sie einen Rechtsanwalt für das Widerspruchsverfahren beauftragen, kann dieser – soweit Sie nichts anderes mit ihm vereinbaren – ca. 300,- bis 400,- Euro und für das Klageverfahren ca. 500,- bis 700,- Euro verlangen. Verfügen Sie nicht über hinreichendes Einkommen oder Vermögen, erhalten Sie bei Ihrem zuständigen **Amtsgericht Beratungshilfe** durch einen Rechtsanwalt. Er berät Sie außergerichtlich. Diesen Anspruch hat zuletzt das Bundesverfassungsgericht bestätigt (Az. 1 BvR 1517/08). Wollen Sie sich vor dem Sozialgericht von einem Rechtsanwalt vertreten lassen, können Sie, wenn Ihr Einkommen und Vermögen nicht ausreicht und die Klage hinreichend Aussicht auf Erfolg hat, **Prozesskostenhilfe** erhalten. Wenn Sie eine **Rechtsschutzversicherung** haben, übernimmt diese in der Regel die Kosten für einen Anwalt, eventuell abzüglich einer bestimmten Eigenbeteiligung. Dies gilt allerdings nur für das gerichtliche Verfahren. Im Rahmen des Widerspruchverfahrens zahlt die Rechtsschutzversicherung dagegen nichts.

Stichwortverzeichnis

Adoption	61	A
Alkoholprobleme	66, 68, 81, 82, 87	
Alleinerziehende	63, 65, 67, 69, 73, 75, 84, 88, 90	
Altersvorsorge/Rente	22, 31	
Antragsformulare- Ausfüllhilfe	62	
Arbeitslosengeld II	11, 13, 18, 44, 55, 56, 62, 69, 77, 78, 81, 85	
Ausbildungsförderung	12	
Aussiedler/Innen	64, 68, 85	
Asyl	22, 91	
Babyklappe	61	B
Bildungspaket	13, 18	
Bundesstiftung „Mutter und Kind“	17, 67, 70, 72	
Drogen	71, 81	D
Ehe-, Familien u. Lebensberatung	63, 65, 69, 88, 89, 90	E
Empfängnisverhütung	67, 70, 72, 80	
Erziehungsberatung	63, 65, 88, 89, 90	
Essstörungen	66	
Familienhebamme	73	F
Familienhilfe	63, 88	
Familienkonflikte	63, 65, 69, 88, 89, 90	
Familienpaten	74	
Familienzentren	101	
Flüchtlingsberatung	91	
Frauenberatung	75	
Frauenhaus	76	
Frühstück (für Arbeitslose)	35, 37	
Frühstück (für. Obdachlose)	48	

Stichwortverzeichnis

- G** Geburt 67,72,73,74,80
Gewalt 75,76,83,91
Grundsicherung 18,22,43,44
- H** Hartz IV (insb. Kap. VII) 20, 56,69,77,78,113
Hausaufgabenbetreuung 106,107
Hausrat 52
Hebammensprechstunde 74,80
- I** Insolvenz 27,28,29
- K** Kinderbetreuung 101,104,105
Kindertageseinrichtungen 101
Kindertafel 38,39,41
Kindertagespflege 104
Kleiderkammern 47, 71
Körper- und Wäschepflege
(für Obdachlose) 48
(für Drogenabhängige) 71
Kur 84
- L** Lebensmittel 37,43,44
(Berechtigungskarten f. Warenkorb, Vorhaller
Palette) 62
- M** Medikamentenabhängigkeit 66, 68,87
Medizinische Versorgung
(für Obdachlose) 48
(für Drogenabhängige) 71
Migranten/Innen 79,85,86,91
Missbrauch 75,76,83
Mittagessen 36,38,39,40,41,42

Stichwortverzeichnis

Möbel	52	M
Mütterberatung	84	
Obdachlosigkeit	48,55,57	O
Offene Ganztagschule	108	
Opfer von Menschenhandel	92	
Opferschutz	83	
Partnerschaftsprobleme	63,65,69,88,89,90	P
Räumungstitel,-klage	58	R
Scheidung	63,65,69,75,88,90	S
Schwangerschaft	67,72,73,80	
Schwangerschaftskonflikt- Beratung(§ 218/219 StGB)	67,70,72	
Schuldnerberatung	27,28,29	
Secondhand-Shops	49,52	
Sexuelle Belästigung	75,76,83	
Sozialhilfe	18,22,55,56	
Sperrung der Energieversorgung	57	
Spielsucht	68	
Suchtberatung	55,66,68,71,81,82,87	
Suppenküche	42	
Tagesmütter	104,105	T
Tagespflege	104,105	
Telefonseelsorge	89	
Teilzeitausbildung	95	
Trennung	63,65,69,75,88,90	
Unterhaltsvorschuss	20	U

Stichwortverzeichnis

V	Verbraucherfragen/-recht	30
	Versicherungen	31
W	(Wieder-)Einstieg in den Beruf	96,97
	Weiterbildung	97
	Wohnen	23,52,55,56,57
Z	Zuwanderung	79,85,86,91
	Zwangsheirat	91
	Zwangsprostitution	91